No 27

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.

Krei



Neunter Jahrgang.

1811.

Würzburg,
im Intelligenz-Comtoir.

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.

Ites Stück. Samstag den 19. Januar 1811.

Bekanntmachungen.

(Die Verbreitung der Loose fremder Lotterien in den großherzogl. Landen betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Ungeachtet des unter dem 27. Sept. 1803 erfolgten allerhöchsten Verbotes aller Lotterien in den diesseitigen Landen, und der durch die Verordnungen vom 27. April und 3. Sept. 1804 getroffenen Maßregeln gegen auswärtige Collecteurs, hat die großherzogliche Landesdirection aus neuerlichen belegten Anzeigen die Ueberzeugung schöpfen müssen, daß auswärtige Lotterie-Agenten die diesseitigen Unterthanen zur Uebertretung der vorerwähnten allerhöchsten Verordnungen zu verleiten kein Bedenken tragen.

Sämmtliche Polizeybehörden dahier in der Stadt sowohl, als auf dem Lande werden daher mit allerhöchster Genehmigung Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit angewiesen, die früheren hierüber bestehenden Verordnungen in genauesten Vollzug zu setzen, vorzüglich aber auf die auswärtigen Collekteurs, welche durch dreiste Zusendungen von Loosen den Hang zum Lotteriespielen zu unterhalten suchen, ihre amtliche Aufmerksamkeit zu richten, und die Spuren solcher gemeinschädlichen Insinuationen sogleich zur Anzeige zu bringen, damit die Namen dieser Collekteurs zur allgemeinen Warnung öffentlich bekannt gemacht werden können. Würzburg den 11. Jänner 1811.

Großherzogliche Landesdirection

Frhr. v. Werneck.

Klinger.

Högg.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Schleherieth betr.)

Durch die Versetzung des Lehrers zu Schleherieth Landgerichts Werneck ist die dasige Schulstelle in Erledigung gekommen. Würzburg den 20 December 1810.

(Die Erledigung der protestantischen Schulstelle zu Würzburg betr.)

Die protestantische Schulstelle in der Residenzstadt Würzburg ist in Erledigung gekommen. Würzburg den 7. Jänner 1811.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Forst betr.)

Durch das Ableben des Lehrers zu Forst Ldgr. Mainberg ist die dasige Schulstelle in Erledigung gekommen. Würzburg den 7. Jänner 1811.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Sonderhofen betr.)

Durch den Todesfall des Lehrers zu Sonderhofen Landgerichts Röttingen ist die dasige Lehrstelle in Erledigung gekommen. Würzburg den 14. Jän. 1811.

(Die Erledignng der Schulstelle zu Buch betr.)

Durch die Versetzung des Lehrers zu Buch, Landgerichts Haßfurt, ist die dasige Stelle in Erledigung gekommen. Würzburg den 14. Jänner 1811.

Anstellungen und Beförderungen

Se. Kaiserl. Königl. Hoheit der Erzherzog Großherzog haben

unterm 16. Dec v. J. den bisherigen Forstkandidaten Johann Schmitt von Bundorf zum Revierförster zu Gefäll zu ernennen, und

— 23. Dec. dem Posthalter zu Karlstadt Franz Stöckert das allerhöchste Bestätigungsdecret zu ertheilen,

— 29. Dec. den vormaligen Klosterebrachischen Kanzleydirector Ignaz Seidner, zum geheimen Archivar,

den geheimen Kanzlisten Anton Rottmayer zum zweyten geheimen Registrator,

den geheimen Kanzlisten Jacob Ruttimann zum geheimen Expeditor,

— 30. Dec. den Jäger Joseph Schad zum Revierförster zu Rottenstein zu ernennen, und

den bisherigen Revierförster zu Rottenstein, Joseph Reuß, als solchen nach Bundorf zu versetzen,

allergnädigst geruht. Würzburg den 15. Jänner 1811.

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.

IItes Stück. Samstag den 2. Februar 1811.

(Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde über das Fräuleinstift zur heil. Anna in Würzburg.)

Wir Ferdinand,
von Gottes Gnaden kaiserl. Prinz von Oesterreich, königl. Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog von Würzburg, und in Franken Herzog ɪc. ɪc.

Zum Beweise Unserer Achtung für wahres Verdienst um Unsere Person und den Staat haben Wir beschlossen: das von Unserem Herrn Regierungsvorfahrer, des Königs von Baiern Majestät, neuerrichtete Fräuleinstift zu bestätigen, und da diese Stiftung durch Unseren Regierungsantritt im Großherzogthume Würzburg, und Kraft eines mit dem königl. baierischen Hofe am 29ten April 1807 abgeschlossenen Vertrages ihre Selbstständigkeit wieder erhalten hat, derselben folgende Bestimmungen zu geben.

§. 1.

Das Fräuleinstift soll, wie ehemals, „Stift zur heiligen Anna" genannt werden.

§. 2.

Dasselbe soll zur Zeit aus einer Abtissin und Ein und zwanzig Stiftsfräulein bestehen, worunter Sieben aus adeligen Familien Unseres Großherzogthumes, und Vierzehn aus den Töchtern nichtadeliger Staatsdiener gewählet werden sollen.

§. 3.

Uns und Unsern Nachfolgern an der Regierung stehet das Recht zu, die Abtissin des Fräuleinstiftes zu benennen. Diese Stelle soll der regierenden Landesfürstin oder einer Prinzessin Unseres Hauses verliehen werden.

§. 4.

Der Abtissin steht die obere Leitung der Stiftsverwaltung nach den Landesverordnungen und den Unserer Rentkammer vorgeschriebenen Administrationormen zu. Derselben soll ein Rath als Stifts-Curator mit der Verbindlichkeit, sie in der Leitung der Verwaltungsgeschäfte zu berathen, beygegeben werden.

§. 5.

Die Abtissin hat jährlich Zwey Tausend Vierhundert Gulden rheinisch von dem Stifte zu beziehen; so bald es die Kräfte der Stiftung nach Abzug der gesetzlichen, vertragsmäßigen, und sonst nothwendigen Ausgaben ertragen.

§. 6.

Bey Erledigung einer Präbende soll die

Abtissin Uns drey taugliche Individuen vorschlagen, aus welchen Wir Eines wählen und ihm die erledigte Präbende verleihen werden.

§. 7.

Die Präbende einer adeligen Stiftsfräulein soll in Achthundert Gulden rheinisch; Jene einer Nichtadeligen in Vierhundert Gulden jährlicher Einkünfte bestehen.

§. 8.

Bey dem Sterbfalle Eines jener Stiftsfräulein, welche unter der königlich baierischen Regierung Präbenden erhalten haben, und die Einkünfte derselben in Gemäßheit des Vertrages vom 29. April 1807 fortbeziehen, wird jedesmal eine Präbende der ersten oder zweiten Klasse begeben, je nachdem die erledigte Präbende zu jener oder dieser Klasse gehöret hat.

§. 9.

In den Erledigungsfällen der Pensionen, welche von den noch lebenden Stiftsfräulein des unter der königl. baierischen Regierung aufgelößten Damenstiftes dahier bezogen werden, sollen in dem ersten und dritten Falle, jedesmal zwey Präbenden zweiter Klasse; im fünften Falle aber nur eine Präbende dieser Klasse, im zweiten und vierten Falle aber jedesmal eine Präbende erster Klasse begeben werden. Die Hälfte der erledigt werdenden Pension im fünften, und der ganze Pensionsbetrag im sechsten Falle werden zum Besten der Stiftung eingezogen.

§. 10.

Wenn die §. 2. bestimmte Anzahl der Stiftsfräulein durch die Begebung der nach Maaßgabe der §§. 8. und 9. erledigt werdenden Präbenden ergänzt, und alle Ausgaben hinreichend gedeckt seyn werden, sollen die Ersparnisse des Stiftes zur Stiftung neuer Präbenden dergestalt verwendet werden, daß immer zuerst zwey Präbenden zweiter und dann eine Präbende erster Klasse zu fundiren sind.

§. 11.

Jede Candidatin zu einer Präbende erster oder zweiter Klasse muß in dem Großherzogthume Würzburg gebohren seyn, oder durch den Uebertritt ihres Vaters in Unsere Dienste die Rechte einer Landeseingebohrnen, oder auch durch sonstige Staatsverhältnisse und Verträge dieselben erhalten haben.

§. 12.

Nicht minder muß der Vater der Candidatin in Dienstactivität oder wegen seines Alters, seiner Gebrechlichkeit und daraus entstandener Unfähigkeit zur ferneren Dienstleistung sich im Ruhestande befinden; oder, wenn er verstorben ist, bis zu seinem Tode in wirklichen Diensten, oder in dem erwähnten ehrenvollen Ruhestande sich befunden haben.

§. 13.

Die Präbendefähigkeit einer Candidatin wird auf das vollkommen zurückgelegte zehnte Jahr ihres Alters bestimmet, wenn Wir nicht in einem Falle aus besondern Beweggründen von einem oder auch zweyen Jahren an diesem physischen Alter eine Dispensation eintreten zu lassen gut finden sollten. Jedoch soll keiner Präbendirten, die Abtissin allein ausgenommen, das Tragen des Stiftszeichens vor zurückgelegtem vierzehnten Jahre gestattet seyn.

§. 14.

Zur Erlangung einer adeligen Präbende ist nebst den §§. 11. 12. und 13. bestimmten Erfordernissen eine Probe von Acht Ahnen nöthig. Dieselbe soll demnach der Abtissin Unseres Damenstiftes ordnungsmäßig geleistet werden.

§. 15.

Die Präbenden zweiter Klasse fordern keine Ahnenprobe, sondern werden vorzüglich an die Töchter Unserer Geheimen = und Collegial = Räthe, dann Staabsofficiers und anderer sich um Unsere Person verdient gemachter Räthe und Beamten begeben.

§. 16.

Die Verdienste der Väter um Unsere Person und den Staat, zahlreiche Familien, geringe Vermögensumstände sollen bey Begebung der Präbenden vorzüglich berücksichtiget werden.

§. 17.

Jedes Stiftsfräulein verbleibt in dem Genusse seiner Präbende bis zu seiner Verehelichung. Im eintretenden Falle einer Heyrath erhält dasselbe den ganzen Betrag der Einkünfte eines Jahres sowohl bey Präbenden der ersten als der zweiten Klasse zur Aussteuer. Die durch Verheurathung erledigte Präbende bleibt auf diese Weise ein Jahr unbesetzt.

§. 18.

Die Stiftsfräulein sollen sich bey ihren Aeltern oder Anverwandten, wo diese immer sind, oder sonst bey einer Frau von unbescholtenem Rufe aufhalten. In der Regel müssen die Einkünfte im Großherzogthume verzehrt werden; bey eintretenden besondern Verhältnissen und gegründeten Ursachen werden Wir aber hiervon Ausnahmen gestatten.

§. 19.

Das unmoralische Betragen einer Präbendirten wird mit dem Verluste der Präbende bestraft. Befindet sich demnach wider Verhoffen unter den Stiftsfräulein Eines, welches sich auf eine der Stiftung unwürdige Weise beträgt; so hat die Abtissin unter Beyziehung vier anderer Stiftsfräulein, welche wenigstens das achtzehnte Jahr ihres Alters schon zurückgelegt haben, dann des Stifts=Curators Uns hiervon die schriftliche Anzeige zu machen, worauf wir eine Untersuchung anordnen, und das Weitere beschließen werden.

§. 20.

Jede Präbendirte, welche sich verehelichen will, soll Uns hiervon die Anzeige machen und Unsere Entschließung gewärtigen. Diejenige, welche sich, ohne diese Entschließung einzuholen oder abzuwarten, verehelichet, verliert die §. 17. bestimmte Wohlthat der Aussteuer.

§. 21.

Das Stiftszeichen, welches die Stiftsfräulein an einem rothen Bande mit silbernen Enden tragen, ist in der Beylage *) abgebildet. Die gewöhnliche Kleidung des Stiftes zur h. Anna ist schwarz.

§. 22.

Das Vermögen dieses Stiftes bestehet in allen jenen Gütern, Kapitalien, Rechten und Einkünften, welche demselben durch die Stiftungs- und Schenkungsbriefe vom 12. Julius 1803. und 7. May 1804. angewiesen und Kraft des Vertrages vom 29. April 1807. an das königl. baierische Damenstift zu München nicht übergeben worden sind.

*) Die mit Farben ausgeführte Zeichnung ist lediglich der Original=Bestätigungsurkunde beygelegt.

Wir werden demnach dasselbe in dem Besitze seines dermaligen Vermögens schützen und handhaben, und wollen, daß gedachtes Stift alle Rechte einer milden Stiftung in Unserem Großherzogthume genieße.

§. 23.

Zur Verwaltung des Vermögens unter der obern Leitung der Abtissin soll ein Rentbeamter angestellet werden, dessen jedesmalige Benennung Wir Uns auf den Vorschlag der Abtissin vorbehalten. Den gegenwärtig Angestellten bestätigen Wir in seinem Amte und in seiner Besoldung.

§. 24.

Der Rentbeamte ist den unmittelbaren Befehlen der Abtissin untergeordnet, und hat alle Ratificationen, deren er in seiner Verwaltung bedarf, von dieser einzuholen. Jedoch ist derselbe verbunden, alle allgemeinen Weisungen über die Verwaltung des milden Stiftungsvermögens, und alle aus der höchsten Gewalt fließenden Anordnungen, welche ihm von Unserer Landesdirection zugehen werden, zu befolgen.

§. 25.

In allen wichtigen Angelegenheiten des Stiftes, vorzüglich aber in allen Veräusserungsfällen wird die Abtissin unmittelbar an Uns berichten, und vor Allem Unsere Entschließung gewärtigen.

§. 26.

Der Abtissin werden endlich die jährlichen Rechnungen gestellet; sodann aber Unserer Hofrechenkammer zur Revision übergeben. Wenn die Rechnungs-Erinnerungen gehörig erlediget sind, und der Rechnungssteller bey der Abtissin sich hierüber ausgewiesen hat, wird die Rechnung von derselben genehmigt und unterschrieben.

Zur Urkunde dessen haben Wir gegenwärtigen Bestätigungsbrief eigenhändig unterzeichnet, und Unser großherzogliches Siegel beydrucken lassen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Würzburg den 22. Januar im Ein Tausend Achthundert und Eilften Jahre.

F e r d i n a n d.
(L.S.)

Bey Erledigung der Stelle eines dirigirenden Staatsministers:

Johann Nepomuk v. Hennebrith.

Auf großh. allerhöchsten Befehl:

F. L. v. Hartmann.

Se. Kaiserlich Königliche Hoheit der Erzherzog Großherzog haben unterm 22. Jan. d. J. Ihre Kaiserlich Königliche Hoheit die durchlauchtigste Erzherzogin Maria Ludovica Josepha zur Abtissin des Fräuleinstifts zur heil. Anna zu ernennen geruht.

Weisung

an sämmtliche Districtsärzte und Gerichtswundärzte des Großherzogthums Würzburg.

(Die Ablieferung einer Krankengeschichte an die Justizbehörden bey Kranken, welche einer gerichtlichen Untersuchung unterworfen sind, betr.)

Im [illegible]

Sr. Kaiserl. [illegible] Erzherzogs

Ferdinand,

Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Vermöge allerhöchster Genehmigung sollen sämmtliche Districtsärzte und Gerichtswundärzte des Großherzogthums bey Behandlung jener Kranken, über welche ein gerichtliches Gutachten erstattet werden muß, ein genaues Diarium führen, und am Schlusse der Behandlung der Justizbehörde eine vollständige, aus dem Diarium gezogene Krankengeschichte geben, worauf auch das Gutachten der erlittenen Mißhandlung, Verletzung u. d. gl. zu gründen ist.
Würzburg den 23. Jänner 1811.

Großherzogliche Landesdirection

Frhr. v. Werneck.

Klinger.

Schnetter.

Weisung

an sämmtliche Land- und Patrimonialgerichte des Großherzogthums.

(Die Trennung der Berichte über die Industrieschuler, von jenen über den sittlichen und wissenschaftlichen Zustand der Schulen betr.)

Im Namen

Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs

Ferdinand,

Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Die nach der allerhöchsten Verordnung vom 18. August 1807, das Schulwesen betr., im October jedesmal einzusendenden Jahresberichte über den sittlichen und wissenschaftlichen Zustand sowohl, als über die Arbeitsschulen sind jedesmal von einander abzusöndern, und die einen wie die andern von den Land- und Patrimonialgerichten mit einem eigenen Begleitungsbericht in dem in der Verordnung bestimmten Termin einzuschicken. Würzburg den 21. Januar 1811.

Großherzogliche Schul-Commission.

Freyherr v. Stauffenberg.

Fuchs.

Weisung
an die betreffenden Landgerichte und adelichen Gutsherrschaften.

(Die Einsendung der Berichte über den Stand der Schulen in den durch den Vertrag mit der Krone Baiern an das Großherzogthum übergegangenen Ortschaften betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Ueber die sämmtlichen Schulen derjenigen Ortschaften, die durch den Vertrag mit der Krone Baiern an das Großherzogthum Würzburg übergegangen sind, ist der Stand derselben nach der Weisung vom 24. October und 12. Nov. 1807, Reg. Bl. S. 109 und 119, dann vom 15. März und 20. October 1808, Reg. Bl. S. 29. und 101. mit einer Tabelle und einem Berichte binnen 4 Wochen anher einzuschicken.

Würzburg den 21. Jänner 1811.

Großherzogliche Schul-Commission.
Freyherr v. Stauffenberg.

Fuchs.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der Pfarrey Sulzfeld a. M. betr.)

Die Pfarrey Sulzfeld am Main ist durch das Ableben des bisherigen Pfarrers erledigt worden. Würzburg den 18. Jänner 1811.

Beförderung.

Se. Kaiserl. Königl. Hoheit der Erzherzog Großherzog haben

unterm 6. Jänner d. J. den vormaligen Professor am hiesigen Gymnasium, Johann Baptist Ziegler, zum Universitäts-Secretär allergnädigst zu ernennen geruht.

Würzburg den 30. Jänner 1811.

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.

IIItes Stück. Samstag den 9. Februar 1811.

Bekanntmachungen.

(Die Ernennung und resp. Bestätigung mehrerer Hofgerichtsadvocaten betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg rc. rc.

Seine Kaiserl. Königl. Hoheit der Erzherzog Großherzog haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 6. l. M.

a) die 6 Advocaten in Schweinfurt
Johann Heinrich Will,
Friedrich Philipp Stepf,
Karl Leopold Emmert,
Augustin Gottlieb Herold,
Heinrich Wilhelm Brenner, und
Friedrich Adam v. Berg,

als großherzogl. Hofgerichtsadvocaten zu bestätigen, dann

b) den bisherigen herzoglich-Sachsen-Meiningen'schen Regierungs- und freyherrlich v. Tannischen Amtsadvocaten Heinrich de Lacum zu Tann, und den bisherigen Rechtspractikanten Franz Hemmerich zu großherzogl. Hofgerichtsadvocaten, und mit der Verbindlichkeit für den Ersten, zu Tann, und für den Letzten, zu Kitzingen zu wohnen, zu ernennen, allergnädigst geruht. Würzburg den 28. Jan. 1811.

Großherzogliche Landesdirection.

Frhr. v. Werneck.

Klinger.

Hogg.

(Die Besetzung dreyer Hofgerichts-Advocaten-Stellen betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg rc. rc.

Seine Kaiserlich Königliche Hoheit der Erzherzog Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nebst den bereits getroffenen Anstellungen und der Bestätigung einiger in den neu acquirirten Gebietstheilen wohnenden Advocaten: „als Hofgerichtsadvocaten" — noch drey solche Stellen zu errichten, und zwar Eine in hiesiger Residenzstatt, und zwey mit einem in den östlichen Landgerichten: Ebern, Eltmann, Glensdorf oder Zeil zu nehmenden Wohnsitze.

Allerhöchstdieselben wurden hierbey von der doppelten landesväterlichen Erwägung geleitet: einer Seits Ihren getreuen Unterthanen die Rechtshülfe zu erleichtern, und durch die Auf-

stellung gehörig befähigter und rechtschaffener Anwälte dieser Rechtshilfe eine gesetz- und ordnungsmäßige Richtung zu geben; anderer Seits aber die Anzahl der Advocaten nicht über das nothwendige Bedürfniß zu vermehren, um hierdurch die ohnehin zu sehr zunehmende Prozeßsucht nicht noch mehr zu befördern.

Um nun zur Besetzung der drey oben genannten Advocaten-Stellen eine zweckmäßige Auswahl treffen zu können, werden mit allerhöchster Genehmigung Seiner Kaiserlich Königlichen Hoheit hiermit die Competenten um eine solche Stelle aufgefordert, sich binnen 3 Wochen entweder bey Seiner Kaiserlich Königlichen Hoheit unmittelbar, oder bey dem großherzogl. Hofgerichte in vorschriftsmäßigen Vorstellungen zu melden, und denselben legale Zeugnisse über ihr sittliches Betragen und ihre theoretischen und practischen Kenntnisse beyzulegen. Würzburg den 18ten Jänner 1811.

Großherzogliches Hofgericht.

H. v. Hess.

Rädel.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Poppenroth betr.)

Durch den Todsfall des Lehrers zu Poppenroth, Landgerichts Kissingen, ist die dortige Schulstelle in Erledigung gekommen. Würzburg den 31. Jänner 1811.

Beförderung.

Se. Kaiserl. Königl. Hoheit der Erzherzog Großherzog haben

unterm 27. vor. M. den bisherigen Secretär des großherzogl. Administrationsraths des Juliusspitals, Carl Andreas Endres, zum juliusspitälischen Justiz- und Rentamtmann des Sinn- und Saalgrundes allergnädigst zu ernennen geruht. Würzburg den 8. Februar 1811.

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.

IVtes Stück. Samstag den 9. März 1811.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnungen.

(Die mit Sr. Majestät dem Könige von Baiern getroffene Uebereinkunft wegen allgemeiner Freyzügigkeit zwischen dem Großherzogthume Würzburg und den kön. bair. Staaten auf die beiderseits neu acquirirten Länder und Gebietstheile betr.)

Wir Ferdinand,
von Gottes Gnaden kaiserl. Prinz von Oesterreich, königl. Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog zu Würzburg, und in Franken Herzog ꝛc. ꝛc.

Mit Sr. Majestät dem Könige von Baiern ist die Uebereinkunft getroffen worden, daß die vermöge Unserer landesherrlichen Verordnung vom 28. Febr. 1807 festgesetzte allgemeine Freyzügigkeit zwischen Unserem Großherzogthume und den kön. baierischen Staaten auch auf die beyderseits neu acquirirten Länder und Gebietstheile ganz nach der Norm jener Verordnung, und zwar so erstreckt werden soll, daß auch die seit dem neuen Erwerbe der Besitzungen bereits vorgekommenen Fälle darnach zu behandeln sind.

Diese Verordnung ist zur Nachachtung sämmtlicher großherzogl. Stellen und Behörden durch das Regierungsblatt zu verkündigen.

Gegeben Würzburg den 12. Februar 1811.

Ferdinand.

(L. S.)

Bey Erledigung der Stelle eines dirigirenden Staatsministers:

J. N. v. Hennebrith.

Auf großh. allerhöchsten Befehl:

F. L. v. Hartmann.

(Die Aufhebung des Meßgeleits betr.)

Wir Ferdinand,
von Gottes Gnaden kaiserlicher Prinz von Oesterreich, königlicher Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog zu Würzburg, und in Franken Herzog ꝛc. ꝛc.

Das in den mittleren Jahrhunderten entstandene Meßgeleit hat bey den gegenwärtigen gewöhnlichen und fortdauernden Anstalten für die

Sicherheit der Landstraßen seinen ursprünglichen Zweck ganz verloren, und ist mehr ein Hinderniß als Beförderungsmittel eines freyen Handelsverkehrs geworden.

Wir verordnen daher:

1) Das Geleit für die zur Frankfurter und Leipziger Messe reisenden Handelsleute und die dorthin versendeten oder von dorther kommenden Waaren soll im Umfange Unsers Großherzogthums aufgehoben seyn.

2) Alle damit bisher verbundenen besondern Gebühren hören auf, nur die gewöhnlichen allgemeinen Zoll- und Mauth-Abgaben sollen entrichtet werden.

Diese Verordnung ist durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Gegeben Würzburg den 23. Februar 1811.

F e r d i n a n d.

(L.S.)

Bey Erledigung der Stelle eines dirigirenden Staatsministers:

J. N. v. Hennebrith.

Auf großh. allerhöchsten Befehl:

F. L. v. Hartmann.

(Die Besorgung der Armen in Erkrankungsfällen betreffend.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
F e r d i n a n d,
Großherzogs von Würzburg 2c. 2c.

Zu den Hauptzwecken der Anstellung der Aerzte gehört die Sorge, daß die Armen eine unentgeltliche ärztliche Hülfe bey einer Krankheit erhalten. Damit nun diese allerhöchste Absicht vollkommen erreicht werde, haben sämmtliche Pfarrer des Großherzogthums von dem Erkranken eines Armen dem Ortsvorstande alsbald Nachricht zu geben, wonach dieser verpflichtet wird, dem Physicus solches sogleich anzuzeigen. Eine gleiche Pflicht haftet auf den Ortsvorständen, wenn sie auch sonstwoher glaubliche Nachricht von der Krankheit eines Armen erhalten, welche ihnen bey den bestehenden Ortscommissionen kaum entgehen kann. Die von dem Gerichtsarzte verordneten Arzneyen oder bestimmte Verpflegung sind, sobald der Kranke von der Ortscommission als arm erklärt ist, nach den Grundsätzen der Armenconscription von dem Armeninstitute zu tragen.

In den jährlichen Berichten haben die Districtsärzte besondere Nachricht zu ertheilen, in welchen Ortschaften, und wie viel Arme von ihnen behandelt worden seyen. Würzburg den 20. Februar 1811.

Großherzogliche Landesdirection.

Frhr. v. Werneck.

Klinger.

Schnetter.

Weisung

an sämmtliche großherzogliche Districts-Aerzte.

(Die jährliche Prüfung der Hebammen auf dem Lande betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Um die Hebammen in stäter Aufmerksamkeit nach empfangenem Unterrichte zur Ausübung ihrer Kunst zu erhalten, und sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß dieselben die an der großherzogl. Hebammenschule und Entbindungsanstalt erhaltenen practischen Grundsätze stäts zu befolgen sich bestreben; so sollen dieselben jährlich von den Districtsärzten jedoch unentgeltlich geprüft werden. Demnach erhalten diese die Weisung, die Prüfung zwar gelegenheitlich, jedoch bestimmt jährlich vorzunehmen, und die Resultate derselben in ihren Jahrsberichten unter der Rubrik „Jahrs-Prüfung der Hebammen" besonders anzumerken. Da aber noch nicht alle Hebammen nach dem neuen v. Sieboldischen Hebammenbuche unterrichtet wurden; so ist dieses Buch nur bey der Prüfung derjenigen Hebammen zum Grunde zu legen, welche seit 1799 an der großherzogl. Hebammenschule den Unterricht erhielten; die übrigen Hebammen sind nach dem älteren Hebammenbuche oder demjenigen zu prüfen, nach welchem ihnen der Unterricht vormals ertheilt worden ist. Würzburg den 20. Februar 1811.

Großherzogliche Landesdirection.
Frhr. v. Werneck.
Klinger.

Schnetter.

Bekanntmachungen.

(Einige Schankungen und Vermächtnisse für die Schuldienste zu Steinach und Hohn, Landgerichts Kissingen und Münnerstadt betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Die am 7ten December 1810 zu Hohn, Landgerichts Kissingen, verstorbene Wittwe Margaretha Sterzinger hat dem Schuldienste zu Steinach ein Krautland zu 100 Gulden an Werth durch eine Schankung unter Lebendigen, und jenem zu Hohn eine Wiese zu 200 Gulden an Werth mittelst eines Legats verschafft. Diese wohlthätigen und rühmlichen Handlungen werden andurch bekannt gemacht.

Würzburg den 14ten Februar 1811.

Großherzogliche Schul-Commission.

Freyherr v. Stauffenberg.

Fuchs.

(Die Erledigung der Lehrstelle zu Trimberg betr.)

Durch die Versetzung des Lehrers zu Trimberg Landgerichts Euerdorf ist die Stelle daselbst in Erledigung gekommen. Würzburg den 11. Februar 1811.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Hilpertshausen betreffend.)

Durch den Todesfall des Lehrers zu Hilpertshausen bey St. Veit Landger. Würzburg r. d. M. ist die dasige Schulstelle in Erledigung gekommen. Würzburg den 7. März 1811.

Anstellungen und Beförderungen.

Se. Kaiserl. Königl. Hoheit der Erzherzog Großherzog haben

unterm 8. Februar d. J. den bisherigen Polizeydirections-Kanzlisten Joh. Adam Krapf als juliusspitälischen Rechnungsrevisor zu ernennen;

— 13. Febr. den bisherigen Pfarrverweser zu Rödelsee, Joseph Keck als dortigen Pfarrer zu bestätigen; ferner

— 23. u. 24. d. M. die bisherigen kön. baierischen Appellationsgerichtsräthe Albert Ludwig Fracassini und Johann Heinrich Stepf, nach ihrer vorgängigen Ueberweisung, zu obersten Justizräthen zu befördern;

— 23. Febr. den ehemaligen Commendeamtsverweser Joseph Werr zu Münnerstadt zum Hofökonomie-Rentbeamten;

— — den Rechtspracticanten Franz Ludw. Seuffert zum provisorischen Controleur des Hofökonomie-Rentamts;

— — den bisherigen juliusspitälischen Registrator Carl Scheiner als juliusspitälischen Secretär und Verwalter des juliusspitäl. Patrimonialgerichts-Districts Würzburg, dann

— — den bisherigen juliusspitäl. Administrator zu Wolfsmünster Franz Philipp Horn als juliusspitäl. Registrator zu ernennen

allergnädigst geruht. Würzburg den 7. März 1811.

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.

Vtes Stück. Samstag den 30. März 1811.

Allerhöchstlandesherrliche
Verordnungen.

(Die Freyzügigkeit zwischen dem Großherzogthume Würzburg und dem Herzogthume Koburg betr.)

Wir Ferdinand,
von Gottes Gnaden kaiserl. Prinz von Oesterreich, königl. Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog von Würzburg, und in Franken Herzog rc. rc.

Zwischen Unserm Großherzogthume Würzburg und dem Herzogthume Koburg soll vermöge getroffener Uebereinkunft eine allgemeine Freyzügigkeit bestehen.

Unsere sämmtlichen Landesstellen und Behörden werden demnach auf folgende Bestimmungen angewiesen:

1.

Von dem 1. März des laufenden Jahres anfangend, soll zwischen den beyderseitigen sämmtlichen Landen eine vollkommene Freyzügigkeit statt haben, so, daß in allen Fällen, wo von dem einen Staate in den andern ein Vermögen entweder mit der Person eines Auswandernden, oder ohne solche durch Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder andere Weise übergeht, alle und jede bisher davon zu entrichten gewesenen Loskauf- oder Exportations-Abgaben, welchen Namen dieselben auch immer haben mögen, nicht mehr erhoben werden.

2.

Diese Freyzügigkeit erstreckt sich jedoch nicht auf die mit Umgehung der obrigkeitlichen Erlaubniß in die anderseitigen Lande austretenden Unterthanen; gegen diese werden vielmehr auch fernerhin alle Strafen in Anwendung gebracht, welche auf eigenmächtige Auswanderungen bestimmt sind.

3.

Auch militärpflichtige Individuen, welche die Jahre der Militärpflichtigkeit noch nicht zurückgelegt haben, sind auf den Fall der ihnen zu ertheilenden Auswanderungsbewilligung die Redimirungs-Summe der Militärpflichtigkeit ungeachtet der Freyzügigkeit zu entrichten schuldig.

4.

Da durch gegenwärtigen Vertrag eine allgemeine Freyzügigkeit zwischen den beyderseitigen Staaten hergestellt werden soll; so sind auch alle Patrimonialherrschaften, Städte und Corporationen, welche bisher zur Erhebung der Nachsteuer oder Abzugsgelder befugt waren, in

dieser Uebereinkunft und Verordnung begriffen, und dieselbe zu beobachten schuldig.

Diese Verordnung ist durch das Regierungsblatt gehörig zu verkünden.

Gegeben Würzburg den 1. März 1811.

Ferdinand.
(L. S.)

Bey Erledigung der Stelle eines dirigirenden Staatsministers:
J. N. v. Hennebrith.

Auf großherzogl. allerhöchsten Befehl:
F. L. v. Hartmann.

(Die Expensarien, und die Insinuationen in fiscalischen Prozeßsachen betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Seine Kaiserlich Königliche Hoheit der Erzherzog Großherzog haben eine nähere Bestimmung der §§. 4. 5. und 6. in der allerhöchsten Verordnung vom 4. October 1809, die Führung der fiscalischen Prozesse betr., nöthig gefunden, und auf erstattetes Gutachten der großherzoglichen Landesdirection zu entschließen geruhet:

1. Sollen die landesherrlichen Fiscale gleich andern Sachwaltern die Vorschriften der angenommenen Gerichtsordnung rücksichtlich der Expensarien zu beobachten verbunden seyn.

2. Dieselben haben aber in ihren Verzeichnissen nur die zur Taxe geeigneten Handlungen und Schriften aufzuführen, welche sich aus den gerichtlichen Acten bemessen lassen. Die Taxe selbst aber bleibt dem Ermessen des Richters überlassen, welcher sie bestimmt und beysetzt.

3. Zur Vermeidung der sich ergeben mögenden Umstände bey den Insinuationen an die Fiscale sollen alle richterlichen Entschließungen und Erkenntnisse dem betreffenden Fiscale vorgezeigt, hierauf aber von dem Gerichtsdiener oder Boten sogleich an das Einlaufs-Bureau der großherzoglichen Landesdirection zu dem vom Gerichte bezeichneten Zwecke überliefert werden.

Diese allerhöchste Verfügung wird zur Wissenschaft und Nachachtung andurch bekannt gemacht. Würzburg den 20. März 1811.

Großherzogliche Landesdirection.

Frhr. v. Werneck.

Klinger.

Matthes.

Bekanntmachung.

(Die durch die Cordons-Mannschaft vom 26sten September mit 25sten December 1810 eingebrachten Baganten betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Nachstehendes Verzeichniß der durch den Landes-Sicherheits-Cordon vom 26sten September mit 25sten December 1810 angehaltenen und gelieferten Vaganten wird hiermit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

Würzburg den 28ten Februar 1811.

Großherzogl. Militär-Ober-Commission.

Frhr. v. Stetten, General-Brigadier.

v. Eckart.

Verzeichniß

der von den zur Landessicherheit angestellten Detachements der großherzoglichen Truppen vom 26sten September mit 25sten December 1810 angehaltenen, und theils über die Gränze theils in ihre Heimath gelieferten Individuen.

Als	Mörder.	Mordbrenner.	Falsche Werber.	Strassenräuber.	Diebe.	Betrüger.	Schwärzer.	Wildschützen.	Holzfrevler.	Hausirer.	Polizey Uebertreter.	Deserteurs einheimische.	Deserteurs auswärtige.	Vaganten Männer.	Vaganten Weib. u. Kinder.	Bettelleute.	Summa
	"	"	"	.	2	"	1	5	1	:	3	10	29	164	136	2	353

Anstellungen und Beförderungen.

Se. Kaiserl. Königl. Hoheit der Erzherzog Großherzog haben

unterm 28. Febr. dem großherzogl. Hofbaudirector Nicolaus Alexander de Salins, vormals fürstl. Primat. Major, den Charakter als Obristlieutenant zu ertheilen,

— — den Frhrn. Ludwig von Lichtenstein als großherzoglichen Jagdjunker,

— 7. März den Rechnungscommissär Joseph Balthasar Scheuer zum Oberbuchhalter bey der großherzogl. Hofrechenkammer,

— — die Rechnungs-Assistenten Franz Stephan Otten, und Jacob Kaul, als Rechnungscommissäre der III. Klasse,

— 8. März den bisherigen Polizeydirector Gottfried Kirchgeßner, zum wirklichen Landesdirectionsrathe,

— — den bisherigen Titular Hofgerichtsrath und Consulenten des Juliushospitals Carl Gottfried Fares,

— — den bisherigen Staatsministerial-Secretär Johann Baptist Herzing, und

— — den bisherigen Hofgerichts-Secretär Kaspar Rädel zu wirklichen Hofgerichtsräthen,

— — den bisherigen Hofgerichtsaccessisten Philipp Heinrich Papius mit dem Titel eines Hofgerichtsraths zum Consulenten des Julıushospitals,

— — den bisherigen Hofgerichtsaccessisten Ludwig Häfel zum Hofgerichtssecretär,

— — den bisherigen Hofgerichtsaccessisten Dr. Franz Joseph Hofmann, und Franz Joseph Bauer, zu Hofgerichts-Assessoren, und

— — die bisherigen Hofgerichts-Diurnisten Georg Karl Klamm, und Bernard Joseph Söllner, zu Hofgerichts-Ingrossisten,

— — den bisherigen Landesdirections-Secretär Benedict Sartorius mit Verleihung des Titels eines Rathes zum Staatsministerial-Secretär, dann

— — den Major bey dem großherzoglichen Infanterieregimente, Carl Metz, zum Mitgliede der Militär Obercommission,

allergnädigst zu ernennen geruht. Würzburg den 28. März 1811.

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.

VItes Stück. Donnerstag den 9. May 1811.

Bekanntmachungen.

(Die öffentliche Prüfung und Preisevertheilung an der großherzogl. Thierarzneyschule betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg rc. rc.

Am 31ten Jänner d. J. wurde die öffentliche Prüfung und Preisevertheilung bey den Thierarzney-Zöglingen, welche vor 2 Jahren in das großherzogl. Thierarzney-Institut zum Unterricht aufgenommen worden sind, vorgenommen, und hierauf nach dem Gutachten der Medicinal-Section die Preise den Würdigsten zuerkannt:

Den ersten Preis hat erhalten

Franz Bergmann aus Röttingen, Landgerichts Röttingen;

den zweyten

Joseph Mölter aus Königshofen im Grabfelde;

den dritten

Nicolaus Ruff aus Königshofen, Landgerichts Röttingen;

den vierten

Balthasar Brückner aus Königshofen im Grabfeld.

Außer diesen vier wegen ihres Fleißes und ihrer Kenntnisse besonders Belohnten wurden zur Ausübung der Thierheilkunde in dem Großherzogthume noch für fähig und berechtigt erklärt:

Stephan Benkert aus Sulzfeld, Landgerichts Kitzingen;

Andreas Weth aus Grafenrheinfeld, Landgerichts Mainberg;

Ignatz Molitor aus Mellerichstadt;

Adam Dietz von Eußenhausen, Landgerichts Mellerichstadt;

Adam Bieregel aus Gemünden.

Welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Würzburg den 5ten April 1811.

Großherzogliche Landesdirection.

Frhr. v. Werneck.

Klinger.

Schnetter.

(Den Anfang des Unterrichts an der großh. Hebammen-Schule und Entbindungs-Anstalt betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg rc. rc.

Der Unterricht für die Hebammen nimmt den 27ten May bey der großherzoglichen Hebammen-Schule und Entbindungs-Anstalt dahier seinen Anfang.

Die großherzogl. Landgerichte und adeligen Gutsbesitzer erhalten daher die Weisung, die zu unterrichtenden Individuen von nachstehenden Ortschaften wenigstens zwey Tage vor dem An-

fange des Unterrichts an den Vorstand der Schule, den großherzogl. Medicinal-Rath und ordentlichen Lehrer der Hebammen, Dr. Elias von Siebold mit den nöthigen Attesten zu ihrer Legitimation zu senden, und wegen den Unterhaltungs-Kosten nach der allerhöchsten Verordnung die geeignete Verfügung zu treffen.

Die Hebammen, welche erscheinen sollen, sind jene aus Frankenheim und Sandberg, Districts-Commissariats Bischofsheim.

Aus Kreisdorf, Districts-Commissariats Ebern.

Aus Dürrfeld und Bimbach, Districts-Commissariats Gerolzhofen.

Aus Wonfurt, Sylbach, Wülflingen, Kleinsteinach und Obertheres, Districts Commissariats Haßfurt.

Aus Neubrunn, Districts-Commissariats Homburg.

Aus Löffelsterz und Abersfeld, Districts-Commissariats Mainberg.

Aus Hohefeld, Districts-Commissariats Marktsteft.

Aus Oberstreu, Districts-Commissariats Mellerichstadt.

Aus Völkershausen, Districts-Commissariats Münnerstadt.

Aus Hohenroth, Districts-Commissariats Neustadt.

Aus Schwanfeld, Districts-Commissariats Werneck.

Aus Waldbrunn und Roßbrunn, Districts-Commissariats Würzburg links des Mains.

Aus Zell, Districts-Commissariats Zeil.

Würzburg den 24. April 1811.

Großherzogliche Landesdirection.

Frhr. v. Werneck.

Klinger.

Schnetter.

(Die in Frickenhausen vorgenommene Entbindung von zusammengewachsenen Zwillingen durch die Hebamme Elisabetha Katzenbergerin daselbst betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg 2c. 2c.

Die erst im Winter-Lehrcurse des verflossenen Jahres 1810. an der großherzogl. Hebammen-Schule und Entbindungs-Anstalt dahier unterrichtete und approbirte Hebamme Elisabetha Katzenberger aus Frickenhausen, Districts-Commissariats Mellerichstadt, hat bey einer in Ermanglung eines Geburtshelfers vorgenommenen glücklichen Entbindung von sehr sonderbar zusammengewachsenen, aus einem doppelten Rückgrathe, zwey Köpfen, vier Füßen und vier Händen bestehenden Zwillingen, durch die Wendung soviele Entschlossenheit und Geschicklichkeit gezeigt, daß sich dieselbe der allerhöchsten Zufriedenheit und einer öffentlichen Belobung würdig gemacht hat; welches der erwähnten Hebamme mit einer Belohnung von 11 Gulden aus dem allerhöchsten Aerar von dem Districts-Commissariate Mellerichstadt bey der versammelten Orts-gemeinde bekannt gemacht und zugestellt worden ist. Auch dem Districts-Arzte Dr. Wohlgemuth zu Mellerichstadt wird wegen der Aufmerksamkeit und seinem Benehmen, sobald er von dieser Entbindung benachrichtiget wurde, die volle Zufriedenheit zu erkennen gegeben.

Uebrigens werden die Gemeinden des Großherzogthums aus dieser von der Hebamme Katzenberger so glücklich unternommenen Entbindung ersehen, welchen Nutzen der Unterricht in der großherzogl. Hebammen-Schule und Entbindungs-Anstalt zur Bildung geschickter Hebammen, somit zur Erhaltung des Lebens der Mütter, besonders bey so schweren und gefährlichen Geburten gewährt, und sich daher überzeugen, wie die wegen des Unterrichts der Hebammen

sich ergebenden Kösten bestens verwendet werden. Würzburg den 24. April 1811.

Großherzogliche Landesdirection
Frhr. v. Werneck.
Klinger.

Schnetter.

(Die Prüfung der Rechtskandidaten, welche im Justiz- und Polizeyfache angestellt zu werden wünschen, betr.)

Im Namen
Se. Kaiserl. Königl. Hoheit Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzog von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Da sich seit einiger Zeit mehrere Rechtskandidaten, welche im Justiz und Polizeyfache angestellt zu werden wünschen, gemeldet und um Prüfung nachgesucht haben; so wird hiermit bekannt gemacht, daß der 27. und 28. des Monats Junius zu einer solchen Prüfung bestimmt seyen; wobey sich also alle diejenigen, welche im obbemerkten Fache sich derselben unterwerfen wollen, auf großherzoglicher Landesdirection Morgens halb 8 Uhr einzufinden, und zugleich die durch die früheren Verordnungen vorgeschriebenen Erfordernisse beyzubringen haben.

Würzburg den 6. May 1811.

Großherzogliche Landesdirection.
Frhr. Werneck.
Klinger.

Lommel.

(Vermächtniß des verlebten Prälaten von Ebrach von 1000 fl. rhn. für den Schuldienst zu Oberschwappach betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Der verlebte Prälat von Ebrach, Eugenius Montag, hat für die Schule zu Oberschwappach Landgerichts Sulzheim ein Legat von 1000 fl. verschaft, von dessen abfallenden Zinsen das Schulgeld für arme Kinder gezahlt werden soll. Auf ergangene allerhöchste Resolution wird diese wohlthätige Handlung andurch zum Ruhme des Verstorbenen öffentlich bekannt gemacht. Würzburg den 2ten May 1811.

Großherzogliche Schul-Commission.
Freyherr v. Stauffenberg.

Fuchs.

(Ein Legat des Stadtvogts Reuß zu Gerolzhofen von 300 fl. betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Der verlebte pensionirte Stadtvogt Reuß zu Gerolzhofen hat ein Legat von 300 fl. für die arme Schuljugend zu Büchern und Kleidern verschafft. Auf ergangene allerhöchste Resolution wird von dieser wohlthätigen Handlung hiermit rühmliche Erwähnung gethan. Würzburg den 2ten May 1811.

Großherzogliche Schul-Commission.
Freyherr v. Stauffenberg.

Fuchs.

(Ein Legat des Lorenz Kraitlein zu Platz von 10 fl. betr.

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Der verlebte Lorenz Kraitlein zu Platz Justiz-Amts Wolfmünster hat dem Schulfonde daselbst eine Schankung von 10 fl. gemacht. Diese wohlthätige Handlung wird hiermit bekannt gemacht. Würzburg den 2ten May 1811.

Großherzogliche Schul-Commission.
Freyherr von Stauffenberg.

Fuchs.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Wüstensachsen Landgerichts Hilders betr.)

Durch den Todsfall des Lehrers zu Wüstensachsen Landgerichts Hilders ist die dasige Lehrstelle in Erledigung gekommen. Würzburg den 25ten April April 1811.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Dittelbrunn betreffend.)

Der Schuldienst zu Dittelbrunn Landgerichts Mainberg ist in Erledigung gekommen. Würzburg den 28. März 1811.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Reulbach betreffend.)

Durch die Versetzung des Lehrers zu Reulbach Landgerichts Hilders ist die dasige Schulstelle in Erledigung gekommen. Würzburg den 28. März 1811.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Rekartshausen betreffend.)

Durch die Versetzung des Lehrers zu Rekartshausen Landgerichts Hofheim ist die dasige Schulstelle in Erledigung gekommen. Würzburg den 28. März 1811.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Ebelsbach betr.)

Durch die Pensionirung des alten Lehrers zu Ebelsbach ist der dortige Schuldienst, welcher immittels von der Gemeinde um vieles verbessert worden ist, in Erledigung gekommen.

Würzburg den 2. May 1811.

Anstellungen und Beförderungen.

Se. Kaiserl. Königl. Hoheit der Erzherzog Großherzog haben den Doctor der Rechte, Ignaz Rudhart, zum außerordentlichen Professor der Rechtswissenschaft an der Universität dahier provisorisch zu ernennen geruht. Würzburg den 8. März 1811.

Se. Kaiserl. Königl. Hoheit der Erzherzog Großherzog haben den bisherigen Staatsministerial-Secretär Carl August v. Oberkamp zum Landesdirections-Secretär der Regierungs-Kammer, und den bisherigen Rechnungs-Commissär Michael Joseph Philippi zum Staatsministerial-Secretär zu ernennen geruht.

Se. Kaiserl. Königl. Hoheit der Erzherzog Großherzog haben die bisherigen Rathsaccessisten bey der Regierungs Kammer der Landesdirection, Jacob Friedr. Röthlein und Carl Fröhlich, zu Assessoren bey der Regierungskammer mit Sitz und Stimme zu ernennen geruht.

Se. Kaiserl. Königl. Hoheit der Erzherzog Großherzog haben

unterm 2. April den Revierförster Pleicard Eckardt zu Frauenroth in gleicher Eigenschaft nach Bücholds zu versetzen; —

— 7. April den bisherigen Diurnisten Sebastian Mennig und den Maximilian Nappey zu Polizeydirections-Kanzlisten zu ernennen

allergnädigst geruht.

Würzburg den 4. May 1811.

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.

VIItes Stück. Samstag den 25. May 1811.

Allerhöchstlandesherrliche

Verordnungen.

(Die Vorlegung und Beschwörung der Atteste bey Zeugenverhören betr.)

Wir Ferdinand,

von Gottes Gnaden kaiserl. Prinz von Oesterreich, königl. Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog von Würzburg, und in Franken Herzog ꝛc. ꝛc.

Zur nähern Erläuterung der in der recipirten Gerichtsordnung Cap. 9 §. 6 Nro. 5 enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen wird hiermit verordnet:

1. Soll künftig keiner Parthey oder ihrem Anwalte verstattet seyn, auf bloße Zeugenbescheinigungen oder Atteste den Zeugenbeweis mit den allgemeinen Probesätzen — daß Zeug das Attest ausgestellt habe, und daß sich der Inhalt desselben als wahr verhalte, anzutreten. Dieser unförmliche Beweisantritt soll alsbald von Amtswegen als unzuläßig verworfen werden. Dagegen bleibt aber

2. sowohl dem Richter als der Parthey noch unbenommen, die vorgeschlagenen Zeugen, nachdem sie über die aus der widersprochenen Geschichte verfaßten Probesätze vernommen worden sind, am Schlusse des Zeugenverhöres auch noch besonders über die bereits übergebenen Atteste zu vernehmen, und respect. hierauf durch zweckmäßige Probesätze die geeigneten Anträge zu stellen.

3. Sämtlichen Untergerichten wird übrigens aufgegeben, in geringfügigen, und überhaupt in denjenigen Sachen, die nicht schriftlich, sondern nur protocollarisch verhandelt werden, und wobey die Partheyen mit Anwälten nicht versehen sind, oder sich nicht selbst vertreten können und wollen, wenn es auf den Antrag der Partheyen auf einen Zeugenbeweis anzukommen hat, jedesmal die Probesätze selbst aus den widersprochenen Thatumständen und aus den gepflogenen Verhandlungen in Beziehung auf den Beweissatz von Amtswegen zu entwerfen, und hiernach den Zeugenbeweis nach Vorschrift der recipirten Gerichtsordnung zu instruiren.

Diese Verordnung ist zur Nachachtung

durch das Regierungsblatt bekannt zu machen. Gegeben Paris den 30ten April 1811.

Ferdinand.

(L. S.)

Bey Erledigung der Stelle eines dirigirenden Staatsministers:

J. N. v. Hennebrith.

Auf großherzogl. allerhöchsten Befehl:

F. L. v. Hartmann.

(Den Verkauf der Kleider von Personen, welche an ansteckenden Krankheiten gestorben sind, betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg rc. rc.

Die Kleidungsstücke, Wäsche und Betten von Personen, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet waren, werden öfters, manchmal sogar ohne gehörige Reinigung verkauft, und dadurch die Gefahren ansteckender Krankheiten verbreitet. Um einem solchen Erfolge möglichst vorzubeugen, wird dieser Handel vermöge allerhöchster Genehmigung nachstehenden Einschränkungen unterworfen, für deren genaue Befolgung sämtliche Polizeystellen und Districts-Physicate zu wachen haben.

1) Die getragenen Kleidungsstücke, Wäsche und Betten dürfen nur dann verkauft werden, nachdem, wenn der Kranke vom Faulfieber, der Ruhr, Flechten, Krätze oder der Lustseuche befallen war, die Wäsche mit scharfer Lauge gewaschen und nachher vier Wochen dem Luftzuge ausgesezt war, die Betten, wenn sie nicht verunreinigt sind, vier Wochen gelüftet, und, wenn sie verunreinigt sind, ausgeleert, gewaschen und dann vier Wochen gelüftet, die wollenen Waaren geschwefelt und dann gehörig gelüftet worden sind.

2) Bey eiteriger Schwindsucht, Wasserscheue und Krebs aber sind das Leibweiszeug, die Ueberzüge und Leintücher der Betten geradezu zu verbrennen, und das Bett gehörig zu lüften; wenn es jedoch auffallend verunreinigt ist, oder keine Ueberzüge und Leintücher gehabt hat, zugleich mit der Wäsche zu verbrennen.

3) Um diese Verordnung in Vollzug zu setzen, wird sämtlichen Aerzten, Wundärzten und Leichenbeschauern des Großherzogthums Würzburg unter besonderer Verantwortlichkeit die Verbindlichkeit auferlegt, bey jedem Sterbfalle einer Person an einer der erwähnten Krankheiten die Polizeybehörde davon in Kenntniß zu setzen.

4) Da aber auch solche Effecten häufig bey Lebzeiten der Kranken veräussert werden, so werden die Polizeybehörden angewiesen, auf die Haushaltungen solcher Kranken selbst genaue Aufsicht zu führen, und jedoch jedesmal mit aller Schonung für die Ehre und den Ruf der Betreffenden zu bestimmen, ob der Verkauf nach obigen Umständen statt haben könne, oder diese Effecten zu verbrennen seyen.

5) Wenn Reisende in die Nothwendigkeit versezt werden, von solchen Effecten im Lande zu verkaufen, so darf der Ankauf nur unter Vorwissen der Polizeybehörde des Orts, wo der Reisende sich befindet, geschehen, welche bey entstehenden Zweifeln über die Gesundheit der fremden Personen mit Zuziehung des Districtsarztes nähere Untersuchung anzustellen hat.

6) Einheimischen Kleiderhändlern und Juden wird streng untersagt, von unbekannten Personen im Lande solche Effecten zu kaufen, bey der Strafe von 5 Rthlr. für den ersten, von 10 Rthlr. für den zweiten, und des gänzlichen Verbots dieses Gewerbs beym dritten Betretungsfalle, nebst dem jedesmaligen Verlust der gekauften Waare.

7) Fremden Händlern und Juden wird gänzlich verboten, mit getragenen Kleidungsstücken, gebrauchter Wäsche und Betten im diesseitigen Lande zu handeln. Im Betretungsfalle, sey es auch in Märkten oder Messen, werden sie das erstemal mit dem Verluste der Waaren, und das zweitemal auch noch mit em pfindlicher Leibesstrafe bestraft.

8) Dieselbe Strafe soll auch die Einheimischen treffen, welche von dem Auslande solche getragene Effecten zum Verkaufe einbringen, und bleibt dieses um so strenger untersagt, als hierdurch auch das wissentliche oder unwissentliche Abnehmen auswärts gestohlener Kleidungsstücke entfernt werden solle. So wie nun

9) das Publikum gewarnt wird, von selbst auf die Gefahren und Strafen aufmerksam zu seyn, welche mit dem Ankaufe der erwähnten Effecten von unbekannten, oder an den genannten Krankheiten erkrankten Personen verbunden sind; so wird auch jede Polizeystelle diesfalls besonders zu wachen andurch angewiesen. Würzburg den 8. May 1811.

Großherzogliche Landesdirection.

Frhr. v. Werneck.

Klinger.

Schnetter.

Bekanntmachungen.

(Eine Donation des Oberlieutenants Fuß an den Schuldienst zu Oberbach betr.)

Im Namen

Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs

Ferdinand,

Großherzogs von Würzburg rc. rc.

Der Oberlieutenant Fuß zu Mainberg hat 2 Wüstungen, bestehend in 4 Morgen Feldes in Oberbacher Markung, welche ihm von Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit dem Erzherzog Großherzog geschenkt worden sind, mit beträchtlichem Aufwande urbar gemacht, und alsdann an den Schuldienst zu Oberbach in der ausdrücklich erklärten Meinung abgetreten, daß dadurch ein taugliches Lehrersubject für die Schule zu Oberbach, seinem Geburtsorte, gewonnen, sonach eine bessere Erziehung und Bildung der dortigen Jugend erzielt werden möge. Auf ergangene allerhöchste Resolution wurde dem bemerkten Oberlieutenant das besondere Wohlgefallen der allerhöchsten Stelle zu erkennen gegeben; auch wird diese wohlthätige und rühmliche Handlung andurch bekannt gemacht. Würzburg den 20. May 1811.

Großherzogliche Schul-Commission.

Freyherr von Stauffenberg.

Fuchs.

(Die durch die Cordons-Mannschaft vom 26sten December 1810 mit 25sten März 1811 eingebrachten Vaganten betr.)

Im Namen

Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs

F e r d i n a n d,

Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Nachstehendes Verzeichniß der durch den Landes-Sicherheits-Cordon vom 26sten December 1810 mit 25sten März 1811 angehaltenen und gelieferten Vaganten wird hiermit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

Würzburg den 30sten April 1811.

Großherzogl. Militär-Ober-Commission.

Frhr. v. Stetten, General-Brigadier.

v. Eckart.

V e r z e i ch n i ß

der von den zur Landessicherheit angestellten Detachements der großherzoglichen Truppen vom 26sten December 1810 mit 25sten März 1811 angehaltenen, und theils über die Gränze theils in ihre Heimath gelieferten Individuen.

Als	Mörder.	Mordbrenner.	Falsche Werber.	Strassenräuber.	Diebe.	Betrüger.	Schwärzer.	Wildschützen.	Holzfrevler.	Hausirer.	Polizey Uebertreter.	Deserteurs		Vaganten		Bettelleute.	Summa
												einheimische.	auswärtige.	Männer.	Weib. u. Kinder.		
	=	=	=	=	2	1	=	=	=	1	10	5	18	169	137	12	355

Anstellungen und Beförderungen.

Se. Kaiserl. Königl. Hoheit der Erzherzog Großherzog haben

unterm 30. April l. J. den bisherigen Kaplan Franz Sebastian Burkstahler als Pfarrer zu Hendungen;

— — den ehemaligen Professen des Klosters Münsterschwarzach Christoph Derleth als Pfarrer zu Hergolshausen;

— — den Revierverseher zu Zellingen Johann Adam Rhein als dortigen Revierförster;

— 15. May l. J. den bisherigen Pfarrer zu Seßlach Aloys Wilhelm als Pfarrer zu Sulzfeld am Main;

— — die bisherigen Hofrechenkammer-Assistenten Joseph Ostenberger und Jacob Quante als Rechnungs-Commissäre IIIter Klasse, dann

— — den juliushospitälischen Justiz- und Rentamtmann im Sinn- und Saalgrunde Carl Andreas Endres zu Wolfsmünster als Justiz- und Rentamtmann des der hiesigen Universität zuständigen Justiz- und Rentamts Sodenberg

allergnädigst zu ernennen geruht. Würzburg den 24. May 1811.

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.

VIIItes Stück. Samstag den 15. Junius 1811.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnungen.

(Die Freyzügigkeit zwischen dem Königreiche Westphalen und dem Großherzogthume Würzburg betref.)

Wir Ferdinand,

von Gottes Gnaden kaiserl. Prinz von Oesterreich, königl. Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog von Würzburg, und in Franken Herzog rc. rc.

Mit des Königs von Westphalen Majestät ist die Uebereinkunft getroffen worden, daß zum Besten beiderseitiger Unterthanen zwischen dem Königreiche Westphalen und dem Großherzogthume Würzburg künftighin eine vollkommene Freyzügigkeit unter folgenden Bestimmungen bestehen soll:

1) Aller Abzug von dem aus den beiderseitigen Staaten in den andern ausgebracht werdenden Vermögen hört künftig gänzlich auf, er mag bisher unter dem Namen von Nachsteuer, Abschoß oder sonst einer Rubrik in gegenseitigem Kauf = Tausch = Schankung = Erbschaft oder andern mit einer Vermögens = Ausfolgung verbundenen Fällen erhoben worden seyn.

2) Diese Abzugs = Freyheit hat für alle bisher noch im Anstande gebliebenen unvollzogenen Fälle ihre rückwirkende Kraft.

3) Sie erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiderseitigen Staaten, daher sind auch alle Gutsherrschaften, Städte, Stifte und Corporationen diese Uebereinkunft zu beobachten schuldig.

4) Da die Freyzügigkeit ihrer Natur nach sich nur auf das Vermögen, und nicht auf die Personen bezieht, so bleiben die Gesetze, welche die Ansäßigmachung der Unterthanen im fremden Lande ohne landesherrliche Bewilligung der Auswanderung bey Strafe der Vermögens = Confiscation untersagen, in ihrer Kraft.

5) Die militärpflichtigen Individuen, solange sie die Jahre der Militärpflichtigkeit noch nicht überschritten haben, sind auf den Fall der ihnen ertheilt werdenden Auswanderungs = Erlaubniß die Redimirungs = Summe der Militärpflichtigkeit den Grundsätzen des freyen

Vermögenszuges unbeschadet zu entrichten schuldig.

Diese Verordnung ist sonach zur allgemeinen Nachachtung sämmtlichen Unseren Administrativ-Behörden durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt zu machen. Gegeben Caen den 23ten May 1811.

Ferdinand.

(L. S.)

Bey Erledigung der Stelle eines dirigirenden Staatsministers:

J. N. v. Hennebrith.

Auf großherzogl. allerhöchsten Befehl:

F. L. v. Hartmann.

(Die monatliche Einsendung eines tabellarischen Ausweises über alle peinliche Untersuchungen betr.)

Im Namen

Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs

Ferdinand,

Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Nach der schon bestehenden in das 22te Stück des Regierungsblattes vom 10ten Julius des Jahres 1804 aufgenommenen Verordnung vom 28ten Junius des so eben gedachten Jahres sind sämmtliche großherzogl. Stadt- Land- Patrimonialgerichte und respect. großherzogl. Justizkanzleyen, welche die peinliche Gerichtsbarkeit auszuüben haben, angewiesen, am Ende eines jeden Monats nach dem dieser Verordnung beyliegenden Formulare zu einer Tabelle über die Prozessirung inhaftirter Verbrecher sich bey dem großherzoglichen Hofgerichte auszuweisen.

Damit nun das großherzogliche Hofgericht auch in Kenntniß komme, was für Untersuchungen von Verbrechen bey den Untergerichten anhängig seyen, bey welchen sich das angeschuldigte Individuum nicht im Arreste befindet, und ob diese Untersuchungen gehörig fortgesezt werden, und damit zu gleicher Zeit aus dem Eintrage über die Inhaftirten ersehen werden könne, wann das demselben angeschuldigte Verbrechen dem inquirirenden Untergerichte bekannt geworden sey; so wird verordnet, daß künftig die großherzoglichen Stadt- Land- Patrimonialgerichte und resp. großherzoglichen Justizkanzleyen, welche die peinliche Jurisdiction auszuüben haben, am Ende jedes Monats dem großherzoglichen Hofgerichte auch den Stand derjenigen Untersuchungen von Verbrechen, wo sich das angeschuldigte Individuum nicht im Arreste befindet, vorzulegen haben.

Um diesen Ausweis vollständig darzulegen, haben die Untergerichte diejenige Tabelle zwar zu gebrauchen, welche der oben allegirten Verordnung vom 28. Junius 1804 beygelegt ist, jedoch ist dieser Tabelle vor der darin enthaltenen Rubrik: Tag der Verhaftung, noch diese Rubrik: Tag des bekannt gewordenen Verbrechens, beyzusetzen, und ist die Columne der Rubrik: Tag der Verhaftung, wenn sich das angeschuldigte Individuum nicht im Arreste befindet, zu durchstreichen, dagegen aber auch bey den inhaftirten

Inquisiten die genannte neue Rubrik auszufüllen.

Was übrigens das in der allegirten Verordnung angeführte Präjudiz — daß an die Untergerichte, wenn sie am Ende eines jeden Monats die Verhaftstabellen nicht einschicken, sogleich Boten auf derselben Kosten abgeschickt werden sollen — betrifft, so erstreckt sich dieses Präjudiz auch auf den Fall, wenn sich die Untergerichte am Ende eines jeden Monats nicht auch über die peinlichen Untersuchungen, bey welchen der Angeschuldigte nicht verhaftet ist, ausweisen.

Endlich versteht es sich von selbst, daß diejenigen Untergerichte, bey welchen keine peinliche Untersuchungen anhängig sind, hierüber am Ende eines jeden Monats eine Fehlanzeige dem großherzoglichen Hofgerichte zu machen haben.

Würzburg den 7. Junius 1811.

Großherzogliche Landesdirection.

Frhr. v. Werneck.

Klinger.

Högg.

Bekanntmachungen.

(Die gesandtschaftliche Visirung der Pässe der in- oder durch die königl. baierischen Lande Reisenden betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Auf Antrag der königl. baierischen außerordentlichen Gesandtschaft an dem allerhöchsten Hofe Seiner Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs Großherzogs wird die im Königreiche Baiern bestehende Verordnung, daß die Pässe aller Reisenden durch die jenseitigen Lande, wenn dieselben von einem oder durch einen Ort kommen, wo eine königl. baierische Gesandtschaft sich befindet, von dieser visirt seyn müssen, außerdem ihnen der Eintritt über die Gränze versagt werde, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden die sämmtlichen großherzoglichen Polizeybehörden angewiesen, bey Ausstellung der Reisepässe in oder durch die königl. baierischen Lande die Reisenden hierauf besonders aufmerksam zu machen, damit sie zur Beseitigung aller Anstände auf ihren Reisen sich hiernach zu benehmen wissen. Würzburg den 29. May 1811.

Großherzogliche Landesdirection.

Frhr. v. Werneck.

Klinger.

Högg.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Elfershausen betr.)

Durch den Todesfall des Lehrers zu Elfershausen, Landgerichts Euerdorf, ist die dasige Schulstelle in Erledigung gekommen. Würzburg den 25. May 1811.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Hettstadt betr.)

Durch den Todesfall des Lehrers zu Hettstadt, Landgerichts Würzburg links a. M., ist die Schulstelle daselbst in Erledigung gekommen. Würzburg den 5. Jun. 1811.

(Die Erledigung der Mädchenschulstelle zu Königshofen betr.)

Die Mädchenlehrers-Stelle zu Königshofen ist in Erledigung gekommen. Würzburg den 8. Jun. 1811.

Anstellungen und Beförderungen.

Se. Kaiserl. Königl. Hoheit der Erzherzog Großherzog haben

unterm 23. May den bisherigen Landrichter Franz Anton Geffert zu Haßfurt zum Polizeydirector dahier,

— 28. May den bisherigen Kaplan zu Nüdlingen, Sebastian Strobel, zum Pfarrer zu Wolfsmünster,

— 4. Jun. den bisherigen Forstgehülfen Georg Weiß zum universitätischen Revierförster zu Marienburghausen

allergnädigst zu ernennen geruht. Würzburg den 14. Jun. 1811.

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.

IXtes Stück. Dienstag den 25. Junius 1811.

Bekanntmachungen.

(Die öffentliche Prüfung und Preise-Vertheilung an der großherzoglichen Hebammen-Schule und Entbindungs-Anstalt betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg rc. rc.

In Gemäßheit allerhöchster Verordnung vom 24ten December 1808. wurde am 6ten April die öffentliche Prüfung der in dem ersten Lehrcurse dieses Jahrs an der großherzoglichen Hebammenschule und Entbindungsanstalt dahier unterrichteten Hebammen vorgenommen, und hierauf nach dem Gutachten der Medicinal-Section die Preise den Würdigsten zuerkannt.

Den ersten Preis erhielt

1. Anna Maria Liebstöckl, ledigen Standes, aus Stetten, Districts-Commissariats Karlstadt;

den zweiten

2. Anna Maria Keller, aus Hundsbach, Districts-Commissariats Arnstein;

des dritten Preises wurden würdig erachtet

3. Maria Anna Wahler, ledigen Standes, aus Werneck;
4. Elisabetha Engel, ledigen Standes, aus Dippach, Distr. Commiss. Eltmann;
5. Margaretha Unbehau, ledigen Standes, aus Heilgersdorf, Distr. Commiss. Ebern;
6. Ursula Herbert, ledigen Standes, aus Neustadt an der Saal;
7. Maria Anna Ziegler, aus Brebersdorf, Distr. Commiss. Arnstein;
8. Klara Geßner, aus Großwenkheim, Districts-Commissariats Münnerstadt.

Die Bestimmung wurde dem Loose überlassen, und dieses entschied für Maria Anna Wahler aus Werneck.

Eine öffentliche Belobung verdienen:

9. Dorothea May, aus Althausen, Districts-Commissariats Münnerstadt;
10. Magdalena Beck, ledigen Standes, aus Völkersleyer, Distr. Commiss. Wolfsmünster;
11. Theresia Bay, aus Kissingen;
12. Christina Eißner, aus Poppenlauer;
13. Elisabetha Pfister, ledigen Standes, aus Schnackenwerth, Distr. Commiss. Werneck;
14. Gertraud Höck, aus Winkels, Districts-Commiss. Kissingen;
15. Margaretha Wirth, aus Westheim, Distr. Commiss. Euerdorf;
16. Agnes Habermann, aus Heßlar, Distr. Commiss. Karlstadt;

Hiernächst wurden nebst den Genannten noch folgende zur Ausübung der Hebammenkunst für fähig erklärt, und ihnen hierzu mit Rücksicht auf die in den Approbations-Attesten genau bestimmten Gränzen die Concession ertheilt:

17. Barbara Glück, aus Albertshausen, Districts = Commiss. Kissingen;
18. Juliana Amrhein, aus Reussendorf, Districts = Commiss. Bischofsheim;
19. Margaretha Arnold, aus Ditterswind, Distr. Commiss. Hofheim;
20. Barbara Wolf, aus Limbach, Districts = Commiss. Eltmann;
21. Margaretha Endres, aus Holzkirchhausen, Distr. Commiss. Homburg;
22. Anna Maria Will, aus Heufurt, Distr. Commiss. Fladungen;
23. Margaretha Scheuring, ledigen Standes, aus Marktsteinach, Districts = Commiss. Mainberg;
24. Anna Maria Warmuth, aus Eltingshausen, Distr. Commiss. Euerdorf;
25. Elisabetha Röder, aus Pfändhausen, Distr. Commiss. Mainberg;
26. Margaretha Volpert, ledigen Standes, aus Weickersgruben, Districts = Commiss. Wolfsmünster;
27. Elisabetha Keßler, aus Waldberg, Distr. Commiss. Bischofsheim;
28. Sabina Müller, aus Tann, Districts = Commiss. Hilders;
29. Elisabetha Schmitt, aus Wildflecken, Distr. Commiss. Bischofsheim;
30. Elisabetha Ziegler, aus Theinfeld, Distr. Commiss. Münnerstadt;
31. Dorothea Deget, aus Bischofsheim vor der Rhön;
32. Margaretha Bauer, aus Buch, Distr. Commiss. Haßfurt;
33. Anna Maria Sopp, ledigen Standes, aus Ginolfs, Distr. Commiss. Fladungen;
34. Apollonia Müller, aus Rittershausen, Distr. Commiss. Röttingen;
35. Barbara Raupp, aus Königshofen, Districts = Commiss. Röttingen;
36. Anna Dorothea Korn, aus Uschersdorf, Distr. Commiss. Hofheim;
37. Margaretha Behringer aus Unsleben, Distr. Commiss. Neustadt;
38. Katharina Brandenstein, aus Duttenbrunn, Distr. Commiss. Karlstadt.

Unter den Ausländerinnen hat sich vorzüglich ausgezeichnet:

Rosette Neckarsulmer, eine Jüdin ledigen Standes aus Fürth. Dieselbe hatte sich eines Preises würdig gemacht, und würde ihn erhalten haben, wenn Ausländerinnen zur Mitwerbung um die Preise geeignet wären.

Würzburg den 29. May 1811.

Großherzogliche Landesdirection.

Frhr. v. Werneck.

Klinger.

Schnetter.

(Cursirende falsche Kronenthaler betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg rc. rc.

In dem Landgerichte Hofheim ward ein Fremder angehalten, der mehrere falsche Kronenthaler bereits ausgegeben hatte, und bey dessen körperlichen Untersuchung nachher noch mehrere versteckt gefunden worden. Diese falschen Kronenthaler sind alle von 1797., sehr künstlich gegossen, haben fast den vollen Rand, indem nur an den beyden Orten, wo die Form zusammen gepaßt wird, und wo der Einguß geschieht, solcher wieder rein abgeschnitten ist, somit an dessen Stellen die Buchstaben oder Zierrathen des Randes fehlen. Der Klang derselben ist ganz gut, so wie das Ansehen sehr täuschet, da sie nur von der falschen Materie eine schwefelgelbe Farbe etwas äußern. Nur durch den fetten gleichsam klebrichten Angriff, so wie durch ihre Leichtigkeit sind sie am ersten zu erkennen.

Das Publikum wird daher gewarnt, um sich vor Schaden zu hüten. Würzburg den 21ten Junius 1811.

Großherzogliche Landesdirection.

Frhr. v. Werneck.

Klinger.

Hogg.

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.

Xtes Stück. Samstag den 6. Julius 1811.

Allerhöchstlandesherrliche

Verordnungen.

(Die Gleichstellung der durch den baier. würzburgisch. Staatsvertrag angefallenen Unterthanen in Bezug auf Steuern und andere Territorial-Abgaben, Regalien ꝛc. ꝛc. betr.)

Wir Ferdinand,

von Gottes Gnaden kaiserl. Prinz von Oesterreich, königl. Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog von Würzburg, und in Franken Herzog ꝛc. ꝛc.

In der von Uns unter dem 4ten November vorigen Jahrs erlassenen Verordnung, die Einführung der großherzoglichen Gesetze in den an das Großherzogthum übergegangenen Gebietstheilen betreffend, haben Wir §. 4. die Assimilation derselben hinsichtlich der Regie der Cameralgüter, der Forsten, des Zolles, der nützlichen Regalien, der Territorialabgaben ꝛc. besondern Verfügungen vorbehalten.

Wir verordnen daher in dieser Hinsicht folgendes:

I.

Die Steuern und Staatsauflagen betreffend.

§. 1.

Die mit Unserm Großherzogthume durch den Staatsvertrag vom 26. May v. J., so wie durch frühere Verträge vereinigten Unterthanen und Gebietstheile sind mit dem 1ten October dieses Jahrs Unsern ältern Unterthanen rücksichtlich der Steuern und Territorial-Abgaben vollkommen gleich zu stellen. Zu dem Ende werden die in den neuen Erwerbungen bisher bestandenen, in Unsern ältern Landen ganz oder wenigstens der Erhebungsart nach unbekannten Steuergattungen von dem genannten Zeitpuncte an als aufgehoben erklärt; dahin gehören das Familienschutzgeld, die Cordonisten — Lager — und Concurrenz-Beyträge, der Malzaufschlag, die Lichtmeßsteuer, der Aufschlag oder Impost von Rindvieh, Pferden, und Toback, das Umgeld von Weinessig und Branntwein, die Juden-Provitsteuer, die Stipendien-Beyträge für die Candidaten der Landärzte, die Grundsteuer, so fern solche nicht schon nach dem altwürzburgischen Steuerfuße eingerichtet ist, die Gewerbsteuer, Ritter-Kammer- und Dominicalsteuer,

Wegfrohnd- und Schanzgelder, Um- oder Ohmgeld, Zapf- oder Kesselgeld, Accis oder Consumtionssteuer, wenn solche nicht ganz nach altwürzburgischen Normen erhoben werden, die Clerical- und Stiftungssteuer, die Service und Fourage - Beyträge, Quartiergelder und Straßenbaugelder, so fern diese nicht ganz nach der in Unsern älteren Landen hergebrachten Norm entrichtet werden.

§. 2.

Dagegen sollen von dem angeführten Zeitpunkte an die altwürzburgischen Steuern auch in Unsern neuen Erwerbungen eingeführt und geltend gemacht werden, als da sind das Rauchpfund, die Grundsteuer, Schatzung, Contribution, die Stempelauflage, der Accis und das Umgeld, der Bier- und Weinaufschlag und der Guldenszoll, das Judenschutz- und Receptionsgeld, das Subsidium charitativum und der zehnte Pfenning. Wofern die Assimilation jedoch bis zu dem genannten Termine nicht definitiv vollendet seyn sollte, sind die bisher provisorisch bestandenen Abgaben auch nach diesem Termine bis zur vollendeten Assimilation fort zu entrichten, nach Vollendung derselben aber die Abrechnung hierauf von den Rentämtern zu machen.

§. 3.

Das Rauchpfund als eine der ältesten Personalsteuern des würzburg. Staates ist von allen angefallenen Unterthanen mit Ausnahme der adeligen Gutsbesitzer, welche Unsere landesherrliche Verordnung vom 9ten Jun. 1807. §. 137. hiervon freyspricht, zu entrichten.

§. 4.

Rücksichtlich der Grundsteuer oder Schatzung verordnen Wir, daß, wie schon in Unserer landesherrlichen Bestimmung der Rechte und Verbindlichkeiten der adeligen Gutsbesitzer und ihrer Unterthanen §. 182. und der von Unserer Landesdirection mit Unserer Genehmigung unter dem 13. August 1808. erlassenen Erläuterung vorgeschrieben worden ist, alle Grundbesitzungen der Schatzung unterworfen werden, und keine Ausnahme davon, unter was immer für Titeln statt haben soll.

§. 5.

Die Einschätzung selbst geschieht in vormals gemeinschaftlichen oder Condominatorten, wenn darin schon ein altwürzburgischer Steuerfuß existirt, nach dem bey den altwürzburgischen Unterthanen hergebrachten Maßstabe. Bey andern Orten, wo eine allgemeine Einschätzung der ganzen Markung nöthig ist, geschieht solche nach einem Mittelmaßstabe, welcher aus den Einschätzungs-Normen zweyer unmittelbar angrenzenden altwürzburgischen Orte zu finden ist; von diesen Orten haben Einen der adelige Gutsbesitzer und die Gemeinde, von deren Assimilirung es sich handelt, den Andern Unsere landesherrlichen Commissarien auszuwählen.

§. 6.

Da, wo nicht blos einzelne Orte, sondern ganze Landgerichte einzuschätzen sind, werden zuerst die den altwürzburgischen Orten zunächst gelegenen Orte genommen, dann die den neu eingeschätzten wieder zunächst gelegenen u. s. w., so daß nach und nach alle Orte des ganzen Landgerichts zur gleichförmigen Einschätzung kommen.

§. 7.

Auf den Grund der Einschätzung wird das Steuerkapital der zu assimilirenden Güter mit billiger Berücksichtigung der den Gütern aufle-

benden Lasten, oder der Freyheit von solchen Lasten festgesezt, und das Steuersimplum bestimmt, welches in monatlichen Raten so oft und vielmal als von den älteren Unterthanen bezahlt werden muß. Die Vertheilung des Steuersimplums unter die einzelnen Güterbesitzer bleibt den Gemeinden unter der Leitung der adeligen Gutsbesitzer, wenn es Patrimonialorte sind, und Unserer Landgerichte, wenn es die dahin gehörigen Unterthanen betrifft, überlassen.

§. 8.

Unsere Rentbeamten haben das Einschätzungs und Steuer-Anlagsgeschäft in Beziehung auf alle in ihrem Districte gelegenen Güter, und zwar als landesherrliche Commissarien rücksichtlich der Güter der adeligen Besitzer unter Zuziehung derselben oder ihrer Beamten zu besorgen. Es ist jedoch Unserer Landesdirection überlassen, erforderlichen Falls auch besondere Commissarien zu diesem Geschäfte abzuordnen.

§. 9.

Wenn adelige Gutsbesitzer oder Gemeinden gegen die Einschätzung und Anlage ihrer Güter gegründete Beschwerden führen zu können glauben, so haben dieselben sich nach den §. §. 166. und 167. Unserer oben angezogenen landesherrlichen Verordnung vom 9ten Jun. 1807. zu benehmen.

§. 10.

Die in Unserem Großherzogthume eingeführte Stempelordnung ist in den Uns zugefallenen Gebietstheilen, wie bereits schon verfügt worden ist, auf das Genaueste zu beobachten und zu befolgen.

§. 11.

Der in Unserem Großherzogthume noch bestehende Accis und das Umgeld von Wein- Bier- Branntweinschenken, desgleichen das Braugeld von allem gebrauten Bier soll in Unseren neu erworbenen Orten nach Maßgabe der Verordnungen vom 17. Februar 1750. und 22. Januar 1784. eingeführt, und zu dem Ende in jedem Orte ein Einnehmer oder Accisor gegen die gewöhnliche Gebühr aufgestellt, und dieser Accis und dieses Umgeld durchgehends in der Einschau erhoben werden.

§. 12.

Der Wein- und Bieraufschlag und der Guldenszoll ist in den angefallenen Landestheilen eben so, wie in den älteren Landen einzuführen und zu handhaben, und die Erhebung kann den etwa schon vorhandenen oder noch aufzustellenden Accis- oder Zolleinnehmern übertragen werden.

§. 13.

Die Juden in Unsern neu erworbenen Besitzungen sind den altwürzburgischen in der Art gleichzustellen, daß alle auch auf den Gütern adeliger Besitzer angesessenen Juden ein gewisses von Unserer Landesdirection nach Verhältniß ihres Vermögens und Handels zu bestimmendes Landesschutzgeld zu geben verbunden werden, welches Unsere Rentämter, in deren Districte sie wohnen, einzunehmen und zu verrechnen haben; die künftig ausser den adeligen Ansitzen anzunehmenden Juden haben nebstdem noch die gewöhnlichen Receptionsgelder zu entrichten.

§. 14.

Das Subsidium charitativum oder die Clericalsteuer, dann der zehnte Pfenning, wie

solche in Unserm Großherzogthume schon seit vielen Jahren eingeführt sind, haben alle in den Uns zugefallenen Gebietstheilen vorhandenen Pfarrer, Beneficiate, Kirchen und milden Stiftungen ganz oder nach den hierüber bestehenden Verordnungen und Normen zu entrichten. Zu dem Ende haben die Rentämter ein Verzeichniß der diesen Abgaben unterworfenen Individuen und milden Stiftungen mit einer Specification ihrer Einkünfte nach Maßgabe der bestehenden Verordnungen an Unsere Landesdirection einzuschicken, und diese die Steuer zu bestimmen.

II.

Das Zollwesen betreffend.

§. 15.

Bis zur Organisation des gesammten Zoll- und Mauthwesens in Unserm Großherzogthume lassen Wir es vor der Hand bey den in den neuen Landesparcellen bisher bestandenen oder provisorisch verfügten Zolleinrichtungen bewenden.

III.

Die nützlichen Regalien betreffend.

§. 16.

Die in Unserm Großherzogthume zu Finanzregalien erhobenen Gewerbe, als des rauhen Aschenhandels, des Lumpenhandels, des Tanzmusikhaltens und des Salpetergrabens sind da, wo sie noch nicht in Ausübung sind, in der nämlichen Art, wie solche in den übrigen Aemtern und Ortschaften bestehen, einzuführen, und zum Besten Unsers Aerars zu benutzen.

IV.

Die Administration der Domänen betreffend.

§. 17.

Die Administration der Domänengüter, der Forsten und Jagden, der Zinsen, Gülten, Zehnten und anderer blos grundherrlichen Gefälle und Gerechtsamen richtet sich in Unsern neuen Besitzungen, so fern keine besondern Verträge oder privatrechtliche Bestimmungen Ziel und Maß geben, nach den hierüber bestehenden Administrations-Grundsätzen und Verordnungen.

V.

Die Verrechnung betreffend.

§. 18.

Rücksichtlich der Verrechnung haben die Rentämter und Untereinnehmer die General-Rechnungs-Instruction und das vorgeschriebene Rechnungs-Formular, so wie die übrigen deßhalb geltenden Normative zu befolgen, und das Rechnungsjahr mit dem 1ten October anzufangen, und mit dem letzten September zu schließen.

Diese Verordnung ist durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und durch Unsere Landesdirection in Vollzug zu setzen.

Gegeben Paris den 15ten Junius 1811.

Ferdinand.

(L. S.)

Bey Erledigung der Stelle eines dirigirenden Staatsministers:
J. N. v. Hennebrith.
Auf großherzogl. allerhöchsten Befehl:
F. L. v. Hartmann.

(Die Freyzügigkeit zwischen dem Großherzogthume Würzburg und dem Herzogthume Sachsen Meiningen betr.)

Wir Ferdinand,

von Gottes Gnaden kaiserl. Prinz von Oesterreich, königl. Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog zu Würzburg, und in Franken Herzog ꝛc. ꝛc.

Zwischen Unserm Großherzogthume Würzburg und dem Herzogthume Meiningen soll vermöge getroffener Uebereinkunft eine allgemeine Freyzügigkeit bestehen.

Unsere sämmtlichen Landesstellen und Behörden werden demnach auf folgende Bestimmungen angewiesen.

1.

Zwischen den beiderseitigen Staaten soll von dem 1ten März 1811. anfangend aller Vermögens-Abzug ganz aufhören, derselbe mag unter was für einem Namen nämlich von Nachsteuer, Abschoß oder dergleichen, bis hieher in gegenseitigen Kauf- Tausch- Erbschafts- Schankungs- Auswanderungs- oder anderen Fällen, wo das Vermögen ausser Land gehet, erhoben worden seyn.

2.

Der gegenwärtige Vertrag erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiderseitigen Staaten. In dieser Verordnung sind daher alle Patrimonial-Herrschaften, Städte und andere Gemeinheiten, welche die Nachsteuer sonst zu erheben befugt seyn mögen, begriffen, und dieselbe zu befolgen schuldig. In Rücksicht jener Besitzungen, welche das Herzogthum Meiningen mit andern herzoglich Sächsischen Häusern, mit denen eine Freyzügigkeit noch zur Zeit nicht besteht, gemeinschaftlich besizt, erstreckt sich die Nachsteuer-Freyheit nur auf den herzoglich Sachsen Meiningischen Hoheits-Antheil, bis der Beytritt jener herzoglichen Häuser zu dieser Uebereinkunft erfolget.

3.

Da die Abzugsfreyheit sich ihrer Natur nach nur auf das Vermögen, nicht auf die Person bezieht, so bleiben die Gesetze, welche die Ansässigmachung der Unterthanen in fremden Landen ohne landesherrliche Auswanderungs-Bewilligung bey Strafe der Vermögens-Confiscation untersagen, in ihrer rechtlichen Wirkung.

4.

Aus den nämlichen Gründen bleibt auch alles dasjenige in Kraft, was rücksichtlich jener auswandernden Individuen, welche der Militairpflichtigkeit unterworfen sind, zur Lösung dieser Verbindlichkeit schon gesetzlich besteht, oder noch eingeführt wird.

5.

Diese Verordnung ist durch das Regierungsblatt gehörig zu verkünden.

Gegeben Paris den 15ten Junius 1811.

Ferdinand.

(L. S.)

Bey Erledigung der Stelle eines dirigirenden Staatsministers:

J. N. v. Hennebrith.

Auf großh. allerhöchsten Befehl:

F. L. v. Hartmann.

(Die Einführung des neuen protestant. Gesangbuches im Großherzogthume betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg rc. rc.

Da bis in der Mitte des Monats Julius d. J. die für die protestantischen Gemeinden im Großherzogthume Würzburg erforderlichen Exemplare des neuen Gesangbuches, laut gemachter Anzeige der Göbhardtischen Verlagshandlung, abgedruckt sind; so werden mit allerhöchster Genehmigung Sr. K. K. Hoheit des Erzherzogs Großherzogs, und unter Beziehung auf die bereits im Regierungsblatte 1810. Seite 19. erlassene Verordnung vom 10. April 1810. die sämmtlichen protestantischen Pfarrer angewiesen, ihre Gemeinden zur Anschaffung desselben aufzufordern, und davon in Kenntniß zu setzen, daß in der Göbhardtischen Buchhandlung zu Würzburg und Bamberg die Exemplare auf Druckpapier um 32 kr. rhn., und die auf Schreibpapier für 53 kr. rhn. zu haben sind, und gedachte Buchhandlung contractmäßig gegen die Zahlung von 50. Exemplaren drey, — von 100. sechs, und so im steigenden Verhältnisse an die Käufer das Gesangbuches als Rabatt abzugeben habe.

Zugleich wird den Pfarrern, in deren Gemeinden noch das Schleusinger Gesangbuch und ähnliche veraltete Gesangbücher sich befinden, andurch der gemessenste Befehl ertheilt, nach 4 Wochen, vom Tage dieser bekannt gemachten Verordnung an, keine anderen Gesänge, als die, welche in dem neuen Gesangbuche enthalten sind, in den Kirchen singen zu lassen. Die Inspectoren haben sich von dem pünctlichen Vollzuge dieser Verordnung genau zu überzeugen, und nach zwey Monaten darüber zu berichten.

Man setzet übrigens in die sämmtlichen protestantischen Gemeinden des Großherzogthumes das Vertrauen, daß sie diese auf vernünftige Gottesverehrung abzweckende Verfügung zu erfüllen, und alle Hindernisse zu beseitigen sich bemühen werden, wozu die Land- und Patrimonialgerichte eifrigst mitzuwirken haben. Würzburg den 18. Junius 1811.

Großherzogliche Landesdirection,
als protestantisches Consisterium.

Frhr. v. Werneck.
Klinger.
Schnetter.

Beförderungen.

Se. Kais. Königl. Hoheit der Erzherzog Großherzog haben

unterm 1. Jun. l. J. den zu der erledigten Pfarrey A. C. zu Marktbreit präsentirten bisherigen Pfarrer zu Schnodsenbach, Georg Albrecht Christian Hutschky, zum wirklichen Pfarrer daselbst,

— — 30. Jun. den Michael Fay als Rentamtsboten zu Homburg,

— — 1. Julius den bisherigen Pfarrer zu Poppenroth, Nicolaus Kirchner, zum Pfarrer zu Falkenstein,

— — den bisherigen Kaplan zu Königshofen, Stephan Walter, zum Pfarrer zu Mechenried, und

— — den bisherigen Straßenbau-Aufseher Andreas Rausch zum Wegmeister zu Gerolzhofen

allergnädigst zu ernennen geruht.

Würzburg den 5. Julius 1811.

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.

XItes Stück. Donnerstag den 18. Julius 1811.

Allerhöchstlandesherrliche

Verordnung.

(Die Erkenntnisse der königlich baierischen Gerichte gegen großherzoglich würzburgische Unterthanen betr.)

Wir Ferdinand,

von Gottes Gnaden kaiserl. Prinz von Oesterreich, königl. Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog von Würzburg, und in Franken Herzog rc. rc.

Durch die königlich baierische Verordnung vom 9. October 1807, wodurch festgesetzt wurde, daß keine Erkenntnisse auswärtiger Richter gegen königlich baierische Unterthanen oder derselben Güter von königlich baierischen Gerichten vollzogen werden sollen, haben Wir Uns bewogen gefunden, in Unserer Verordnung vom 3. September 1808. ein gleiches Recht in Ansehung der Erkenntnisse der königlich baierischen Gerichtsstellen gegen Unsere Unterthanen und ihre Güter einzuführen, haben jedoch hierbey zu erkennen gegeben, daß Wir Uns bloß aus Gründen der Retorsion hierzu veranlaßt fänden.

Nachdem nun in einer neuen königl. bairischen Verordnung vom 2. Junius dieses Jahrs die obige Bestimmung eine wesentliche Abänderung erhalten hat, so finden Wir Uns gleichfalls bewogen, zufolge Unserer erklärten Grundsätze, und in Gemäßheit der neuen königl. bairischen Verfügung folgendes zu verordnen.

§. 1.

Diejenigen Erkenntnisse, welche von königl. baierischen Gerichten gegen Unsere Unterthanen auf eine nach staatsrechtlichen Grundsätzen, und nach den Vorschriften des Civilrechtes competente Weise erlassen worden sind, können bey Unseren Untergerichten in Vollzug gesezt werden.

§. 2.

Die Vollstreckung eines solchen Erkenntnisses an den in Unserem Großherzogthume gelegenen Gütern kann aber nur unter der Voraussetzung Statt finden, wenn

a) durch gerichtliche Zeugnisse dargethan ist, daß in dem königlich baierischen Staate selbst, von dessen Gerichten das Erkenntniß ergangen ist, keine tauglichen oder zulänglichen Vollstreckungs-Mittel vorhanden seyen, und wenn sich

b) keine diesseitigen Unterthanen mit Forderungen gemeldet haben, wegen welcher ihnen auf die bestimmten Executions = Objecte ein gleiches oder vorzüglicheres Recht zusteht.

§. 3.

Soll die Hülfsvollstreckung an der Substanz unbeweglicher Güter geschehen, so ist zuvorderst der Inhalt des von einer königlich baierischen Behörde gefällten Erkenntnisses nebst einer Anzeige der Güter, auf welche die Execution nachgesucht worden ist, öffentlich bekannt zu machen. Auch sind alle diesseitigen Unterthanen, welche etwa aus dem Grunde einer Hypothek, oder einem andern Titel ein gleiches oder vorzüglicheres Recht an jenen Gütern zu haben vermeinen, aufzufordern, innerhalb eines bestimmten peremtorischen Termines bey dem zuständigen Gerichte ihre Forderungen geltend zu machen.

§. 4.

Das Gesuch um Vollstreckung eines von königlich baierischen Gerichten gefällten Erkenntnisses ist unter Beylegung des Urtheiles in hinlänglich beglaubter Form bey Unserem Hofgerichte anzubringen, welches unter der im §. 1. enthaltenen Voraussetzung, nach Beobachtung der in den §§. 2. und 3. bestimmten Vorschriften, die Hülfsvollstreckung rechtlicher Ordnung nach zu verfügen hat.

§. 5.

Der bey einem königl. baierischen Gerichte begründete Gerichtsstand eines allgemeinen Concurses erstreckt sich nicht auf die im Großherzogthume liegenden Güter des Schuldners, oder die bey Unseren Gerichten hängenden Prozesse, in solange nicht durch eine besondere Uebereinkunft mit der Krone Baiern ein Anderes bestimmt seyn wird.

§. 6.

Im Uebrigen hat es bey Unserer Verordnung vom 3. Septemb. 1808. sein Bewenden.

Unsere sämmtlichen Gerichtsstellen haben sich nach dieser Unserer Verordnung genau zu richten.

Gegeben Werneck den 5. Julius 1811.

Ferdinand.

(L. S.)

Bey Erledigung der Stelle eines dirigirenden Staatsministers:

J. N. v. Hennebrith.

Auf großherzogl. allerhöchsten Befehl:

F. L. v. Hartmann.

Weisung an sämmtliche Seelsorger des Großherzogthums.

(Die Mitwirkung der Seelsorger zu den öffentlichen Gesundheits-Anstalten betr.)

Im Namen

Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs Ferdinand, Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Der Zweck, welcher durch die angeordneten Medizinal- und Gesundheits-Anstalten für das Großherzogthum Würzburg erreicht werden soll, und die Beförderung der Gesundheit fordert ein kräftiges Mitwirken derjenigen, welchen die unmittelbare Belehrung des Volkes anvertraut ist. Demzufolge geht an alle Seelsorger als Volkslehrer die Weisung, in ihrem Wirkungskreise nicht nur die zum allgemeinen Gesundheits-Wohle erlassenen allerhöchsten Verordnungen dem Volke zu erklären, sondern auch dasselbe über die besondern Hindernisse der Gesundheit zu belehren, da bekanntlich bey vielen die Gesundheit durch fehlerhafte Erziehung in der ersten Jugend, durch Vernachlässigung der Kinderkrankheiten und der nöthigen Reinlichkeit, durch Mangel an Aufsicht auf die Kinder, während die Eltern der Feldarbeit nachgehen, durch zu frühe Anstrengung der Kinder zu harten Arbeiten, wenn der Körper noch nicht ausgebildet ist, untergraben wird. Nebstdem vernachläßiget das Landvolk zu sehr das Verhältniß der äußeren Temperatur zu seinem Körper, so wohl zur Sommerszeit, wenn sie bey schwerer Arbeit durch eintretenden Regen durchnässet werden, oder in der kühlen Dämmerung vom Schweiße triefend nach Hause gehen, als zur Winterzeit durch übermäßiges Heitzen der Zimmer. Vorzüglich werden viele Krankheiten der Wöchnerinnen theils durch übertriebene Zimmer- und Bettwärme erzeugt, theils verschlimmert. Den nachtheiligen Folgen, welche aus diesen Quellen der Gesundheit drohen, kann eine zweckmäßige Belehrung der Seelsorger sehr häufig vorbeugen, wenn sie sich angelegen seyn lassen, nach und nach richtige Vorstellungen unter den ihnen anvertrauten Gemeinden zu verbreiten. Sie können die Vorurtheile, vermöge welcher das Volk an unwissenden Afterärzten, betrügerischen Urinbeschauern und Arzneyhändlern hängt, vermindern und beseitigen, indem sie die bereits durch solche Personen veranlaßten Unglücksfälle deutlich darlegen, und das Volk an den wahren Arzt verweisen.

Mit Wohlgefallen hat man bemerkt, daß viele Pfarrer bisher schon durch ihre Belehrung für die Gesundheit ihrer Untergebenen mannigfaltigen Nutzen gestiftet haben; daher dieselben insgesammt um so mehr angewiesen werden, sich diesen Zweig der Volksbelehrung angelegen seyn zu lassen, und zugleich die aufgestellten Physiker in allem, was zur Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten gehört, genau zu unterstützen.

Würzburg den 3ten Julius 1811.

Großherzogliche Landesdirection.

Klinger.

C. A. Haus.

Schnetter.

Bekanntmachungen.

(Die Erledigung der Pfarrey zu Aufstetten betr.)

Die Pfarrey zu Aufstetten ist durch Aufnahme des bisherigen Pfarrers in die Stiftung für Emeritirte in Erledigung gekommen. Würzburg den 3ten Julius 1811.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Uchenhofen betr.)

Die protestantische Schulstelle zu Uchenhofen ist durch den Tod des bisherigen Lehrers in Erledigung gekommen. Würzburg den 4ten Julius 1811.

Beförderungen.

Se. Kais. Königl. Hoheit der Erzherzog Großherzog haben

unterm 5. d. M. den bisherigen Hauptmann August Erlée zum Major des großh. Infanterie-Regiments, und

— den bisherigen Kaplan zu Haßfurt, Peter Fritz zum Pfarrer zu Hergolshausen,

allergnädigst zu ernennen geruht.

Würzburg den 15. Julius 1811.

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.

XIItes Stück. Donnerstag den 25. Julius 1811.

Bekanntmachungen.

(Die Verdienste des Freyherrn von Rotenhahn um das Schulwesen zu Rentweinsdorf betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg rc. rc.

Der Freyherr von Rotenhahn zu Rentweinsdorf hat durch Einräumung eines herrschaftlichen Zimmers für einen zweiten Lehrer und durch Besoldungszuschüsse für denselben, so wie durch jährliche Prämienvertheilungen an die Kinder aus eigener Kasse, dann durch unentgeldliche Ueberlassung eines herrschaftlichen Stückes Feld an die Gemeinde zu einem Industriegarten zur Verbesserung des Schulwesens in Rentweinsdorf sich rühmlichst verwendet; auch hat dessen Gemahlin, die Freyfrau von Rotenhahn, um das dortige Industriewesen sich verdient gemacht. Welches andurch mit allerhöchster Genehmigung Sr. K. K. Hoheit des Erzherzogs Großherzogs zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Würzburg den 15. Julius 1811.

Großherzogliche Schul-Commission.

Onymus, in Abw. des Dir.

Fuchs.

(Die Verdienste des Freyherrn von Rotenhahn um das Schulwesen zu Eyrichshof betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg rc. rc.

Der Freyherr von Rotenhahn zu Eyrichshof hat für die dortige protestantische Schule nicht nur die nöthige innere Einrichtung auf eigene Kosten getroffen, und der Schuljugend die nöthigen Schulbücher unentgeldlich ertheilt, sondern hat auch von seinen ihm eigenen Grundstücken einen zweckmäßigen Platz zu einem Industriegarten hergegeben, welche rühmliche und gemeinnützige Verwendung für das Beste des Schulwesens mit allerhöchster Genehmigung Sr. K. K. Hoheit andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Würzburg den 15. Julius 1811.

Großherzogliche Schul-Commission.

Onymus, in Abw. des Dir.

Fuchs.

(Das Vermächtniß des Chorpfarrers Leber für die Schulkinder zu Wülfershausen betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg 2c. 2c.

Der verlebte Chorpfarrer Leber im Dom hat für die Schulkinder zu Wülfershausen, seinem Geburtsorte, eine jährliche Brodausspendung vermacht.

Auf ergangene allerhöchste Resolution wird diese wohlthätige Handlung zum Lobe des Verstorbenen bekannt gemacht. Würzburg den 15. Julius 1811.

Großherzogliche Schul-Commission.

Schüll, in Abw. des Dir.

Fuchs.

(Das von der verlebten Freyin Auguste von Romann der Schule zu Schernau verschaffte Legat betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg 2c. 2c.

Die verlebte Freyin Auguste Wilhelmine von Romann hat in ihrem Testamente ein Capital legirt, dessen jährliche Zinsen für die ärmeren evangelischen Mediatunterthanen zu Schernau zur Bestreitung des gewöhnlichen Schulgeldes oder Korns, so weit solche zureichen, — für die ärmeren katholischen Mediatunterthanen daselbst aber zur Anschaffung von Lehrbüchern für die Schulkinder verwendet werden sollen. Die Bestimmung der Summe dieses Capitals für beyde Religionstheile war den Geschwistern der Verlebten überlassen, welche nun ihre Erklärung dahin abgegeben haben, daß von dem zu diesem Zwecke auf zweyhundert Gulden rheinisch ihrer Seits bestimmten Capitale 150 fl. den evangelischen Mediatunterthanen in Schernau, und 50 fl. rh. den dortigen katholischen Mediatunterthanen zugetheilt werden sollen.

Diese ruhmwürdige und wohlthätige Handlung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Würzburg den 15. Julius 1811.

Großherzogliche Schul-Commission.

Onymus, in Abw. des Dir.

Fuchs.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Kronungen betr.)

Durch die Versetzung des Lehrers zu Kronungen ist die dasige Schulstelle in Erledigung gekommen. Würzburg den 22. Julius 1811.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Essfeld betr.)

Durch die Versetzung des Lehrers Walk zu Essfeld Landgerichts Ochsenfurt ist die dasige Stelle in Erledigung gekommen. Würzburg den 22. Julius 1811.

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.

XIIItes Stück. Samstag den 10. August 1811.

Allerhöchstlandesherrliche

Verordnungen.

(Die Aufhebung der pignorum praetoriorum betr.)

Wir Ferdinand,

von Gottes Gnaden kaiserl. Prinz von Oesterreich, königl. Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog von Würzburg, und in Franken Herzog rc. rc.

Erhebliche Ursachen haben Uns bewogen, in Hinsicht der General-Arreste und pignorum praetoriorum Folgendes zu verordnen:

1) Die in Unserm Großherzogthume üblichen General-Arreste und pignora praetoria werden hiermit abgeschafft, und hören für die Zukunft gänzlich auf.

2) Wir setzen demnach bey hierdurch aufgehobener 4ten Classe der Concursordnung vom 20ten Julius 1747 für dieselbe sieben Classen fest, und weisen künftighin den Privat-Hypotheken die 4te, den persönlich privilegirten Gläubigern die 5te, den bloß persönlichen Gläubigern die 6te, und den Zinsen die 7te und lezte Classe an.

3) Da Wir die bisher von Unseren Gerichten rechtlich erkannten General-Arreste und pignora praetoria noch zur Zeit und bis auf weitere Verfügung in ihrer Kraft belassen; so befehlen Wir Unsern sämmtlichen Gerichten, dieselben in den zu erlassenden Vorzugsurtheilen in der 3ten Classe den gerichtlichen und stillschweigenden Hypotheken nachzusetzen.

4) Weisen Wir Unsere Gerichte an, die Privat-Hypotheken, wenn sie von den Gläubigern angezeigt und nachgewiesen werden, auf das Vermögen des Schuldners vorzumerken, und dem Gläubiger auf Verlangen ein Zeugniß darüber auszustellen; auf des Schuldners Vermögen aber nur alsdann eine gerichtliche Obligation noch zu siegeln, wenn die Privat-Hypotheken einfach gesichert bleiben.

5) Wollen Wir die Vorschrift der recipirten Gerichtsordnung Cap. 19. §. 19. n. 5. ändern und gestatten, daß in Ausschatzungsfällen den mit gerichtlichen Hypotheken versehenen Gläubigern, wenn bey dem zweiten Edictstage gegen ihre Forderungen nichts eingewendet wird, und die Masse offenbar für dieselben zureicht, während dem Concurs-Processe ihre Capitalforderungen gegen Caution und auch ohne Caution, im Falle die Gläubiger damit einverstanden sind, ausgezahlt werden.

Diese Unsere Verordnung soll durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Gegeben Prag den 25. Julius 1811.

Ferdinand.

(L. S.)

Bey Erledigung der Stelle eines dirigirenden Staatsministers:

J. N. v. Hennebrith.

Auf großherzogl. allerhöchsten Befehl:

F. L. v. Hartmann.

(Die Gutsbesitz-Veränderungs-Fälle betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Die großherzoglichen Patrimonialgerichte haben zwar im allgemeinen schon die Verbindlichkeit, alle bestehenden landesherrlichen Verordnungen auf das Genaueste zu beobachten.

In Hinsicht der großherzoglichen Zinslehen, des davon fällig werdenden Handlohns, des jährlichen Zuschreibens, der davon zu entrichtenden Zuschreibgebühren, so wie der übrigen darauf haftenden Abgaben wird es zur Sicherung der allerhöchsten Gerechtsame vorzüglich nothwendig, sämmtliche großherzogliche Patrimonialgerichte auf die bestehenden allerhöchsten Verordnungen besonders aufmerksam zu machen.

Die großherzoglichen Patrimonialgerichte haben sonach nicht nur bey den über Gutsbesitz-Veränderungen auszufertigenden Urkunden nach den landesherrlichen Anordnungen, und besonders jener vom 15ten Jänner 1805 im 4ten St. des Regierungsblatts desselben Jahrs, sich pünctlichst zu achten, sondern auch nach Verlauf jeden Quartals sogleich an die einschlägigen großherzoglichen Rentämter ein Verzeichniß aller im Laufe desselben in dem Patrimonial-Gerichtsbezirke vorgegangenen Güterbesitz-Veränderungs-Fälle mit ihren Erwerbstiteln unfehlbar einzusenden. Würzburg den 26. July 1811.

Großherzogliche Landesdirection.

Klinger.

Sündermahler.

Günthert.

Bekanntmachungen.

(Die Verhütung der Ruhrkrankheit betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Aus den eingegangenen Berichten der großherzoglichen Districtsärzte ist ersehen worden, daß in mehreren Gegenden des Großherzogthums die Ruhr epidemisch herrsche. Zwar hat diese Krankheit nach den übereinstimmenden Angaben der Aerzte noch keine Bößartigkeit gezeigt, allein es sind doch schon einige Menschen daran gestorben, und zwar nur solche, welche entweder keine ärztliche Hülfe suchten, oder die Rathschläge der Aerzte nicht befolgten, oder wohl gar ohne ärztlichen

Rath sich bloß schädlicher Hausmittel, als purgierender, stopfender, oder erhitzender Mittel bedienten. Da, wo der ärztliche Rath bey Zeiten gesucht und befolgt wird, sind die meisten Kranken dieser Art entweder schon geheilt, oder auf dem Wege der Besserung.

Da nun durch die allerhöchste Gnade und landesväterliche Milde Sr. Kaiserlich Königlichen Hoheit des Erzherzogs Großherzogs alle und jede Districte des Großherzogthums mit geschickten und besoldeten Aerzten versehen sind; so wäre es eine unverantwortliche Nachlässigkeit, wenn jemand diese ihm dargebotene Hülfe zu seinem oder der Seinigen Nachtheil versäumte, oder nicht bey Zeiten anwendete, oder wenn er eigenmächtig schädliche Mittel brauchte, und dadurch eine Krankheit überhand nehmen ließe, welche in ihrem Anfange, und bey einem zweckmäßigen Verhalten gewöhnlich nicht schwer zu heilen ist. Eine solche Vernachlässigung wäre um so unverantwortlicher, da die Districtsärzte theils aus eigener Menschenliebe, theils nach der Verordnung vom 2ten Februar d. J. allen und jeden Armen ihres Districts die ärztliche Hülfe unentgeldlich leisten werden, sobald ihnen die Kranken von den Pfarrern und Ortsvorstehern angezeigt werden.

Medicinische Vorschriften zur Heilung dieser Krankheit zu geben, ist bey der bewährten Geschicklichkeit der aufgestellten Aerzte theils nicht nothwendig, theils könnte es durch übelverstandene Anwendung unkundigen Personen gefährlich und nachtheilig werden. Indessen ist die epidemisch herrschende Ruhr eine Krankheit, deren Entstehung gewöhnlich in allgemeinwirkenden Ursachen begründet ist, und es ist möglich, durch Vermeidung der Krankheitsursachen derselben vorzubeugen. Man hält es daher für zweckmäßig, einige in der Erfahrung begründete Vorsichtsmaßregeln bekannt zu machen, und um diesen den gehörigen Eingang bey dem Landvolke zu verschaffen, jeden Menschenfreund und vorzüglich die sämmtlichen Seelsorger des Großherzogthums aufzufordern, dieselben gemäß der Verordnung vom 3ten Julius d. J. in ihrem Wirkungskreise zu verbreiten.

Würzburg den 9. August 1811.

Großherzogliche Landesdirection.

Klinger.

C. A. Haus.

Lommel.

Vorsichtsregeln
gegen die Ruhrkrankheit.

Eine nach einer großen Hitze plötzlich eintretende kalte Witterung, kühle Nächte nach heißen Tagen, Erkältung, besonders des Unterleibs bey erhitztem Körper, haben sehr oft die Ruhr zur Folge.

Unterdrückung der Hautausdünstung und gestörte Verrichtung des Darmkanals sind ihre nächsten Vorläufer.

Die Hauptpräservativ-Mittel der Ruhr sind daher: die Ausdünstung ungestört, den Magen und die Gedärme rein zu erhalten, und alles zu vermeiden, was sie widernatürlich reizen oder schwächen kann.

Man arbeite daher zu einer Zeit, da die Ruhr grassirt, nicht im Freyen nach Sonnen-Untergang, und vor Sonnen-Aufgang. Man bekleide sich gegen Abend etwas wärmer, als den Tag hindurch, und besonders halte man den Unterleib warm. Man hüte sich vor Zugluft, wenn

der Körper erhitzt ist und schwitzt. Man lege sich nicht in das Gras, oder auf feuchten Boden; man setze sich nicht auf kalte Steine; man schlafe nicht bey offenen Thüren und Fenstern, und trinke nicht zu viel kaltes Wasser bey erhitztem Körper, man vermeide daher alle Erhitzung.

Man seye im Essen und Trinken mäßig, und genieße keine harte, unverdauliche Speisen. So lange die Ruhr dauert, lasse jeder Hausvater täglich warme Speisen für sich und die Seinigen kochen; man enthalte sich des allzuhäufigen Genusses kalter Milch, und man fliehe den Genuß des unreifen Obstes. Hat man Obst gegessen, so trinke man kein Wasser und kein Bier darauf; überhaupt vermeide man junges oder schales Bier in großer Menge zu trinken. Wer gewöhnt ist, Branntwein mäßig zu trinken, kann dabey bleiben; sobald er aber die Ruhr bekömmt, ist der Branntwein schädlich.

Sobald jemand im Hause von der Ruhr befallen wird, so söndere man die Gesunden von dem Kranken ab; man lüfte das Krankenzimmer beym Tage wohl aus, und man verhüte es sorgfältig, daß jemand im Krankenzimmer etwas esse oder trinke; der Unrath des Kranken darf nicht lange im Zimmer oder im Hause stehen bleiben, sondern er muß bald in eine vom Hause etwas entfernte Grube gebracht, und täglich mit Erde oder Sand, oder noch besser mit ungelöschtem Kalk beschüttet werden; zur Zeit einer Ruhr seye jedermann im Gebrauche des Abtritts vorsichtig, denn von daher kann sich eine Ansteckung verbreiten.

Man beobachte zur Zeit einer Ruhr in seinem Verhalten alle mögliche Vorsicht, aber man lasse sich nicht von Furcht oder Schrecken einnehmen: denn diese Krankheit ist bey gehörigem Verhalten, und bey dem Gebrauche der geeigneten Mittel meistens heilbar, Furcht und Schrecken aber verschlimmern sie; das Leichengeläute, übertriebene Erzählungen von der Gefahr der Krankheit, große Leichenzüge, und Versammlungen in einem Sterbhause sind daher schädlich, wenn auch nicht von den Letzteren Ansteckung zu besorgen wäre.

Man vermeide alle Quacksalber, und alle Mittel, welche von Leuten, die in der Heilkunst nicht erfahren sind, angerathen werden: denn, da die Ruhr eine sehr verschiedenartige Krankheit ist, so kann selbst ein Mittel, welches in einem Falle nützlich war, in einem andern Falle schädlich werden, welche Verschiedenheit nur der einsichtige und erfahrne Arzt zu beurtheilen fähig ist.

Es ist ein schädliches Vorurtheil, wenn man glaubt, man könne durch genommene Laxiermittel dem Ausbruche der Ruhr vorbeugen; man reitzt und schwächt nur das Gedärm, und kann eher eine Ruhr dadurch herbeyziehen.

Wer diese Vorsichtsregeln pünktlich und sorgfältig beobachtet, der kann die gegründete Hoffnung hegen und darauf vertrauen, daß er von der Ruhr verschont bleiben werde.

Wird er aber im Nichtbefolgungsfalle von der Ruhr befallen, so lege er sich zu Bette, und schicke sogleich nach dem Arzte; bis zu dessen Ankunft oder Verordnung genieße er nichts als warmen Camillenthee, und Gersten- oder Haberschleim.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Mechenried betr.)

Durch den Todesfall des Lehrers zu Mechenried, Landgerichts Haßfurt, ist die dasige Lehrstelle in Erledigung gekommen. Würzburg den 25. Julius 1811.

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.

XIVtes Stück. Samstag den 31. August 1811.

Allerhöchstlandesherrliche

Verordnungen.

(Die Abstellung der Responsionen und Relevanzbescheide im Beweisverfahren betr.)

Wir Ferdinand,
von Gottes Gnaden kaiserl. Prinz von Oesterreich, königl. Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog von Würzburg, und in Franken Herzog ꝛc. ꝛc.

Zur Beschleunigung des Beweisverfahrens im bürgerlichen Processe wird hiermit verordnet:

1) Für die Zukunft sind der articulirte Klaglibell und die Responsionen in dem ordentlichen Processe sowohl, als in dem Concurs-Processe untersagt.

2) Keiner Parthey ist in dem ordentlichen Processe gestattet, den Beweis vor der Erlassung eines Beweis-Interlocuts mit der Klage, Exceptionsschrift, Re- oder Duplik, derselbe mag durch schriftliche Urkunden oder andere Beweismittel geführt werden, freywillig anzutreten.

3. Die Relevanzbescheide sind unter allen Verhältnissen aufgehoben. Dagegen wird es dem Richter zur besondern Pflicht gemacht, jedesmal bey der Beweisantretung die Beweisartikel von Amts wegen zu prüfen, und die offenbar irrelevanten oder impertinenten, ohne deßhalb einen Antrag des Gegentheils abzuwarten, oder eine Verhandlung zu gestatten, in dem Decrete, durch welches er den Beweisantritt dem Gegentheile zum allenfallsigen Gegenbeweis mittheilt, ohne weiters zu verwerfen.

4) Die einzureichenden Probsätze sind sogleich mit dem Directorium und der Benennung sämmtlicher Beweismittel zu versehen, sodann unter den im vorgehenden §. enthaltenen Bestimmungen dem Gegentheile zum allenfallsigen Gegenbeweis innerhalb einer ausschließenden Frist von 30 Tagen, welche jedoch nach den vorhandenen Umständen auf 14 Tage zu verkürzen, dem Ermessen des Richters überlassen wird, unter dem Rechtsnachtheile des Verlusts des Gegenbeweises mitzutheilen.

5) Sowohl der Beweis- als der Gegenbeweisführende Theil ist verbunden, innerhalb der fürgesteckten Beweisfrist seine sämmtlichen Beweismittel unter dem Rechtsnachtheile des Verlustes der nicht angegebenen zu benennen.

Dem zufolge ist

6) nach vollendetem Zeugenverhöre den Partheyen keine Frist mehr zu ihrer Erklärung zu gestatten: ob sie noch fernere Zeugen führen — oder die Eröffnung des Rotels geschehen lassen wollen. Derselbe ist vielmehr auf das Anrufen des einen oder andern Theils alsbald zu eröffnen, und beyden Theilen die in der recipirten Gerichtsordnung bestimmte Frist zur Einreichung ihrer Disputirsätze fürzusetzen.

Diese Verordnung ist zur allgemeinen Nachachtung durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt zu machen.

Gegeben Werneck den 20. August 1811.

Ferdinand.

(L. S.)

Bey Erledigung der Stelle eines dirigirenden Staatsministers:

J. N. v. Hennebrith.

Auf großherzogl. allerhöchsten Befehl:

F. L. v. Hartmann.

(Das Aufdingen und Freysagen vermögensloser Jungen betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Häufig werden bey der großherzoglichen Landesdirection von unvermögenden Aeltern Gesuche angebracht, bey welchen auf Ertheilung einer Unterstützung zur Bestreitung der Aufding- und Freysagungsgebühren für ihre Knaben der Antrag gestellt wird.

In der Erwägung nun, daß dergleichen Gebühren ohne besondere Benachtheiligung anderer nothleidender Individuen weder von den einschlägigen Ortsarmenkassen, noch den allgemeinen Armenstiftungsfonds bestritten werden können, und daß bey den durch Zusammentritt der Zunftgeschwornen veranlaßten Kosten gewöhnlich nur ein geringer Theil der zu zahlenden Gebühren zum Vortheil der Zunftkasse erhalten werde, wird mit allerhöchster Genehmigung hiermit verordnet:

1) Alle jene Jungen, welche durch gehörig ausgestellte obrigkeitliche Zeugnisse sich auszuweisen vermögen, daß ihre Aeltern ein so geringes Vermögen besitzen, um auf Armenrechte Ansprüche machen zu können, sind bey Aufding- und Freysprechungen von Entrichtung aller Gebühren, solche mögen in die herrschaftlichen oder Zunft-Kassen bißher geflossen oder an einzelne Zunftglieder gezahlt worden seyn, gänzlich befreyt.

2) Zur Ersparung aller Kosten und Versäumnisse sind die Aufding- Freysprech- und Einschreibungen dieser zum Armenrechte belassenen Jungen entweder auf Sonn- und Feyertagen oder überhaupt zu einer solchen Zeit vorzunehmen, wo die Zunftgeschwornen aus sonstigen Veranlassungen ohnehin zusammenkommen.

3) Die unterm 9. Jänner 1772. für hiesige Stadt ergangene Verordnung wird, was den §. 6. betrifft, auf den ganzen Umfang des Großherzogthums für anwendbar erklärt; wornach sohin die Jungen unvermögender Aeltern auf Kosten der bestehenden Innungen, Handwerke, Zünfte und ergiebiger Gewerbschaften ein Handwerk oder Gewerbe lernen, auch während den Lehrjahren mit den nöthigen Kleidungsstücken und allenfallsigem Handwerkszeuge aus einer hierzu anzuordnenden Lehrjungen-Büchse versehen werden sollen. Schlüßlich

4) werden sämmtliche Land- und Patrimonialgerichte, Justiz-Kanzleyen und Polizeybehörden angewiesen, die eingehörigen Zünfte von dieser allerhöchsten Verordnung alsbald

in Kenntniß zu setzen, und für die genaue Vollziehung derselben pünctliche Sorge zu tragen. Würzburg den 14. August 1811.

Großherzogliche Landesdirection.
Frhr. v. Werneck.
Klinger.
v. Oberkamp.

Bekanntmachungen.

(Prüfung der Wundärzte betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg 2c. 2c.

In Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 11. April 1807. (S. Regierungsblatt Nro. IX. 1807.) ist die Prüfung derjenigen Wundärzte und Geburtshelfer, welche die Erlaubniß zur Praxis erlangen wollen, auf den 30. September Morgens um 9 Uhr bey der großh. Landesdirection anberaumt. Würzburg den 21. August 1811.

Großherzogliche Landesdirection,
Frhr. v. Werneck.
Klinger.
Schnetter.

(Die Schul-Industrie im Jahre 1809—10 in dem Großherzogthume Würzburg betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg 2c. 2c.

Den von den großherzogl. Landgerichten und adelichen Gutsherrschaften eingekommenen Berichten zufolge, sind in dem Jahre 1809—10 in 586 Städten und Dörfern des Großherzogthums 30003 Kinder zur Schule gegangen. Unter diesen haben 18333 die Industrieschule besucht. Die Industrielehre bestand in Gartenbau, in häuslicher Arbeit mit der Näh- und Stricknadel und mit dem Spinnrad, und in mechanischer Arbeit, zum Theil auch in Zeichnen der Knaben.

Der Werth sämmtlicher Producte zu Geld angeschlagen beläuft sich auf 48183 fl., und übersteigt jenen des vorigen Jahrs mit 5098 fl.

Würzburg den 26. August 1811.

Großherzogliche Schul-Commission.
Freyherr von Stauffenberg.
Fuchs.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Buchbrunn betr.)

Durch die Versetzung des Lehrers zu Buchbrunn Landgerichts Kitzingen ist die dasige Schulstelle in Erledigung gekommen. Würzburg den 12. August 1811.

(Die Erledigung der Stelle des Landgerichtschyrurgen zu Fladungen betr.)

Durch den Tod des Landgerichts-Chirurgen und Geburtshelfers Schäflein zu Fladungen ist die Stelle eines Landgerichts-Chirurgen alldort in Erledigung gekommen. Würzburg den 21. August 1811.

Anstellungen und Beförderungen.

Se. Kaiserl. Königl. Hoheit der Erzherzog Großherzog haben unterm 22. Aug. d. J. den Landes-

directions-Vicepräsidenten, des großherzogl. St. Josephs-Ordens Commandeur, Kämmerer und geheimen Rath. Carl Alexander Frhrn. von Werneck zum wirklichen Präsidenten der großherzoglichen Landesdirection, — dann den großh. Kämmerer und Landesdirectionsrath Maximilian Freyhrn. von Zurhein zum Vice-Präsidenten der großherzogl. Landesdirection zu befördern allergnädigst geruht.

Se. Kaiserl. Königl. Hoheit der Erzherzog Großherzog haben unterm

3ten August die Präsentation des Kaplans zu Wermerichshausen, Andreas Schäfer, als Pfarrer zu Oberbach, zu bestätigen, —

unterm 8. August den Schul-Candidaten Heinrich Friedr. Semm, als Lehrer und Organisten an der protest. Schule dahier,

— den Landrichter und Rentamtmann zu Hilders, Franz Michael Haas, als Landrichter zu Haßfurt, —

— den Landrichter zu Neustadt, Matern Schwarz, als Landrichter zu Ochsenfurt —

— den Landrichter und Rentamtmann zu Fladungen, Sebastian Mayer, als Landrichter zu Neustadt, —

— den Landgerichts-Actuar zu Arnstein, Sebastian Beck, als Landrichter und Rentamtmann zu Fladungen, —

— den Landgerichts-Actuar zu Kitzingen, Carl Greb, als Landrichter und Rentamtmann zu Hilders, —

unterm 19. August den Universitäts-Receptorats-Kanzlisten, Joseph Nicolaus Schäfer, zum universitätischen Rentamtmann zu Birnfeld und Breitensee, —

— den Diurnisten, Alexander Neckermann, zum Universitäts-Receptorats-Kanzlisten, —

unterm 20. August den Cooperator Georg Gerbig zu Aschfeld, zum Pfarrer zu Rottendorf, —

— den Forstmeister, Bruno Manger zu Bischofsheim, zum Forstmeister zu Haßberg, —

— den Forstmeister, Joseph Petzold, zum Forstmeister zu Kirchschönbach, —

— den Forstmeister, Joseph Sündermahler, zum Forstmeister zu Mainberg, —

— den großh. Jagdjunker u. Forstamtsgehülfen, Ludwig Frhrn. von und zu der Tann, zum Forstmeister zu Eltmann, —

— den provisorischen Forstmeister, Johann Schräffer zu Zeil, zum Forstmeister zu Bischofsheim, —

— den vormals ritterschaftlichen Consulenten, Joh. Christoph Gottlieb Stöhr, zum Landesdirectionsrath der Regierungskammer, —

unterm 24. August den Joh. Peter Mayer, zum Landesdirections Boten, —

— den Adam Feller, zum Gerichts- und Rentamtsdiener des juliusspitälischen Justiz- und Rentamts im Sinn- und Saalgrunde,

allergnädigst zu ernennen geruht.

Würzburg den 28. August 1811.

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.

XVtes Stück. Mittwoch den 9. October 1811.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnungen.

(Die Erhebung der Gebühren für Geschäfte und Ausfertigungen der Orts-Commissionen betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Die großherzogliche Landesdirection hat aus amtlichen Berichten mißfällig wahrgenommen, daß manche Orts-Commissionen für ihre Geschäfte und Ausfertigungen Gebühren erheben, wozu sie durch nichts berechtiget sind.

Damit nun die Unterthanen künftig gegen dergleichen willkührliche Forderungen gesichert, auf der andern Seite aber auch den Orts-Armen-Kassen einiger Zufluß verschafft, und den Orts-Commissions-Mitgliedern eine billige Vergütung für besondere Zeitversäumniß gewähret werde, so wird mit allerhöchster Genehmigung Folgendes verordnet.

1) Die Orts-Commissionen sollen für jene Geschäfte und Ausfertigungen, welche in den gewöhnlichen, nämlich im Winter alle 14 Tage, und im Sommer alle 4 Wochen, vorschriftsmäßig zu haltenden Commissions-Sitzungen vorgenommen werden, was sie auch immer betreffen, niemals einige Gebühren für sich annehmen, da besonders diese Sitzungen immer an Sonn- und Feyertagen gehalten werden können, wo Versäumniß anderer Geschäfte nicht eintritt.

2) Auch für außergewöhnliche Zusammenkünfte der Orts-Commissionen findet keine Vergütung statt, wenn dieselben durch Geschäfte veranlaßt werden, welche einzelne Arme oder das Armenwesen im Allgemeinen betreffen.

3) Trägt aber jemand, der nicht zu den Armen gehört, auf eine außergewöhnliche Zusammenkunft der Orts-Commission an, um ein Zeugniß zu Ansässigmachung, Auswanderung, Concession oder zu irgend einem sein Privat-Interesse betreffenden Geschäfte zu erhalten, so hat derselbe jedem Commissions-Mitgliede mit Einschluß des Pfarrers und Commissions-Actuars noch zur Zeit und bis auf weitere Verfügung 10 kr. rhn. zu zahlen.

4) Jeder, welcher zum Behufe einer Ansässigmachung, Auswanderung, Concession oder sonst zu seinem Privat-Interesse ein Zeugniß oder eine andere Ausfertigung von einer Orts-Commission aus einer gewöhnlichen oder außergewöhnlichen Commissions-Sitzung auf gesetzliche Art erhält, zahlt hierfür, wenn er nicht in die Klasse der Armen gehört, noch zur Zeit und bis auf weitere Verfügung 30 kr. rhn., wovon 20 kr. aus allerhöchster Milde Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs Großherzogs der Armen-Kasse des betreffenden Ortes überlassen werden, und jedesmal in der Orts-Allmosenrechnung in Einnahme zu bringen sind; die übrigen 10 kr. aber hat der Schullehrer oder Commissions-Actuar für die Ausfertigung zu beziehen. In den bereits gesetzlich bestimmten Fällen, in welchen bisher die Orts-Commissions-Atteste, z. B. bey

der Militär-Conscription, unentgeldlich ausgestellt werden mußten, sind die betreffenden Ausfertigungen auch fernerhin unentgeldlich zu ertheilen. Würzburg den 2. Sept. 1811.

Großherzogliche Landesdirection.
Frhr. v. Werneck.
C. A. Haus.
v. Oberkamp.

(Die Ausfuhr inländischer und die Einfuhr fremder Weinmöste betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Se. k. k. Hoheit der Erzherzog Großherzog haben Folgendes zu verordnen allergnädigst geruht:

1) Aller Most, welcher außer Landes geht, ist einem Aufschlage von 6 Gulden rhein. für jeden Eimer, oder von 6 Kreuzern für jedes Maaß Würzburger Aiche unterworfen.

2) Zur Handhabung der Aufsicht müssen alle Weine, Möste und andere Getränke, welche ausgeführt werden, mit einem Ladscheine versehen seyn, der von einem verpflichteten Unterkäufer ausgestellt, von dem Rentamte oder Landgerichte beglaubigt seyn, und den Ursprungsort, den Ort der Ladung, den Ort der Bestimmung, die Quantität, den Namen des Versenders und des Empfängers, endlich das Datum der Ausstellung enthalten muß.

3) In jedem Falle ist der Zöllner der Ausfuhrstation berechtigt, wenn aber kein Ladeschein beygebracht, oder dieser nicht genau nach obigen Vorschriften ausgestellt und beglaubigt ist, jedesmal verpflichtet, die Ladung Faß für Faß unter Beyziehung eines geschwornen Unterkäufers, oder in deren Ermangelung eines andern sachkundigen und unpartheyischen Mannes öffnen und untersuchen zu lassen.

4) Von diesem Aufschlage und den sich hierauf beziehenden Vorschriften sind diejenigen Möste ausgenommen, welche auf dem Maine über die Wasserzollstationen von Gemünden und Lengfurt zu Thal ausgeführt werden.

5) Eben so sind die ausländischen Möste, welche über diese beyden Wasserzollstationen auf dem Maine eingeführt werden, von dem bisherigen Weinaufschlage befreyt; sie müssen aber

6) mit Ladescheinen versehen seyn, welche ganz nach den obigen Vorschriften ausgestellt, und von einem öffentlichen Amte beglaubiget sind. Im Ermanglungsfalle müssen sie ebenfalls, und zwar von der Station des Eintrittes, oder von jener der Abladung der vorgeschriebenen Untersuchung, welche der Zöllner auch außerdem vorzunehmen berechtiget ist, unterworfen werden.

7) Die für die Aus- und Einfuhr der Möste gegebenen Bestimmungen haben so lange ihre Anwendung, bis die Möste das Alter eines Jahres erreicht haben, und also als firne Weine behandelt werden.

8) Jeder Unterschleif gegen diese Verordnung in der Ein- oder Ausfuhr wird mit der Confiscation des treffenden Gutes, oder dessen Werthes bestraft, es mag dadurch eine Defraudation vollbracht, oder nur attentirt seyn; und bey unterlassenen, fehlerhaften, verspäteten Anzeigen, Zollumfahrungen, und anderen Nichterfüllungen der gegenwärtigen oder allgemeinen Zollvorschriften wird die Absicht einer Defraudation präsumirt.

9) Von dem Erlöse der Strafgefälle und Confiscationen erhält der Aufbringer oder Anzeiger den dritten Theil.

10) Diese Verordnung tritt in Wirkung mit dem Tage gegenwärtiger Bekanntmachung.

11) Sämmtlichen Rentämtern wird befohlen, sogleich die Zöllner ihres Bezirkes — sämmtlichen Landgerichten und Polizeybehörden aber, ihr untergeordnetes Personale und die Cordons-Mannschaft zur genauesten Wachsamkeit zu ermahnen, und diese Verordnung allen Gemeinden im gewöhnlichen Wege unverzüglich publiciren zu lassen. Würzburg den 7. October 1811.

Großherzogliche Landesdirection.
Freyherr v. Zurhein.
C. A. Haus.
Nickels.

Bekanntmachungen.

(Die Versehung der katholischen Seelsorge zu Schweinfurt betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Diejenigen pensionirten Priester, welche zur Versehung der katholischen Seelsorge zu Schweinfurt angestellt zu werden wünschen, und dazu qualificirt zu seyn glauben, haben ihre Bittschriften bey der großherzoglichen Landesdirection

binnen 14 Tagen einzureichen. Die Pension des Anzustellenden wird auf so lange, als er diese Stelle bekleidet, auf 700 fl. rhein. erhöht werden. Würzburg den 28sten August 1811.

Großherzogliche Landesdirection.
Frhr. v. Werneck.
Klinger.
Matthes.

(Die Stiftung einer Pfarrey zu Althausen im Grabfelde betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Der Abt des ehemaligen Cistercienser-Klosters Bildhausen, Nivardus Schlimbach, hat zur Stiftung einer Pfarrey in seinem Geburtsorte Althausen im Grabfelde eine Summe von 13000 fl. aus seinem eigenthümlichen Vermögen verwendet. Se. k. k. Hoheit der Erzherzog Großherzog haben diese — die Beförderung des Gottesdienstes, der Sittlichkeit und des religiösen Unterrichtes bezielende Handlung mit allergnädigstem Wohlgefallen aufgenommen, und zur öffentlichen Kenntniß zu bringen befohlen. Würzburg den 9. Sept. 1811.

Großherzogliche Landesdirection.
Frhr. v. Werneck.
v. Halbritter.
v. Oberkamp.

(Die frommen Legaten des vormaligen Abts Eugen Montag, zu Ebrach betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Der verlebte Abt des ehemaligen Klosters Ebrach, Eugenius Montag, hat in seinem Testamente nebst verschiedenen frommen Legaten an Paramenten und heiligen Gefäßen, ein Capital von 7000 fl. rhein. zur Stiftung des ganzen sonn- und feyertägigen Gottesdienstes zu Oberschwappach, dann 1000 fl. rhein. zur Entrichtung des Schulgeldes für arme Kinder daselbst, bestimmt; welche wohlthätige Handlungen andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Würzburg den 30. September 1811.

Großherzogliche Landesdirection.
Freyherr v. Werneck.
Klinger.
Matthes.

Weisung
an sämmtliche Polizeybehörden.

(Den Aufenthalt der Militärpflichtigen aus den kaiserl. königl. französischen Staaten in dem Großherzogthume betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

werden sämmtliche Polizeybehörden des Landes angewiesen, ihre Aufmerksamkeit auf k. k. französische Unterthanen, welche mit keiner Erlaubniß zur Reise oder zur Wanderung in das Ausland versehen sind, und sich somit des schuldigen Kriegsdienstes zu entziehen suchen, zu verdoppeln, dieselben alsbald polizeylich anzuhalten, und auf dem nächsten Wege an die k. k. Präfectur zu Mainz abliefern zu lassen, wozu die nöthigen Kosten aus den Sportelkassen vorzuschießen sind. Würzburg den 4. October 1811.

Großherzogliche Landesdirection.
Freyherr v. Werneck.
Klinger.
Lommel.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Strüth betr.)

Durch das Ableben des Lehrers zu Strüth, Landgerichts Röttingen, ist die Schulstelle daselbst in Erledigung gekommen. Würzburg den 2. September 1811.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Oberbach betr.)

Nachdem der alte Lehrer zu Oberbach, Landgerichts Bischofsheim, pensionirt worden ist, die dortige dermalen erledigte Schulstelle aber mittlerweile eine namhafte Zulage erhalten hat; so wird solches andurch öffentlich bekannt gemacht. Würzburg den 16. September 1811.

(Die durch die Cordons-Mannschaft vom 26sten März mit 25sten Junius 1811 eingebrachten Vaganten betr.)

Im Namen

Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs

F e r d i n a n d,

Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Nachstehendes Verzeichniß der durch den Landes-Sicherheits-Cordon vom 26sten März mit 25sten Junius 1811 angehaltenen und gelieferten Vaganten wird hiermit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

Würzburg den 24ten September 1811.

Großherzogl. Militär-Ober-Commission.

Frhr. v. Stetten, General-Brigadir.

v. Eckart.

V e r z e i c h n i ß

der von den zur Landessicherheit angestellten Detachements der großherzoglichen Truppen vom 26sten März mit 25sten Julius 1811 angehaltenen, und theils über die Gränze theils in ihre Heimath gelieferten Individuen.

Als	Mörder.	Mordbrenner.	Falsche Werber.	Straßenräuber.	Diebe.	Betrüger.	Schwärzer.	Wildschützen.	Holzfrevler.	Hausirer.	Polizeyuebertreter.	Deserteurs: einheimische.	Deserteurs: auswärtige.	Vaganten: Männer.	Vaganten: Weib. u. Kinder.	Bettelleute.	Summa
.	"	"	"	"	6	"	"	"	"	"	1	"	18	138	133	13	309

A n s t e l l u n g e n u n d B e f ö r d e r u n g e n.

Se. Kaiserl. Königl. Hoheit der Erzherzog Großherzog haben unterm

31. August den bisherigen Pfarrer zu Simmershausen, Joseph Beck, zum Pfarrer zu Aufstetten, —

— den Kammermusikus und bisherigen Verwalter verschiedener milden Stiftungen, Peter Endres, zum Registrator bey dem großherzoglichen Oberstjägermeisteramte, —

7. September den großherzoglichen Landesdirectionsrath, Ernst August Haus, zum Director der großherzogl. Rentkammer, —

— den Landrichter zu Mellerichstadt, Franz Nickels, zum Landrichter zu Dettelbach, —

— den Hofgerichtsrath, Johann Ernst Meusel, zum Landrichter zu Mellerichstadt, —

— den Landgerichts-Administrator zu Dettelbach, Peter Paul Schmitt, zum Landrichter zu Bischofsheim, —

— den Landgerichts-Administrator zu Gemünden, Franz Rees, zum Landrichter daselbst, —

— den vormaligen Kloster Ebrachischen Conventualen, Xaver Obert, zum Rechnungscommissair, —

— den außerordentlichen Professor, Dr. Ignatz Rudhardt, zum öffentlichen ordentlichen Professor der Rechte, —

— den Revierförster, Caspar Haid, als solchen auf dem Rindhofe, —

— den Revierförster, Joseph Reichert, als solchen auf das Revier zu Königshofen, —

— den Revierförster, Melchior Schindelmann, als solchen zu Thundorf, —

— den Oberlieutenant, Engelhard Flammersberger, zum Stabscapitain, —

14. September den Grafen, Carl von Soden, zum großherzogl. Jagdjunker, —

21. September den bisherigen Pfarrer zu Eltmann, Philipp Jung, zum Pfarrer zu Baunach, und

— den bisherigen Pfarrer zu Baunach, Nicolaus Casseder, zum Pfarrer zu Eltmann, —

28. September den bisherigen Rentbeamten zu Werneck, Franz Arnold, zum Rentbeamten zu Würzburg diesseits d. Mains, —

— den bisherigen Rentbeamten zu Schweinfurt, Bernard Eschenbach, zum Rentbeamten zu Königshofen im Grabfelde, dann

— den Universitäts-Musikdirector und ehemaligen Privat-Docenten, Franz Joseph Fröhlich, zum außerordentlichen Professor der Tonkunst an der hiesigen Universität

allergnädigst zu ernennen geruht.

Würzburg den 8. October 1811.

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.

XVItes Stück. Montag den 21. October 1811.

Allerhöchstlandesherrliche

Verordnung.

(Die genauen Verzeichnisse über die Geburts-, Trauungs- und Sterbfälle, dann die Verehelichungen der Juden und Menoniten überhaupt betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Um in den Verzeichnissen der Gebornen, Getrauten und Gestorbenen der Menoniten und Juden eine strenge Ordnung und volle Genauigkeit beobachten zu können, wird mit allerhöchster Genehmigung verordnet:

1) Jeder Hausvater der Menoniten und Juden ist schuldig, in den ersten zwölf Stunden nach einer in seinem Hause geschehenen Entbindung, Verehelichung und nach einem Sterbfalle die Anzeige davon der Pfarrey, wohin sein Wohnort gehöret, zu machen.

2) Bey der Anzeige einer Entbindung hat er die Namen der Eltern, des Kindes, der Hebamme, oder des Geburtshelfers und der Stunde der Geburt anzugeben, und zu bemerken, ob das Kind ehelich, oder außerehelich gebohren sey?

3) Bey einer geschehenen Verehelichung ist die Erlaubniß der polizeylichen Obrigkeit hierzu dem Pfarrer vorzuzeigen; aus welcher die Namen der Neuverehelichten und ihr Geburtsort zu nehmen, die Namen ihrer Eltern aber und von wem dieselben getrauet worden, von dem anzeigenden Hausvater anzugeben sind.

4) Bey einem Sterbfalle ist der Name des Gestorbenen, sein Alter, seine Krankheit, die Stunde seines Todes und der zu Hülfe gerufene Arzt zu benennen.

5) Diese Vorschrift hat jeder Hausvater unter einer Strafe von zehn Gulden rhein. und, wenn er unvermögend seyn sollte, unter der Strafe eines 14tägigen Polizeyarrestes genau zu befolgen. Nebstdem hat noch die ganze Juden-Gemeinde für eine verordnungswidrig unternommene Beerdigung nach der bereits bestehenden Verordnung, und, wegen einer ohne obrigkeitliche Erlaubniß geschehenen Eheeinsegnung hat sowohl der Einsegnende, als die Juden-Gemeinde für den künftigen Unterhalt der Neuverehelichten zu haften, wenn diese nicht selbst sich ernähren können, wobey der Rabbiner der verbotswidrigen Copulation wegen, und die Gemeinde, welcher solche nicht hat verborgen bleiben können, und dennoch keine Anzeige bey der polizeylichen Obrigkeit gemacht hat, jeder in fünfzig rheinische Gulden Strafe erklärt wird.

Dieses Strafverbot trifft auch jene Menoniten-Familien, welche ohne obrigkeitliche Erlaubniß Eheeinsegnungen geschehen lassen.

6) Die Vorstände der Juden-Gemeinden und der Menoniten haben gleichfalls eigene Geburts-, Trauungs- und Todtenregister zu führen, solche müssen aber wie alle von den Juden auszustellenden Urkunden durchaus in deutscher Sprache seyn, und die obigen Puncte genau enthalten.

Bey den Verehelichungen ist die erhaltene polizeyliche Erlaubniß jedesmal als nothwendiger Nachweiß beyzulegen.

Die Unterlassung dieser Register, oder wenn sie nicht nach Vorschrift geführt sind, wird mit zehn Gulden Strafe verbüßet.

7) Ueber die obigen Anzeigen haben die Pfarrer besondere gebundene und rein gehaltene Bücher zu führen, die Anzeigen getreu einzutragen, und werden für jeden Fall des Eintragens da, wo nicht etwa von solchen Fällen die bey den andern Pfarruntergebenen sonst gewöhnlichen Gebühren schon bezahlt werden, zehn Kreuzer zu erheben berechtiget

8) In gerichtlichen und polizeylichen Gegenständen ist in den nach Verkündigung dieser Verordnung sich ereignenden Fällen nur den aus den pfarrlichen Büchern gegebenen Zeugnissen der gebührende Glauben beyzumessen.

9) Angezeigte Verehelichungen, bey welchen nicht sogleich die polizeyamtliche Erlaubniß nachgewiesen werden kann, sind dem Polizeyamte selbst von dem Pfarrer alsbald zu eröffnen, damit die geeignete Untersuchung ungesäumt angegangen werden könne.

10) Zum Behufe der polizeylichen Geschäfte des Districtscommissariats und des Physikats haben die Pfarrer getreue Auszüge aus diesen Registern, gleich von den übrigen ihrer Pfarruntergebenen verordnungsmäßig mitzutheilen.

Würzburg den 11. October 1811.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Werneck.

Klinger.

Lommel.

Bekanntmachungen.

(Verrufene Münzen betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Verschiedene an ihrem Gepräge abgenutzte Münzsorten werden den längst bestehenden Verordnungen entgegen wieder häufig in Umlauf gebracht. Da sich an solchen abgeschliffenen, oder an dem Rande beschnittenen Münzen ein bedeutender Verlust ergiebt, so wird mit allerhöchster Genehmigung das Publicum gegen die Annahme aller solcher Münzen, an welchen das Gepräge nicht mehr kenntlich, und der Rand nicht vollständig ist, nochmals gewarnet, dieselben ganz ausser Cours gesetzet und die Annahme in öffentlichen Kassen verboten, auch den sämmtlichen Polizeybehörden die genaueste Aufmerksamkeit auf die Verbreiter aller verrufenen Geldsorten anbefohlen. Würzburg den 11. October 1811.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Werneck.

Klinger.

Lommel.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Hilpertshausen betr.)

Durch die Versetzung des Lehrers zu Hilpertshausen, Landgerichts Würzburg rechts des Mains, ist die dortige Schulstelle in Erledigung gekommen. Würzburg den 14. October 1811.

Anstellungen und Beförderungen.

Se. Kaiserl. Königl. Hoheit der Erzherzog Großherzog haben

unterm 13. d. M. den bisherigen ausserordentlichen Professor der Rechte an der hiesigen Universität, Dr. Caspar Metzger, zum professor ordinarius zu befördern;

— den bisherigen Kaplan zu Wolfsmünster, Michael Körner, zum Pfarrer zu Poppenreth, und

— den bisherigen Regiments = Quartiermeister, Georg Bils, zum Lehrer der französischen Sprache bey der hiesigen Universität

allergnädigst zu ernennen geruht.

Würzburg den 19. October 1811.

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.

XVIItes Stück. Dienstag den 5. November 1811.

Bekanntmachungen.

(Die Verfügungen der großherzogl. Militair-Oberkommission in Vermögens Sachen der Soldaten betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg rc. rc.

Durch ein schriftliches Circulare vom 26. April v. J. ist zwar den sämmtlichen großherzoglichen Landgerichten eröffnet worden, daß die Aufkündigungen ausgeliehener Werbkapitalien lediglich von der großherzogl. Militair-Oberkommission vorgenommen — außerdem aber solche für ungültig angesehen, und daß die dießfalls von der benannten Stelle erlassenen Anordnungen auf das pünktlichste befolget werden sollten.

Da dieses aber nicht von allen großherzogl. Landgerichten beobachtet, auch den großherzogl. Patrimonialgerichten diese Verfügung noch nicht mitgetheilt worden ist: so werden sämmtliche großherzogliche Land- und Patrimonialgerichte auf allerhöchsten Befehl Sr. Kaiserlich Königlichen Hoheit des Erzherzogs Großherzogs angewiesen, allen von der großherzogl. Militair-Oberkommission ergehenden Verfügungen, welche auf Werbkapitalien oder Einstandsgelder, oder auf das Vermögen und die fälligen Abzinsen eines Soldaten Bezug haben, sonst aber zur streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, bey strenger Verantwortung schuldige Folge zu leisten.

Würzburg den 16. October 1811.

Großherzogliche Landesdirection.
Freyherr v. Werneck.

Klinger.

Matthes.

(Die öffentliche Prüfung und Preiseverteilung an der großherzogl. Hebammen-Schule und Entbindungs-Anstalt betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg rc. rc.

In Gemäßheit allerhöchster Verordnung vom 24. December 1808 wurde am 5. September die öffentliche Prüfung der in dem ersten Lehrcurse dieses Jahrs an der großherzogl. Hebammenschule und Entbindungsanstalt dahier unterrichteten Hebammen vorgenommen, und hierauf nach dem Gutachten der Medicinal-Section die Preise den Würdigsten zuerkannt.

Den ersten Preis erhielt

1. Barbara Schuler, ledigen Standes, aus Löffelsterz, Districts-Commissariats Mainberg; den zweyten
2. Elisabetha Brenner, aus Roßbrunn, Distr. Commiss. Würzburg jenseits des Mains.

des dritten Preißes wurden gleich würdig geachtet

3. Maria Straubin, aus Hohenroth, Distr. Commissariats Neustadt;

4. Elisabetha Fischer, aus Heustreu, Districts-Commissariats Neustadt;

5. Katharina Firsingin, aus Dürrfeld, Districts-Commissariats Gerolzhofen.

Die Bestimmung wurde dem Loose überlassen, und dieses entschied für Elisabetha Fischer, aus Heustreu.

Eine öffentliche Belobung verdienen:

6. Barbara Gummermännin, ledigen Standes, aus Kraisdorf, Distr. Commiss. Ebern;

7. Barbara Leunerin, aus Kleinsteinach, Districts-Commissariats Haßfurt;

8. Margaretha Andresin, aus Silbach, Districts-Commissariats Haßfurt;

9. Kunigunda Schmittin, aus Wülflingen, Districts-Commissariats Haßfurt;

Hiernächst wurden nebst den Genannten noch Folgende zur Ausübung der Hebammenkunst für fähig erklärt, und ihnen hiezu mit Rücksicht auf die in den Approbationsattesten genau bestimmten Gränzen die Concession ertheilt:

10. Martha Greiß, aus Albersfeld, Districts-Commissariats Mainberg;

11. Maria Mager, aus Waldbrunn, Distr. Commiss. Würzburg jenseits des Mains;

12. Barbara Stößel, aus Wonfurt, Districts-Commissariats Haßfurt;

13. Anna Maria Sack, ledigen Standes, aus Hohfeld, Distr. Commiss. Marktsteft.

14. Kunigunda Kraus, ledigen Standes, aus Zell, Districts-Commissariats Zeil;

15. Gertraud Röth aus Obertheres, Districts-Commissariats Haßfurt;

16. Margaretha Büttmann, ledigen Standes, aus Schwanfeld, Distr. Commiss. Werneck;

17. Margaretha Stäblein, aus Geusfeld, Districts-Commissariats Prölsdorf;

18. Katharina Hemmert, aus Oberstreu, Districts-Commissariats Mellrichstadt;

19. Margaretha Mayer, aus Neubrunn, Distr. Commiss. Homburg am Main.

20. Barbara Knecht, aus Völkershausen, Districts-Commissariats Münnerstadt;

21. Barbara Müller, ledigen Standes, aus Neudorf, Distr. Commiss. Gerolzhofen.

Unter den Ausländerinnen haben sich gleich ausgezeichnet, und einer öffentlichen Belobung würdig gemacht:

Kunigunda Hechlöhnert, aus Hemmersheim; und Margaretha Weingärtner, aus Marktscheinfeld. Würzburg den 23 October 1811.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Werneck.

Klinger.

Schnetter.

Beförderungen.

Se. Kaiserl. Königl. Hoheit der Erzherzog Großherzog haben unterm

13. October den L. D. Kanzlisten, Anton Wittmann, zum Registrator der großherzogl. Hofrechenkammer, —

19. — den Staatsministerial-Secretariats-Aceessisten, Gottfried Adam Weingärtner, zum Staatsministerial-Secretär,

— den L. D. Kanzlisten, Caspar Kirchner, und

— den geheimen Kanzley Aceessisten, Ferdinand Carl de Laporte, zu geheime Kanzlisten, —

— den L. D. Kanzlisten, Georg Adam Düring, zum Archivs-Kanzlisten zu ernennen, dann

— den Revierförster, Johann Andreas Geyer, zu Schweinfurt, und

— den Revierförster, Joh. Jacob Hagemayer zu Waipolshausen in ihrer Stelle zu bestätigen

allergnädigst geruht.

Würzburg den 2. November 1811.

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.

XVIIItes Stück. Freytag den 22. November 1811.

Allerhöchstlandesherrliche

Verordnungen.

(Die Freyzügigkeit zwischen dem Großherzogthume Würzburg und dem Herzogthume Sachsen Hildburgshausen betr.)

Wir Ferdinand,

von Gottes Gnaden kaiserl. Prinz von Oesterreich, königl. Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog von Würzburg, und in Franken Herzog rc. rc.

Zwischen Unserm Großherzogthume Würzburg und dem Herzogthume Sachsen = Hildburghausen besteht künftig vermöge getroffener Uebereinkunft eine allgemeine Freyzügigkeit unter folgenden Bestimmungen:

1) Zwischen den beyderseitigen Landen soll mit Einschluß aller noch unerledigten Nachsteuerfälle eine vollkommene Freyzügigkeit, und zwar so Statt finden, daß in allen Fällen, wo von dem einen Staate in den andern das Vermögen entweder mit der Person eines Auswandernden, oder auch ohne Auswanderung durch Kauf, Tausch, Schankung, oder andere Weise übergeht, alle und jede bisher davon zu entrichten gewesenen Loskaufs=, oder Exportations=Abgaben, welchen Namen dieselben auch immer haben mögen, nicht mehr erhoben werden.

2) Diese Freyzügigkeit erstrekt sich jedoch nicht auf die, mit Umgehung der obrigkeitlichen Erlaubniß in das andere Land austretenden Unterthanen. Gegen diese sind vielmehr auch noch fernerhin alle Strafen in Anwendung zu bringen, welche auf eigenmächtige Auswanderungen gesezt sind.

3) Militärpflichtige Individuen, welche die Jahre der Militärpflichtigkeit noch nicht zurück gelegt haben, sind auf den Fall, daß ihnen die Auswanderung bewilliget wird, die Redimirungssumme, der Freyzügigkeit ungeachtet, zu entrichten schuldig.

4) Da eine allgemeine Freyzügigkeit zwischen den beyderseitigen Staaten hergestellt ist, so sind auch alle Patrimonialherrschaften, Städte und Korporationen, welche bisher zur Erhebung der Nachsteuer oder Abzugsgelder befugt waren, in der getroffenen Uebereinkunft begriffen, und die gegenwärtige Verordnung zu beobachten schuldig.

Diese Verordnung ist demnach zur allgemeinen Nachachtung durch das Regierungsblatt ge=

hörig zu verkündigen. Gegeben Werneck den 14. September 1811.

Ferdinand.

(L. S.)

Bey Erledigung der Stelle eines dirigirenden Staatsministers:

J. N. v. Hennebrith.

Auf großherzogl. allerhöchsten Befehl:

F. L. v. Hartmann.

(Das Verfahren der großherzoglichen Justizstellen bey eigentlichen Regierungssachen betr.)

Wir Ferdinand,

von Gottes Gnaden kaiserl. Prinz von Oesterreich, königl. Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog von Würzburg, und in Franken Herzog rc. rc.

Da öfters Zweifel entstehen können, ob ein bey einer Justizstelle angebrachter Gegenstand sich zu einer Regierungssache im strengen Sinne dieses Wortes eigne und daher kein provisorisches Verfahren und keine richterliche Entscheidung darüber Statt habe; so haben Wir für nöthig gefunden, zur Zeit folgende Bestimmungen zu machen, und verordnen daher:

1) Die Entscheidung der Frage: ob ein Gegenstand zu einer Regierungssache gehöre, kann nur von Uns als dem Regenten selbst gegeben werden; sie liegt also ausser der Sphäre eines Justiztribunals.

2) Wo es in Folge der aus dem Verhältnisse der Regierungs- zur Justizbehörde hervorgehenden allgemeinen Grundsätze ausser Zweifel ist, daß die Verfügung Unserer Landesdirection eine eigentliche Regierungssache betrifft, hat sich Unser Hofgericht aller richterlichen Entscheidung zu enthalten, und den Imploranten mit seiner Imploration von dem Justiztribunale ab- und an die Regierungsbehörde zu verweisen.

3) Scheint der Fall Unserm Hofgerichte zweifelhaft, ob er sich zu dem Ressort der Justizbehörde eigne; so hat dasselbe seine Ansicht Unserer Landesdirection mitzutheilen.

4) Vereinigt sich diese Stelle mit der Meinung des Hofgerichts; so ist die Regierungs-Verfügung zurückzunehmen, und die Entscheidung der Sache dem Gerichtshofe zu überlassen.

5) Ueberzeugt sich dagegen das Hofgericht durch die Aufklärung der Landesdirection, daß der Gegenstand eine eigentliche Regierungssache sey; so ist der Implorant an die Regierungsbehörde mit seinem Gesuche zu verweisen.

6) Kömmt aber die Vereinigung Unserer Regierungs- und Justizstellen in ihren Ansichten nicht zu Stand; so ist Uns unmittelbar die Sache zur Entscheidung vorzulegen.

7) Wenn selbst der Fall eintreten sollte, daß bey einer Regierungssache eine Rechtsverletzung mit unterlaufe; so eignet sich dieselbe doch

aus diesem Grunde nicht zum Ressort der Justizstelle, und die von der Regierung getroffene Verfügung kann deßwegen nicht aufgehoben werden.

8) Die dem Verletzten allenfalls gebührende Entschädigung bleibt der Erörternng und Bestimmung der Regierungsbehörde überlassen, wohin der Implorant mit seinem bey der Justizstelle etwa angebrachten Gesuche zu verweisen ist.

9) Unsere Landesdirection ist dagegen auch angewiesen, dem Verletzten die billige Entschädigung auf dem kürzesten Wege auszumitteln, und ohne Verzug leisten zu lassen, damit derjenige, welcher durch den Verlust seines Rechtes dem allgemeinen Besten ein Opfer gebracht hat, des baldigen Ersatzes sich zu erfreuen habe.

Nach diesen Bestimmungen haben sich nicht nur Unsere Regierungs- und Justizstellen zu benehmen, sondern sie sind auch zur allgemeinen Nachachtung durch das Regierungsblatt bekannt zu machen. Gegeben Würzburg den 3. November 1811.

Ferdinand.

(L. S)

Bey Erledigung der Stelle eines dirigirenden Staatsministers:

J. N. v. Hennebrith.

Auf großh. allerhöchsten Befehl:

F. L. v. Hartmann.

(Einführung eines allgemeinen Brennholzmaaßes betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Um den Holzhandel zu erleichtern, die durch die Verschiedenheit des Holzmaßes dabey Statt findenden Unterschleife möglichst zu vermindern, und den jährlichen Ertrag der Waldungen so, wie das allgemeine Brennholz-Bedürfniß, dessen genauer Auffindung zeither wegen der allzugroßen Verschiedenheit der Holzmaaße bedeutende Hindernisse im Wege standen, genau kennen zu lernen, ist es eben so nothwendig als vortheilhaft, ein allgemeines Klafter- und Wellen-Maaß einzuführen.

Ob nun gleich die Waldordnung vom 8ten März 1721 nicht blos für die herrschaftlichen Forste, sondern auch für alle übrigen Waldungen ein allgemeines Holzmaaß vorgeschrieben hat, so ist doch in diesem Punkte derselben nicht aller Orten die gehörige Folge geleistet worden, vielmehr haben sowohl Gemeinden, als auch andere Holzbesitzer hierin ganz nach Willkühr gehandelt.

Es wird demnach mit allerhöchster Genehmigung Seiner Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs Großherzogs hiermit verordnet, daß künftighin das Brennholz in allen Waldungen des Großherzogthums nach einem allgemeinen Holzmaaße, und zwar das Klafter zu 5 Fuß Höhe, nebst einem Schuh Uebermaaß auf das Schwinden des Holzes gerechnet, 5 Fuß Breite und 3 Fuß Scheitlänge, so wie das Bund Wellen zu 3 Fuß Umfang und eben so viel Länge,

alles nach Nürnberger Werkmaaß, aufgesezt werde.

Alle sowohl adeligen, als andern Waldbesitzer, milden Stiftungen und Gemeinden werden daher hiermit angewiesen, für die Zukunft alles in ihren Waldungen gefällt werdende Brennholz nach diesem Maaße fertigen und aufschlichten zu lassen.

Wer sich eines andern Maaßes bey Fertigung und Aufstellung seines Brennholzes bedient, wird das Erstemal mit 1 fl. rhein. pro Klafter und Geschock oder hundert Wellen, im Wiederholungsfalle aber mit der doppelten Strafe belegt.

Sämmtliche Forstämter haben daher über die pünktliche Beobachtung dieses Maaßes in allen Forsten ihres Bezirkes auf das strengste zu wachen, und das ihnen untergebene Forstpersonale dahin anzuweisen, daß es jeden Contravenienten gehörig zur Waldruge notire. Würzburg den 6. November 1811.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Zurhein.

C. A. Haus.

Nickels.

(Die Verminderung der unnöthigen Hunde betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg rc. rc.

Die fürchterliche Krankheit der Hundeswuth oder Wasserscheue ist allenthalben bekannt. Die Gefahr, von solcher befallen zu werden, wird durch die übertriebene Zahl der Hunde täglich vermehrt. Um daher diese Gefahr zu vermindern, haben Seine Kaiserl. Königl. Hoheit zu verordnen allergnädigst beliebt, daß von allen, die keine Hunde zu halten berechtigt sind, eine bestimmte Taxe von Vier Gulden für jeden Hund jährlich, den ersten März entrichtet werden soll.

Hunde zu halten sind nun aber berechtiget:

1. Alle Einwohner in offenen Ortschaften auf ihren Hofriethen, jedoch nur für einen Hund, welcher aber ausser der Hofrieth nicht kommen darf.

2. Alle Hirten, Schäfer und Metzger, wobey jedoch das Hetzen der Kälber mit Hunden allenthalben streng verboten bleibt, und höchstens nur soviele Hunde dem Schäfer und Metzger gestattet werden, als der Eine besondere Haufen Schafe treibet, und der Andere zu dem Einkaufe des Viehes bestimmte Knechte hat.

3. Die Nagelschmiede, Schiff- und Fuhrleute, welche aber die Hunde ausser ihrem Hause, und Schiffe, und entfernt von ihren Wägen nicht laufen lassen dürfen.

4. Endlich die Jäger, und solche Jagdbeständner, die nach der Verordnung zu einem Jagdbestand geeignet sind.

Alle andern Unterthanen in den Städten, und auf dem Lande haben die bestimmte Taxe zu entrichten.

Zur Erhebung und Verrechnung der Taxe werden die Polizeydirection, die Land- und Patrimonialgerichte beauftragt. Diese haben jährlich im Monate April ein, mit dem Namen der Polizeystelle und der Jahrszahl bemerktes, jedesmal selbst zu bestimmendes Zeichen von Blech an jene abzugeben, welche Hunde halten wollen, und wofür jene, welche hierzu nicht berechtiget sind, die bestimmte Steuer sogleich zu bezahlen haben.

Zu dem Ende sind genaue Verzeichnisse über alle Hunde einzuziehen, und ist derjenige, welcher einen Hund nicht anzeiget, und die Taxe entrichtet, mit der vierfachen Taxe für jeden Hund, oder mit Polizey-Arrest bey Wasser und Brod, wenn er ohne Vermögen ist, zu belegen. Will er sonach den Hund forthalten, so hat er das Zeichen mit Vier Gulden zu lösen, ausserdem ist der Hund sogleich wegzunehmen und durch den Abdecker auf dessen Kosten tödten zu lassen.

Eben so ist von Polizeywegen jeder Hund, der öffentlich ohne Zeichen herumlaufet, auffangen, und, wenn sich in drey Tagen kein Herr dazu meldet, tödten zu lassen.

Reisende sind deßhalb von den Wirthen zu warnen, ihre Hunde nicht frey laufen zu lassen.

Ueber die eingehenden Tax- und Strafgelder ist pflichtmäßige Rechnung zu führen, die Ausgaben für die Zeichen u. d. gl. davon zu bestreiten, der Kasse-Bestand aber an die Sanitäts-Kasse-Verwaltung anher einzuschicken, als welcher milden Anstalt Seine Kaiserl Königl. Hoheit bis auf weitere allerhöchste Verfügung diese Steuer allermildest überlassen haben. Würzburg den 18. November 1811.

Großherzogliche Landesdirection.

Frhr. v. Werneck.

Klinger.

Lommel.

Bekanntmachungen.

(Den Anfang des Unterrichts an der großherzogl. Hebammen-Schule und Entbindungs-Anstalt betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg 2c. 2c.

Der Unterricht für die Hebammen nimmt den 19. December an der großherzoglichen Hebammenschule und Entbindungsanstalt seinen Anfang.

Die großherzoglichen Landgerichte und adeligen Gutsbesitzer erhalten daher die Weisung, die zu unterrichtenden Individuen von nachstehenden Ortschaften wenigstens zwey Tage vor dem Anfange des Unterrichts an den Vorstand der Schule, den großherzogl. Medizinalrath und ordentli-

chen Lehrer der Hebammen, Dr. Elias von Siebold, mit den nöthigen Attesten zu ihrer Legitimation zu senden, und wegen der Unterhaltungskosten nach der allerhöchsten Verordnung die geeignete Verfügung zu treffen. Zugleich werden die Landgerichte erinnert, die Einsendung der noch fehlenden Wahlprotokolle und Gutachten der Districtsärzte über die Fähigkeiten der gewählten Individuen zu beschleunigen, und, im Falle eine oder die andere Hebamme aus erheblichen Gründen sich nicht zum Unterrichte stellen kann, alsbald die Anzeige zu machen.

Die Hebammen, welche erscheinen sollen, sind jene

aus Billingshausen, Districts = Commissariats Homburg am Main;

aus Frankenheim und Reussendorf, Districts = Commissariats Bischofsheim;

aus Merkershausen und Großeneibstadt, Districts = Commissariats Königshofen;

aus Eichfeld, Distr. Commiss. Volkach;

aus Burggrumbach, Districts = Commissariats Würzburg diesseits des Mains;

aus Lindelbach, Distr. Commiss. Ochsenfurt;

aus Sand und Ziegelanger, Districts = Commissariats Zeil;

aus Baunach mit Daschendorf und Leichenhof, Districts = Commissariats Gleusdorf;

aus Braitbach, Herlheim, Sulzheim, Weyher, Alitzheim, Altenschönbach und Bräunstadt, Districts = Commissariats Sulzheim;

aus Gochsheim, Sennfeld, Zell, Madenhausen, Oberndorf und Weipoltshausen, Districts = Commissariats Schweinfurt.

Würzburg den 6. November 1811.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Werneck.

Klinger.

Schnetter.

(Die Schutzpocken = Impfungen betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Vermöge allerhöchster Entschließung wird die Uebersicht der im Jahre 1810 im Großherzogthume Würzburg vorgenommenen Schutzpocken = Impfungen in nachstehenden Tabellen öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg den 23. Oct. 1811.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Werneck.

Klinger.

Schnetter.

General = Verzeichniß

der im Jahre 1810 im Großherzogthume Würzburg vorgenommenen Schutzpocken= Impfungen und beobachteten Menschenblattern.

Landes= Districte.	Schutzpocken = Impfungen.				Menschenblattern	
	männlich	weiblich	Angeschlagen		befallen	gestorben
			gut	nicht		
Arnstein . . .	132	148	215	5	.	.
Bischofsheim . .	208	183	387	4	.	.
Dettelbach . . .	36	23	59	.	.	.
Ebern . . .	191	185	376	.	.	.
Eltmann . . .	60	34	94	.	.	.
Euerdorf . . .	93	71	164	.	.	.
Fladungen . . .	90	67	157	.	.	.
Gemünden . . .	78	74	152	.	.	.
Gerolzhofen mit Prölsdorf	187	201	379	9	.	.
Haßfurt . . .	108	138	230	16	.	.
Hilders . . .	91	83	173	1	.	.
Hofheim . . .	158	164	319	3	.	.
Homburg . . .	115	129	244	.	.	.
Karlstadt . . .	248	199	447	.	.	.
Kissingen . . .	32	28	60	.	.	.
Kitzingen . . .	77	78	155	.	.	.
Königshofen . .	124	119	241	2	.	.
Mainberg . . .	99	128	218	9	.	.
Mellerichstadt . .	101	72	172	1	.	.
Münnerstadt . .	140	150	288	2	.	.
Neustadt . . .	111	128	237	2	.	.
Ochsenfurt . . .	130	126	248	8	.	.
Röttingen . . .	172	174	333	13	.	.
Volkach . . .	109	138	227	20	.	.
Werneck . . .	194	181	373	3	.	.
Wolfsmünster . .	133	113	244	2	.	.
Würzburg diesseits des Mains .	163	139	302	.	.	.
Würzburg jenseits des Mains .	192	192	383	1	.	.
Würzburg die Stadt . .	153	168	318	2	.	.
Summa .	3725	3633	7255	103	.	.

Verzeichniß

der von den zur Impfung berechtigten Aerzten und Wundärzten im Jahre 1810 vorgenommenen Schutzpocken-Impfungen.

District.	Namen der Impfärzte.	Anzahl der Geimpften		Angeschlagen	
		männlich	weiblich	gut	nicht
Arnstein	Zentchyrurg Eulenhaupt	61	59	120	.
	Chyrurg Mens	34	47	80	1
	— Schatz	33	37	66	4
	— Stephan	4	5	9	.
Bischofsheim	Districts-Arzt Dr. Rosenauer mit dem Zentchyrurg Schipper	206	182	285	3
Dettelbach	Stadtphysikus Dr. Zettner	6	1	7	.
	Dr. Hausmann	7	3	10	.
	Chyrurg Bittmann	10	6	16	.
	— Blättner	13	13	26	.
Ebern	Districts-Arzt Dr. Laubreis mit Chyrurg Eßner	181	176	357	.
	Zentchyrurg Kappler	3	3	6	.
	Chyrurg Schoder	7	6	13	.
Eltmann	Districts-Arzt Dr. Pfenning	19	12	31	.
	Zentchyrurg Eck	41	22	63	.
Euerdorf	Districts-Arzt Dr. Lesch mit Chyrurg Lambert	75	56	121	.
	Zentchyrurg Philippi	8	6	14	.
	Chyrurg Hübner	9	10	19	.
Fladungen	Districts-Arzt Dr. Wohlgemuth	8	7	15	.
	Zentchyrurg Schäflein	82	60	142	.
Gemünden	Districts-Arzt Dr. Schmitt	34	34	68	.
	Oberzentchyrurg Weber	44	30	74	.
Gerolzhofen	Districts-Arzt Dr. Adelmann	153	165	309	9
	Landgerichts Arzt Dr. Schmitt in Schweinfurt	24	26	50	.
Prölsdorf	Zentchyrurg Rötting	19	19	38	.
Haßfurt	Zentchyrurg Hellmann	108	139	226	21
Hilders	Districts-Arzt Dr. Eglauch	42	31	72	1
	Patrimonialgerichts-Physicus Dr. Stahl zu Tann	19	21	40	.
	Zentchyrurg Kirschner	12	12	24	.
	Chyrurg Kling zu Tann	18	19	37	.

District.	Namen der Impfärzte.	Anzahl der Geimpften		Angeschlagen	
		männlich	weiblich	gut	nicht
Hofheim	Districts-Arzt Dr. Neubert . .	69	70	138	1
	Zent- und Oberwundarzt Weisensee in Alsleben . . .	16	12	27	1
	Zentchyrurg Melitor in Stadtlauringen	40	45	85	.
	— Hellmann in Haßfurt	2	.	2	.
	Chyrurg Büchs in Marktburgpreppach	32	36	67	1
Homburg	Districts-Arzt Dr. Doser mit Zentchyrurg Schäßler . . .	43	53	96	.
	— Lohr in Neubrunn .	13	20	33	.
	— Herrmann im Homburg	46	33	79	.
	Dr. Fiederling	13	23	36	.
Karlstadt	Großherzogl. Frankfurt. Physicus Dr. Goy zu Lohr . . .	4	6	10	.
	provisor. Zentchyrurg Eschenbach .	142	111	253	.
	Chyrurg Böhm in Karlstadt . .	34	22	56	.
	— Geyfert in Zellingen .	62	60	122	.
Kissingen	Zent- und Oberwundarzt Büchler .	32	28	60	.
Kitzingen	Districts-Arzt Dr. Reuß . .	31	30	61	.
	Zentchyrurg Dült . . .	11	9	20	.
	Chyrurg Schmitt zu Kleinlangheim	10	12	22	.
	— Bärlein	1	3	4	.
	— Hecht	5	3	8	.
	— Grimm in Repperndorf .	13	15	28	.
Königshofen	Zent- und Oberwundarzt Weisensee	75	66	141	.
	Dr. Herrmann und Dr. Blümm in Neustadt . .	3	10	13	.
	Chyrurg Zinn	5	6	11	.
	— Heumann . . .	5	8	13	.
	— Schmachtenberger . .	14	8	21	1
	— Herbert . . .	19	20	39	.
	Zentchyrurg Hellmann in Haßfurt .	3	1	3	1
Mainberg	Zentchyrurg Bachmann . .	69	82	145	6
	Chyrurg Sauer in Grafenrheinfeld	27	43	67	3
	Zentchyrurg Melitor in Lauringen .	3	3	6	.
Mellerichstadt	Districts-Arzt Dr. Wohlgemuth .	65	46	110	1
	Dr. Reder	6	2	8	.
	Dr. Blümm in Neustadt . .	1	2	3	.
	Zentchyrurg Weis in Stockheim .	27	23	50	.
	Chyrurg Wellbach . . .	7	2	9	.

District.	Namen der Impfärzte.	Anzahl der Geimpften		Angeschlagen	
		männlich	weiblich	gut	nicht
Münnerstadt	Districts-Arzt Dr. Fegelein	15	13	27	1
	Zentchyrurg Wackenreuter	125	135	259	1
	Chyrurg Hellmann in Haßfurt	.	2	2	.
Neustadt	Districts-Arzt Dr. Wohlgemuth zu Mellrichstadt	10	9	19	.
	Dr. Hermann	23	29	52	.
	Dr. Blümm	27	21	48	.
	Zentchyrurg Schmitt	30	38	68	.
	Chyrurg Wollbach	19	26	45	.
	Zentchyrurg Wackenreuter in Münnerstadt	2	5	5	2
Ochsenfurt	Districts-Arzt Dr. Schöller	34	33	64	3
	Zentchyrurg Ulsamer	14	20	34	.
	— Kellermann	23	20	39	4
	— Rauchenberger	2	2	4	.
	Chyrurg Borst	20	21	40	1
	— Eichenmüller	37	30	67	.
Röttingen	Districts-Arzt Dr. Thein	32	32	63	1
	Dr. Weigand	56	68	119	5
	Zentchyrurg Rauchenberger	23	19	42	.
	— Zang	26	20	45	1
	Chyrurg Buchinger	35	35	70	.
Volkach	Districts-Arzt Dr. Heßler	66	90	142	14
	Zentchyrurg Metzger	43	48	85	6
Werneck	Districts-Arzt Dr. Metz mit Zentchyrurg Reißweber	80	77	154	3
	Dr. Heinrich	2	.	2	.
	Chyrurg Wahler in Wipfeld	24	24	48	.
	— Braun in Heydenfeld	43	39	82	.
	— Güntber in Geldersheim	19	21	40	.
	— Bittmann in Schwanfeld	9	11	20	.
	— Göbel	17	9	26	.
Wolfsmünster	Districts-Arzt Dr. Baierlein mit Zentchyrurg Schmitt	117	103	219	1
	Chyrurg Weigand	16	10	25	1
Würzburg dießseits des Mains	Zentchyrurg Fehneberg	70	65	135	.
	— Göpfert	14	13	27	.
	Chyrurg Wolf in Kürnach	20	10	30	.
	— Walter in Thüngersheim	51	40	91	.

District.	Namen der Impfärzte.	Anzahl der Geimpften		Angeschlagen	
		männlich	weiblich	gut	nicht
Würzburg jenseits des Mains	Dr. Helferich	1	2	3	.
	Zentchyrurg Seibold	101	94	195	.
	— Rauchenberger	5	1	5	1
	Chyrurg Wirth in Heidingsfeld	14	15	29	.
	— Halbig	30	37	67	.
	— Eichmüller in Giebelstadt	4	5	9	.
	— Löhlein in Albertshofen	8	5	13	.
	— Burger in Kist	29	34	63	.
Würzburg, die Residenzstadt	Medizinalrath und Stadtphysicus Horsch	44	43	86	1
	Professor Dr Friedreich	16	11	27	.
	Hofmedicus Dr. Müller	4	2	6	.
	Dr. Bamberger	26	21	46	1
	Dr. Helferich	4	2	6	.
	Dr. Ußenhammer	1	.	1	.
	Wundarzt des Strafhauses und des Stadtgerichts Fehneberg	31	57	88	.
	Wundarzt der Gefängnisse und des Stadtgerichts Schneider	7	6	13	.
	Stadtchyrurg Fischer	.	1	1	.
	— Krapf	3	2	5	.
	— Liebler	7	11	18	.
	Militärchyrurg Pörtner	9	10	19	.

Anstellungen und Beförderungen.

Se. Kaiserl. Königl. Hoheit der Erzherzog Großherzog haben unterm

27. October d. J. den vormaligen Kloster Ebrachischen Conventualen, Paul Basel, als Pfarrer zu Sommerach zu ernennen;

— den bisherigen Kaplan und Schulinspector zu Kitzingen, Joseph Mahr, als ernennten Pfarrer zu Althausen zu bestätigen;

3. November den bisherigen Rentamtmann zu Bischofsheim v. d. Rhön, Georg Martin Geisler, als solchen nach Werneck zu versetzen;

3. November den Hauptmann, Joh. Bapt Müller, mit Verleihung des Charakters als Major zum hiesigen Festungs = Commandanten zu ernennen;

— dem Dr. und Prof., Ignaz Döllinger, das bisher von ihm provisorisch versehene Lehrfach der Anatomie definitiv zu übertragen; dann

14. Nov. den vormal. Stadtdiener und bisherigen functionirenden Stadtgerichtsdiener, Franz Friedel, zum wirklichen Stadtgerichtsdiener zu ernennen

allergnädigst geruhet.

Würzburg den 15. November 1811.

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.

XIXtes Stück. Donnerstag den 28. November 1811.

Allerhöchstlandesherrliche

Verordnung.

(Die Errichtung einer Central-Industrie-Schule und Fabrik im Großherzogthume Würzburg betr.)

Wir Ferdinand,

von Gottes Gnaden kaiserl. Prinz von Oesterreich, königl. Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog von Würzburg, und in Franken Herzog rc. rc.

Um den Vollzug der bestehenden allgemeinen Verordnungen in Betreff der Industrie-Schulen Unseres Großherzogthums mit Entfernung der demselben bisher im Wege gestandenen Hindernisse zu erleichtern und zu sichern, befehlen und verordnen Wir Folgendes:

§. 1.

Es wird in Unserer großherzoglichen Residenzstadt eine Central-Industrie-Schule und eine Central-Industrie-Schulen-Fabrik errichtet, welche der Privatunternehmung des an Unserer Universität angestellten öffentlichen und ordentlichen Professors der Staats- und Landwirthschaft, Georg Franz Geier, überlassen ist, und welche die gemeinnützige Bestimmung hat, gründlichen Unterricht über vaterländische Industrie in Unserem Großherzogthume theoretisch und practisch zu verbreiten.

§. 2.

Der theoretische Unterricht wird wochentlich in vier — und, wenn es nothwendig gefunden werden sollte, — auch in mehreren Stunden gegeben, und im Laufe eines Jahres jedesmal vollendet seyn.

§. 3.

Für den practischen Unterricht werden im Schul- und Fabrik-Gebäude Sechs Lehrmeister aufgestellt, welche alle Zöglinge der Schule im Spinnen, Nähen, Stricken und anderen zweckmäßigen Handarbeiten vollkommen unterrichten.

§. 4.

Ein Garten, zunächst der Schule, soll zu Versuchen über die Zweige des Feld- und Gartenbaues, und Selbstübung der Schüler verwendet, und ganz zu einem Experimental-Garten für diese Central-Schule eingerichtet werden.

Ein Gärtner mit den nöthigen Gehülfen wird unter Aufsicht der Direction diesen Garten zu obigem Zweck bearbeiten, und die Schüler in den zweckmäßigen Arbeiten üben. Aus diesem Garten werden die erzogenen Sämereyen, Pflanzen, Pfropfreisser u. d. gl. unentgeldlich an die Filial-Industrie-Schulen des Großher-

zogthums vertheilt, und auf alle Anfragen Belehrungen gegeben werden.

§. 5.

Jährlich geschieht nach vollendetem Unterricht eine öffentliche Prüfung, bey welcher die Central-Industrie-Schule ihre Versuche über vaterländische Industrie bekannt machen, und die nützlich befundenen Resultate mit den ihr zu Gebot stehenden Hülfsmitteln an die Filial-Industrie-Schulen des Landes zur Nachahmung vertheilen wird. Dagegen sollen

§. 6.

die Industrie-Lehrer auf dem Lande den theoretisch- und practischen Industrie-Unterricht nicht nach Willkühr behandeln, sondern von der Central-Schule nach gepflogenen Berichten mit Rücksicht auf Local- und Zeitverhältnisse bestimmte Vorschriften über die Auswahl der Gegenstände und ihre Lehr-Methode erhalten, damit der Industrie-Unterricht im ganzen Großherzogthume ein planmäßiges und den Bedürfnissen der einzelnen Gemeinden entsprechendes Institut werde.

§. 7.

Der Unterricht an der Central-Schule steht einem Jeden unentgeldlich offen.

Die Kandidaten des Schullehrer-Seminariums haben den Unterricht dieser Schule im Gartenbaue, — im Uebrigen aber von der Fabrik nur soweit Kenntniß zu nehmen, daß sie einst die Aufsicht über die Orts-Industrie-Schulen zu führen im Stande sind.

§. 8.

Die Industrie-Schulen-Fabrik steht mit der Central-Industrie-Schule im engsten Verband.

§. 9.

Die Industrie-Schulen-Fabrik darf nicht in ein Monopol ausarten, und andere Gewerbe und Fabriken benachtheiligen. Sie darf daher diejenigen Schulkinder, und Orts-Armen, welche bereits bey andern Fabriken und Gewerbsleuten Beschäftigung und Nahrung finden, denselben nicht entziehen; sie darf die gedachten Kinder und Armen nicht zwingen, für sie zu arbeiten, wenn dieselben bey andern schon bestehenden oder noch zu errichtenden Fabriken Arbeit nehmen wollen. Die Schulkinder müssen jedoch darüber, daß sie bey andern Fabriken und Gewerben wirklich beschäftiget seyen, Zeugnisse der Fabriks- und Gewerbs-Inhaber aufweisen können, und diese Zeugnisse müssen gerichtlich bestätiget seyn. Es versteht sich endlich von selbst, daß die Beschäftigung der Kinder im Hause, auf dem Felde, und bey dem Gewerbe der Eltern hierunter keinen Eintrag leiden dürfe.

§. 10.

Der Wirkungskreis der Central-Schulen-Fabrik fängt bey der Central-Industrie-Schule des Großherzogthums an, geht aus dieser in die Schulen der Landesgemeinden über, und verbreitet sich durch diese auf alle Ortsarmen des Vaterlands.

Um diesen Geschäftsgang einzuführen, werden jährlich aus jedem Stadt- und Landgerichte des Großherzogthums Sechs Individuen von der ärmeren Volksklasse zur Central-Schule einberufen, um hier in den nützlichsten Industrie-Arbeiten einen jahrlangen Unterricht zu erhalten, und dann nach abgelegter Prüfung in ihren Gemeinden als Lehrmeister dieser Arbeiten für die Schuljugend und Ortsarmen aufgestellt zu werden.

§. 11.

Die Unterhaltung der zur Bildung hierher zu schickenden Industrie-Lehrer und Lehrerinnen bleibt denjenigen Gemeinden zur Last, für welche sie unterrichtet werden sollen.

§. 12.

Die Central-Industrie-Schulen-Fabrik hat folgende Verbindlichkeiten:

a) Sie stellt aus eigenem Fond alle zum Unterricht in der Central-Schule nothwendigen Materialien; —

b) sie übernimmt daselbst die Unterhaltung aller Arbeitsgeräthe;

c) sie giebt auch allen Schülern ausser der Schulzeit, sobald sie nur etwas Brauchbares liefern können, gegen baare Zahlung des billigen Lohns Arbeit und Verdienst.

d) Jeder Schüler an der Central-Schule, welcher nach Verlauf eines jahrlangen Unterrichts seine Prüfung mit Beyfall macht, und fähig erklärt wird, als Industrie-Lehrmeister in einer Landesgemeinde aufzutreten, erhält von der Fabrik ein Spinnrad für Wolle, nebst einer Kartätsche, und den übrigen zum Spinnen, Stricken und Nähen erforderlichen Geräthschaften; mit welcher Aussteuer derselbe sogleich in seinem neuen Wirkungskreise erscheinen kann.

Die künftigen Schullehrer erhalten bey ihrem Austritt aus der Central-Schule zur Belohnung die zum vaterländischen Industrie-Unterricht erforderlichen Bücher, Baumsägen, Gärten-Messer u. d. gl.

§. 13.

Mit der §. 9. angeführten Ausnahme, wird die Fabrik allen arbeitsfähigen Schulkindern vom 9. bis 12. Jahre, und allen Ortsarmen im ganzen Großherzogthume, wenn sie unter der Lehre eines in der Central-Schule unterrichteten und approbirten Zöglings arbeiten, beständig Arbeit und Verdienst geben. Diesen Lehrmeistern und Aufsehern aber wird für jedes Pfund guter, unter ihrer Lehre und Aufsicht gelieferter Arbeit zur Aufmunterung ein, zwey, auch drey Kreuzer als besondere Belohnung von der Fabrik bezahlt. Die Gemeinden haben für die Sicherheit und gute Behandlung aller zur Beschäftigung der Jugend und der Ortsarmen von der Fabrik übergebenen Waaren zu haften; jedoch dürfen den Gemeinden nur gute und unverdorbene Materialien zum Verarbeiten zugesendet werden.

§. 14.

Wenn nach Verlauf von 4. oder 5. Jahren alle Gemeinden des Großherzogthums mit Industrie-Lehrmeistern aus der Industrie-Schule versehen sind, so wird die Fabrik aus der fähigsten Armen-Jugend der Landesgemeinden jährlich 100. Knaben und 100. Mädchen vom 12ten bis zum 16ten Jahre zur Central-Schule ziehen, und in allen vorkommenden Fabrik-Arbeiten vollkommen unterrichten lassen: für die Verpflegung dieser Lehrlinge wird die Direction der Fabrik mit ihrer verdienstvollen Beschäftigung sorgen, sie wird diesen beständig Arbeit und Verdienst geben, und durch ihre Vertheilung in den Landes-Gemeinden allen Ortschaften künftig die besondere Unterrichtung ihrer Industrie-Lehrmeister ersparen.

§. 15.

Für den Aufwand, den die Einrichtung und Erhaltung dieser — zur Zeit noch der Privat-Unternehmung überlassenen Schule und Fabrik-Anstalt nothwendig macht, haben Wir dem Unternehmer ausser mehreren schon zugewendeten Unterstützungen bewilliget:

a) Nach drey Jahren soll jedes Schulkind, welches nicht nach den oben zu §. 9. gegebenen Bestimmungen sich über seine Beschäftigung bey andern Fabriken und Gewerbsleuten auszuweisen vermag, für 36 kr. Fabrikate, wozu die Materialien von der Fabrik hergegeben werden müssen, jährlich liefern, oder im Verweigerungsfalle den Betrag dieser Arbeit in baarem Gelde mit sechs und dreyßig Kreuzer an das Institut entrichten;

b) Wird der Unternehmer des Instituts rücksichtlich dieser Unternehmung von der Gewerbsteuer freygelassen;

c) Sollen ihm dieser Unternehmung wegen in seinen bisherigen und anderweitigen Beziehungen keine größeren Quartiers-Lasten und Abgaben auferlegt werden;

d) Wird dem Institute der freye Handel im Umfange des Großherzogthums, sofern darunter die Verkaufs-Freyheit zu allen Zeiten und auf allen inländischen Plätzen verstanden wird, ohne Einschränkung zugestanden;

e) In Beziehung auf die Zoll- und Mauth-Gesetze wird hiermit bestimmt, daß, wenn nach der bevorstehenden Zolleinrichtung die Abfuhr von Producten und Fabrikaten von einem Orte des Landes zum andern nicht frey von Zoll-Abgaben erklärt seyn sollte, dem Institute die Freyheit von diesen Abgaben gegen Certifikate auf die eigenen Erzeugnisse und nach richtigem Befund bey den Zollstationen bewilliget seyn. Was aber die Entrichtung der Weggelder im Lande, so wie die Aus- und Einfuhr der Producte und Fabrikate im Verkehr mit dem Auslande betrifft, so bleibt das Institut den Zollgesetzen gleich jedem andern unterworfen.

f) Rücksichtlich der Befreyung vom Zunftzwange wird der Industrie-Schulen Fabrik auf jene Fabrikate, welche sonst zunftmäßig bearbeitet werden, die nämliche Freyheit gestattet, welche der Fabrik im Arbeitshause dahier zugestanden worden ist. Die Fabrikate bleiben aber übrigens immer den bestehenden Polizeyverfügungen unterworfen;

g) Wird die Militär-Dienst-Freyheit denjenigen bewilliget, welche als Industrie-Lehrer in der Central-Schule unterrichtet werden, oder als Industrie-Lehrer angestellt sind, und zwar für die Zeit ihres Unterrichts. Ihre Befreyung vom wirklichen Militärdienste hängt aber von ihrem Fleiße und von ihrer Verwendung auf dem Lande als Lehrer ab. In Ansehung aller übrigen zur Schule und Fabrik gehörigen und dabey beschäftigten Personen hat es bey den bestehenden Militär-Conscriptions-Gesetzen sein Verbleiben;

h) Dem Unternehmer der Fabrik ist es überlassen, seine Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge den beyden dahier bestehenden Instituten, nämlich dem kranken Gesellen- und kranken Dienstboten-Institute nach den bestätigten Statuten derselben einverleiben zu lassen, und die bestimmten Beyträge für dieselben zu leisten; jedoch bleibt es diesen Instituten und dem Julius-Hospitale vorbehalten, für die Verpflegung jener Individuen ein neues Regulativ zu machen, wenn diese um die bestimmten Beyträge ohne Schaden der Stiftung nicht sollten verpflegt werden können.

§. 16.

Die Central-Industrie-Schule und Fabrik, soweit diese zur Schule gehört, wird als ein Zweig des Schulwesens behandelt, und Unserer Schul-Commission untergeordnet.

§. 17.

Die Industrielehrer in allen Gemeinden des Großherzogthums müssen mit der Central-Industrie-Schule in beständiger Verbindung bleiben, über jede die Orts-Industrie betreffende Anfrage Bericht erstatten, dagegen aber auch von der Central-Schule in allen vorkommenden Fällen Rath und Belehrung erhalten.

§. 18.

Beamte und Seelsorger haben die ganze Anstalt zu unterstützen. Die in dieser Beziehung nöthig werdenden Weisungen können aber von der Central-Industrie-Schule keineswegs, sondern nur auf Veranlassung derselben durch die Schul-Commission erlassen werden.

Gegeben Würzburg den 9. November 1811.

Ferdinand.

(L. S)

Bey Erledigung der Stelle eines dirigirenden Staatsministers:
J. N. v. Hennebrith.

Auf großh. allerhöchsten Befehl:
F. L. v. Hartmann.

Bekanntmachungen.

Allgemeine Weisung

an sämmtliche Rentämter und Verwaltungen der milden Stiftungen, Gotteshäuser und Gemeinden, so wie auch an sämmtliche Stadt- Land- und Patrimonialgerichte des Großherzogthums.

(Die Berichtigung der Lehenbücher betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg rc. rc.

Die Aufmerksamkeit, welche gegenwärtig der zweckmäßigeren Einrichtung der öffentlichen Kataster gewidmet wird, hat auf die Erfahrung geführt, daß der wiederholten älteren landesherrlichen Verordnungen ungeachtet — sehr häufig die Anzeigen der mit dem Besitze der steuer- und lehenbaren Grundstücke vorgegangenen Veränderungen bey den geeigneten Behörden unterlassen worden sind, wodurch eine in vielfacher Rücksicht höchst nachtheilige Ungewißheit darüber, wer als wahrer Besitzer und Eigenthümer anzusehen sey, entstehen mußte.

Es werden daher auf allerhöchsten Befehl Sr. K. K. Hoheit des Erzherzogs Großherzogs

1) Sämmtliche großherzogl. Rentämter und alle Verwaltungen milder Stiftungen, Gotteshäuser und Gemeinden angewiesen, die nächste Gült- und Zins-Einahme zu benützen, um die wahren Eigenthümer und Besitzer der lehengült- und zinsbaren Güter, zugleich mit ihren beyderseitigen Anstößern, durch jede ihnen zu Gebote stehenden Mittel auszuforschen, und auf diese Weise die Lehenbücher zu berichtigen.

2) Den großh. Stadt- Land- und Patrimonialgerichten wird zur Pflicht gemacht, hierin die Rentämter und Verwaltungen mit aller Thätigkeit zu unterstützen, und denselben nicht nur auf ihr Verlangen die erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen, sondern ihnen auch von Amtswegen selbst in Zukunft jede Veränderung in dem Besitze und Eigenthume der Lehen- und Zinsgüter, die, sey es im Wege der willkührlichen oder streitigen Gerichtsbarkeit, festgesezt oder entschieden wird, unverzüglich bekannt zu machen.

3) Gegen diejenigen Guterwerber, die bisher gesetzwidrig die Anzeige der Besitz-Veränderung unterlassen haben, ist nach der Strenge der landesherrlichen Verordnungen, ins Besondere der vom 3ten Jänner 1746 zu verfahren, und die Strafe von 5 fl. für jedes Hundert des Werthes des Grundstückes, nebst den rückständigen Lehensgiebigkeiten, mit unnachsichtlicher Exekution zu erheben. Jedoch wollen Se. K. K. Hoheit der Erzherzog Großherzog vermöge der besonders erscheinenden Bekanntmachung, diese Strafe denjenigen für das Verflossene allergnädigst erlassen, welche binnen 3 Wochen vom Tage dieses Rescriptes an, bey dem geeigneten Rentamte, oder der geeigneten Verwaltung diese Anzeige mit Vorlegung des Original-Contracts, oder andern rechtlichen Titels, wodurch sie das Grundstück erworben haben, noch nachtragen, den Handlohn sogleich entrichten, und sich das lehenbare Gut der Ordnung nach zuschreiben lassen. Nach Verlauf dieser peremtorischen Frist wird hingegen die gesetzliche Strafe gegen die Verschweigenden ohne mindeste Rücksicht eintreten.

4) Die großherzoglichen Rentämter und Verwaltungen der milden Stiftungen und Gotteshäuser haben binnen 14 Tagen anzuzeigen, in welchen Orten dieselben Lehen- und grundherrliche Gefälle einzunehmen haben, sodann am Schlusse jeden Monats über den Fortgang des Berichtigungs-Geschäftes hinsichtlich der Lehen-

bücher zur großherzogl. Landesdirection zu berichten. Würzburg den 20. November 1811.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Zurhein.

C. A. Haus.

Günthert.

(Die Berichtigung der Lehenbücher betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg 2c. 2c.

Der früheren landesherrlichen Verordnungen ungeachtet, ist bisher die Anzeige der mit dem Besitze der steuer- und lehenbaren Grundstücke vorgegangenen Veränderungen bey den geeigneten Behörden sehr häufig unterlassen worden.

Se. K. K. Hoheit der Erzherzog Großherzog, indem AllerhöchstSie die Berichtigung der öffentlichen Lager- und Lehenbücher zu befehlen geruht haben, wollen daher, daß die in den Gesetzen, ins Besondere in der Verordnung vom 3. Jänner 1746 bestimmten Strafen gegen die Unterlassung jener Anzeige nach ihrer Strenge vollzogen werden sollen.

Wenn gleichwohl diejenigen Erwerber von lehenbaren Realitäten, welche gesetzwidrig die Anzeige dieser Erwerbung unterlassen haben, diese binnen 3 Wochen vom Tage gegenwärtiger Bekanntmachung an, bey dem geeigneten Rentamte, oder der geeigneten Verwaltung der milden Stiftung, oder des Gotteshauses, oder der Gemeinde, wohin das Gut lehenbar ist, mit Vorlegung des Original-Contracts, oder andern rechtlichen Titels, wodurch sie das Gut erworben haben, noch nachtragen, den rückständigen Handlohn entrichten, und sich das lehenbare Grundstück, der Ordnung nach, zuschreiben lassen, so soll denselben die gesetzliche Strafe für das Verflossene erlassen seyn; nach Verlauf dieser peremtorischen Frist aber dieselbe gegen die Verschweigenden ohne alle Rücksicht eintreten.

Würzburg den 20. November 1811.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Zurhein.

C. A. Haus.

Sauer.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Schnackenwerth betr.)

Die Schulstelle zu Schnackenwerth, Landgerichts Werneck, ist durch den Todesfall des dortigen Lehrers in Erledigung gekommen.

Würzburg den 21. November 1811.

Druckfehler.

Im XVIII. Stücke, Seite 62, erste Spalte, Zeile 3 von unten, ist zu lesen: statt provisorisches Verfahren, processualisches Verfahren.

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.

XXtes Stück. Samstag den 7. December 1811.

Allerhöchstlandesherrliche

Verordnung.

(Die Gotteshaus- und milden Stiftungs-Verwaltungen und Rechnungen betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg 2c. 2c.

Die vielfältig gemachte Erfahrung, daß den Gotteshäusern und milden Stiftungen oft dadurch empfindlicher Nachtheil entstehe, wenn die Rechnungen zu spät gestellt, die Einkünften zu lange im Ausstande belassen, und die Kapitalien von einem Schuldner auf den andern ohne Erneuerung der Schuldurkunden übertragen werden, hat Seine Kaiserl. Königl. Hoheit zu der gegenwärtigen Verordnung bewogen, welche auf allerhöchsten Befehl hierdurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht wird.

1) Jeder Gotteshauspfleger, Spital- und milde Stiftungs-Verwalter hat jährlich seine Rechnung unnachsichtlich zu stellen, und längstens 4 Monate nach dem Schlusse eines jeden Rechnungsjahres an die großherzogl. Hofrechenkammer zur Revision einzuschicken. Wer diese Frist nicht pünktlich einhält, hat zu gewärtigen, daß ein Wartbote auf seine Kosten abgeschickt, oder nach Umständen auch schärfere Maaßregeln angewendet werden.

2) Nachlässigkeit und Nachsicht in Erhebung der Stiftungseinkünfte ist der Stiftung allzeit, oft auch dem Schuldner nachtheilig. Die Einkünfte der Gotteshäuser und Stiftungen sind daher alljährlich zu erheben, und wenn dieses doch in besonderen Fällen unmöglich, und Zahlungsnachsicht nothwendig ist, so soll doch ein solcher Ausstand in der Rechnung nicht geduldet werden, wenn solcher nicht die Genehmigung der großherzogl. Landesdirection erhalten hat. Zu diesem Ende ist binnen 3. Monaten nach Verlauf eines jeden Rechnungsjahres von jeder Verwaltung ein Verzeichniß der Rückstände an die großherzogl. Landesdirection einzusenden und in diesem bey jedem Ausstandsposten anzumerken, warum derselbe nicht habe erhoben werden können.

3) Um zu verhüten, daß durch Uebertragung der Kapitalien von einem Schuldner auf den andern, und durch daraus entstehende Unbekanntschaft der Schuldner und der Besitzer der verpfändeten Grundstücke den Stiftungen Nachtheil zugehe, wird ferner verordnet, daß

a) künftig in jeder Gotteshaus- und Stiftungsrechnung bey jedem Kapitale das Alter der betreffenden Schuldurkunde beygesetzt werde;

b) jeder Gotteshaus- und Stiftungs-Verwalter hat auf Ausstellung einer neuen Schuldurkunde zu dringen, sobald er erfährt, daß das Kapital auf einen andern Schuldner

übertragen oder verpfändete Grundstücke verkaufet worden sind.

c) Da sich die vorgedachten Veränderungen in einem Zeitraume von 20. Jahren beynahe durchgängig ereignen; so ist hierauf bey der Rechnungsrevision besondere Rücksicht zu machen, und eine über 20. Jahre alte Schuldverschreibung nicht zu dulden, wenn nicht glaubwürdig bescheiniget wird, daß der Schuldner, auf dessen Namen die Schuldverschreibung lautet, noch am Leben und im Besitze aller verpfändeten Grundstücke sey Würzburg den 2. December 1811.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Werneck.

Klinger.

Hogg.

Bekanntmachungen.

(Forsteramen betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Zur Prüfung der inländischen Forstcandidaten ist auf den 20ten und 21ten December l. J. ein abermaliger Concurs anberaumt. Diejenigen Candidaten also, welche noch gar nicht geprüft, oder in der lezten Prüfung nicht gehörig bestanden sind, werden hiermit angewiesen, sich an den gesezten Tagen früh um 8. Uhr bey der großherzoglichen Landesdirections-Registratur dahier zu melden. Zugleich wird denselben bekannt gemacht, daß keiner bey dem Forsteramen zugelassen werden könne, der sich nicht durch ein Attest des großherzoglichen Oberstjägermeisteramtes über seine Kenntnisse im Jagdwesen ausgewiesen haben wird. Würzburg den 2. December 1811.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Zurhein.

E. A. Haus.

Fröhlich.

(Eine Schankung für die Schule der adeligen Gutsherrschaft von Stein betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

„Kaspar Hofmann von Willmars hat ein Stück „Hutrasen zu einem Industrie-Garten für die „Schule zu Filke abgetreten."

„Der Schuldheiß Johann Hofmann schenkte einen wüsten Rain zur Anschaffung nöthiger „Schulbücher und zu anderen Schul-Zwecken unter gewissen Bedingungen zur Schule."

„Der Pachter David Muselmann zu Roßrieth giebt ein Stück Garten für die Dauer seiner Pachtzeit zum Industrie-Garten her."

Diese gemeinnützigen Handlungen werden mit allerhöchster Genehmigung zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Würzburg den 2. December 1811.

Großherzogliche Schul-Commission.

Freyherr von Stauffenberg.

Fuchs.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Forst betr.)

Durch die Versetzung des Lehrers zu Forst, Landgerichts Mainberg, ist die dortige Schulstelle in Erledigung gekommen. Würzburg den 24. October 1811.

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.

XXItes Stück. Montag den 16. December 1811.

Bekanntmachungen.

(Forsteramen betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Das im 20ten Stücke des Regierungsblattes auf den 20. und 21. l. M. ausgeschriebene Forsteramen kann wegen eingetretener Hindernisse erst am 27sten und 28sten Februar künftigen Jahrs abgehalten werden; welches den Forstkandidaten, die sich zu der gedachten Prüfung einfinden wollen, hiermit zu ihrer Nachachtung bekannt gemacht wird. Würzburg den 14ten December 1811.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Zurhein.

E. A. Haus.

Fröhlich.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Röttershausen betreffend.)

Die Schulstelle zu Röttershausen Landgerichts Münnerstadt, ist durch das Ableben des dortigen Lehrers in Erledigung gekommen. Würzburg den 9ten December 1811.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Weyersfeld betr.)

Die Schulstelle zu Weyersfeld Landgerichts Gemünden, ist durch den Tod des dasigen Lehrers in Erledigung gekommen. Würzburg den 12ten December 1811.

(Die durch die Cordons-Mannschaft vom 26. Junius mit 25. Septemb. 1811 eingebrachten Vaganten betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Nachstehendes Verzeichniß der durch ...

desſicherheits ⸗ Cordon vom 26. Junius mit 25. September 1811 angehaltenen und gelieferten Vaganten wird hiermit zur allgemeinen Wiſſenſchaft bekannt gemacht. Würzburg den 26ſten November 1811.

Großherzogl. Militär⸗Ober⸗Commiſſion.

Frhr. v. Stetten, General⸗Brigadier.

v. Eckart.

Verzeichniß

der von den zur Landesſicherheit angeſtellten Detachements der großherzoglichen Truppen vom 26. Junius mit 25. September 1811 angehaltenen, und theils über die Gränze theils in ihre Heimath gelieferten Individuen.

Als	Mörder.	Mordbrenner.	Falſche Werber.	Straßenräuber.	Diebe.	Betrüger.	Schwärzer.	Wildſchützen.	Holzfrevler.	Hauſirer.	Polizey⸗Uebertreter.	Deſerteurs		Vaganten		Bettelleute.	Summa.
												einheimiſche.	auswärtige.	Männer.	Weib. u. Kinder.		
	⸗	⸗	⸗	⸗	3	⸗	2	⸗	⸗	5	56	12	23	199	144	4	448

Anſtellungen und Beförderungen.

Se. Kaiſerl. Königl. Hoheit der Erzherzog Großherzog haben

unterm 22. Nov. den Regiments⸗Actuar Peter Laux, zum Regiments⸗Quartiermeiſter,

— den Landesdirections⸗Kanzley⸗Diurniſten Melchior Jennes zum Landesdirections⸗Kanzliſten, dann

— 30. Nov. den Landesdirections⸗Kanzley⸗Diurniſten Johann Adam Ranninger zum Hof⸗Rechenkammer⸗Kanzliſten

allergnädigſt zu ernennen geruht.

Würzburg den 14. December 1811.

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.

XXIItes Stück. Montag den 31. December 1811.

Allerhöchstlandesherrliche

Verordnung.

(Die Aufforderung der Vasallen zur Lehens-Recognition und Uebergeichung getreuer Lehens-Specificationen betr.)

Wir Ferdinand

von Gottes Gnaden kaiserl. Prinz von Oesterreich, königl. Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog von Würzburg, und in Franken Herzog ꝛc. ꝛc.

Bey dem Antritte Unserer Regierung des Großherzogthums Würzburg haben Wir Unsere Vasallen aus dem Grunde nicht allgemein zur Lehens-Recognition aufgefördert, weil viele von Uns relevirende Lehen ausser Unserm Gebiete gelegen, dagegen mehrere von auswärtigen Staaten vormals abhängig gewesene in demselben befindlich sind, und von einigen der zum rheinischen Bunde gehörigen Souveräne früher, von andern später der Grundsatz angenommen wurde, unter den in dem Art. 34 der Bundesacte wechselseitig abgetretenen Rechten sey auch das Lehens-Obereigenthum begriffen.

Da aber dermals jener Anstand nicht nur durch die Verträge, welche Wir mit dem größten Theile der an Unser Großherzogthum grenzenden Staaten abgeschlossen haben, sondern insbesondere durch den fast allgemein adoptirten Grundsatz: „der allegirte Artikel der rheinischen Bundesacte erstrecke sich auf alle in „dem souveränen Gebiete gelegenen von einem „auswärtigen Staate relevirenden Lehen“ sich gehoben hat; so verordnen und erklären Wir hiermit:

1) Alle in den dermaligen Grenzen Unseres Großherzogthums gelegenen Lehen, welche von dem vormaligen deutschen Reiche oder irgend einem fremden Staate, derselbe mag dem rheinischen Bunde einverleibt seyn oder nicht, bisher abhängig gewesen sind, werden gleich Unsern ältern Lehen in Unserm Gebiete nur von Uns, Unsern Nachkommen und Unserm Großherzogthume getragen und empfangen; den Besitzern dieser Lehen ist daher jede auf dem Lehensverband gegründete Verbindung mit ihrem bisherigen Leheherrn untersagt.

2) Unsern sämmtlichen Vasallen von jedem Stande — sie mögen Unserm Großherzogthume von den ältesten — seit der Säcularisation der vormals in demselben bestandenen Stifte und Abteyen, durch die mit benachbarten Staaten abgeschlossenen Verträge, oder in Folge gegenwärtiger Verordnung mit Uns im Lehenverbande stehen, fordern Wir daher auf, innerhalb der bey Unserm Lehenhofe zur Lehens-Recognition hergebrachten Frist von Jahr und

Tag ihre Lehen bey Unserer Landesdirection, als Lehenhofe gehörig zu muthen, und dabey ausdrücklich zu bemerken, für welche Fälle sie etwa die Investitur noch nicht erhalten haben.

3) Diejenigen Unserer Vasallen, welche auf frühere Aufforderungen noch keine Lehensspecificationen einbrachten, haben mit der Lehens-Muthung dieselben nach der angefügten tabellarischen Form und dem dazu gehörigen Nachtrage, unter der genauesten Bestimmung aller Lehenstücke mit Zu- und Eingehörungen, und unter den nöthigen Bemerkungen, mit Beysetzung ihrer eigenen Handunterschrift und ihres Pettschaftes zu übergeben; diejenigen hingegen, welche diese Specificationen seit dem Jahre 1803, jedoch nicht vollständig nach der Vorschrift einreichten, das noch Abgängige nachzutragen.

4) Jene ältern Vasallen, deren Lehen zum Theile im Großherzogthume und zum Theile außer demselben gelegen sind, haben solches bey der Anzeige unter Aufführung der Lage jeden Lehenstückes genau zu bemerken.

5) Unsere neuen Vasallen haben der Lehensspecification auch eine beglaubte Abschrift des ältesten und jüngsten Lehenbriefes beyzulegen.

6) Diejenigen Unserer Vasallen, welche entweder ohne besondere Aufforderung, oder in Gemäßheit einer solchen die von Uns relevirenden Lehen bereits recognoscirten, oder Lehensspecificationen mit den dazu gehörigen Beylagen, insbsondere Abschriften von Lehenbriefen, seit dem Jahre 1803 einbeförderten, haben in ihren neuen Eingaben jedes Mal den Tag, an welchem sie die früheren bewirkten, anzuführen.

7) Da nach der ältern Observanz Unseres Lehenhofes nicht nur alle Vasallen ohne besondere lehenherrliche Aufforderung ihre Lehen zu recognosciren hatten; sondern Wir auch an Einige derselben eine solche Aufforderung z. B. in dem §. 169 Unserer Verordnung vom 9ten Jun. 1807 über die Rechte und Verbindlichkeiten Unserer adeligen Gutsbesitzer, erlassen haben; so gewärtigen Wir von jenen Unserer ältern Vasallen, welche nicht ohne Aufforderung ihrer vasallitischen Obliegenheit nachkamen, oder von Unsern neuen Vasallen, welche der an sie ergangenen Aufforderung nicht Genüge leisteten, innerhalb der vorbestimmten Jahresfrist statthafte Verantwortung.

8) Gleichwie Wir allen Unsern getreuen Vasallen Unseren allerhöchstlandes- und lehenherrlichen Schutz und Unsere Gnade hierdurch zusichern; so werden Wir jene, welche die gegenwärtige Verordnung nicht befolgen, nach der Strenge des Lehenrechtes und der Observanz Unseres Lehenhofes behandeln lassen.

9) Schlüßlich erklären Wir, daß Wir zwar wegen der an Uns auf irgend eine Art übergegangenen Lehenherrlichkeit keine Investitur vorzunehmen, sondern Uns mit der Lehens-Muthung zu begnügen gedenken; jedoch die Belehnung von allen denjenigen Unserer Vasallen bewirkt werden müsse, welche mit solcher wegen einer sonstigen Veränderung in der Person des Lehenherrn — wenn z. B. der bisherige Lehenherr eines in Kraft dieser Verordnung mit Uns erst in Lehensverband gekommenen Vasallen gestorben, und dieser auf dessen Todesfall noch nicht beliehen worden seyn sollte, — oder wegen irgend einer Veränderung in der Person der Vasallen noch im Rückstande sind.

Diese allerhöchstlandes- und lehenherrliche Verordnung ist durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Gegeben Würzburg den 14ten December 1811.

Ferdinand.

(L. S.)

Bey Erledigung der Stelle eines dirigirenden Staatsministers:

J. N. v. Hennebrith.

Auf großherzogl. allerhöchsten Befehl:

F. L. v. Hartmann.

Bekanntmachungen.

(Die neuerdings zu Moos ausgebrochene Schafseuche betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg 2c. 2c.

Die Schafseuche, welche in den verflossenen Monaten September und October zu Moos geherrscht hat, ist seit acht Wochen ganz beendigt. Von 162 Stücken kranker Schafe, die noch von der Heerde von 240 übrig waren, als erst die Anzeige gemacht, und zweckmäßige Anstalten getroffen wurden, sind 100 wieder vollkommen hergestellt, und auch der weitern Verbreitung der Seuche gesteuert worden. Seit 14 Tagen aber ist unter den vom Auslande nun dahin gebrachten Schafen abermals eine Krankheit ausgebrochen, die von der vorhergehenden ganz verschieden ist, und die Masern, eine ansteckende Ausschlagskrankheit, sind. Die Krankheit ist gegenwärtig nicht so bößartig, aber es wird größtentheils von der Witterung abhängen, ob mehr oder weniger Schafe ein Opfer der Krankheit werden. Bereits sind die geeigneten Gegenanstalten getroffen worden; da jedoch, Erfahrungen zufolge, manchmal zu geschehen pflegt, daß auf solche Ausschlagskrankheiten andere folgen, und es daher möglich seyn könnte, daß sich die Schafpocken, diese für die Schafzucht so gefährliche Krankheit, hier und da zeigten; so wird hierdurch allen Schäfereybesitzern und Ortsvorständen ernstlich befohlen, unverzüglich, wenn sich eine Schafseuche äußern sollte, bey den betreffenden Land- oder Patrimonialgerichten die Anzeige zu machen, von woher dann ungesäumt Bericht zu erstatten ist. Bey der unterlassenen Anzeige bleibt der Schäfereybesitzer für allen sich verbreiteten Schaden verantwortlich. Würzburg den 23. December 1811.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Werneck.

Klinger.

Schnetter.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Erbshausen betr.)

Die Schulstelle zu Erbshausen Landgerichts Arnstein ist durch den Todesfall des dasigen Lehrers in Erledigung gekommen.

Würzburg den 16. December 1811.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Schwemmelsbach betreffend.)

Durch den Todesfall des Lehrers zu Schwemmelsbach Landgerichts Arnstein ist die dortige Schulstelle in Erledigung gekommen.

Würzburg den 19. December 1811.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Greßhausen betr.)

Durch den Todesfall des Lehrers zu Greßhausen Landgerichts Haßfurt ist die dortige Schulstelle in Erledigung gekommen.

Würzburg den 31ten December 1811.

Anstellungen und Beförderungen.

Se. Kaiserl. Königl. Hoheit der Erzherzog Großherzog haben unterm

11. December den Rechnungs-Commissär Heinrich Joseph Englert zum Rentamtmann zu Bischofsheim, und

— den Hof-Rechenkammer-Accessisten Johann Philipp Franz Goldmayer zum Rechnungs-Commissär

allergnädigst zu ernennen geruht.

Würzburg den 30ten December 1811.

(Mit einer Beylage.)

(Das Register zu diesem Jahrgange wird nächstens erscheinen.)

der zum Würzburgigen und Gerechtsamen, Lage der

Namen und Charakter der Vasallen und der Mitbelehnten, dann ihrer lehnsfähigen Descendenten.	Schl ... amen Dörfer, ... t der ... n, un ... Jagd ... nt. Untert	Ob — und von wem — auch von welcher Zeit an — ein Eintrag an den Lehen geschehen.	Ob die den Vasallen in den Lehenbriefen zugeschriebenen Lehen sich wirklich vorfinden, oder abgängig seyen.

Ad Nr. 5.

zu vorsteh ... n Lehngute befindlichen Güter vom Hause aus verwaltet ... oder derselben jährlicher Ertrag im Durchschnitte von 10 ... lz- und Waldungen anzugeben, was für Abgabsbürden ... ad Scheitholz forstordnungsmäßig jährlich ertragen.

Ad Nr. 6.

Sind nebst den Schlössern die vo ... henten beyzufügen, dann anzumerken, ob diese gewöhn- Jäger, Gerichtsdiener, dann die ge ... Körnern verpachtet werden; dann ist über den Ertrag zeigen; auch wo Bräuhäuser und Zie ... en. Das letzte ist auch bey den Handlohnsgefällen zu be- rigen legalen Extracten anzugeben.

Eigenschaft des Lehens — Ob es Mann = oder Kunkellehen sey.	Auf wie viel Augen das Lehen gegenwärtig stehe.	Afterlehen — und wer sie besize.	Ob und welche Vererbungen der Vasall oder dessen Vorfahrer mit dem Lehen unternommen habe.

·s Besitzer selbst oder ein anderer die Cent auf seinem Lehngute, und in welcher Art — zuüben?
sind die weitern Befugnisse des Lehens z. B. Erbämter, = Kirchen = Schutz = Patronat= hte und dergleichen oben nicht specificirte Gerechtsamen dahier ebenfalls anzuzeigen.
lle übrigen hier namentlich nicht enthaltenen Gefälle und Nutzungen specifice und mit mög= ter Genauigkeit anzuzeigen. Endlich sind noch
le uncultivirten Districte des Lehnguts nach der Morgenzahl anzugeben, auch
immtliche auf das Lehn zu machenden nothwendigen Ausgaben, nicht minder die darauf etwa tenden Dienstbarkeiten in Anzeige zu bringen.

Register

über

den 9ten Jahrgang des Regierungsblatts 1811.

A.

Armen, die Besorgung derselben in Erkrankungsfällen betr. Verordn. vom 20. Februar 1811. 4. Stück.

Aufdingen und Freysagen vermögensloser Jungen betr. Verordn. vom 14. August 1811. 14. Stück.

B.

Beförderungen. Schmitt, Joh., Forstkandidat von Bundorf. 1. Stück. — Stöckert, Franz, Posthalter zu Karlstadt. 1. Stück. — Seidner, Ignaz, Kloster-Ebrachischer Kanzleydirector. 1. Stück. — Rottmayer, Ant., geheimer Kanzlist. 1. St. — Rüttimann, Jak., geheimer Kanzlist. 1. St. — Schad, Jos., Jäger. 1. St. — Reuß, Jos., Revierförster zu Rottenstein. 1. St. — Ziegler, Joh. Bapt., Professor. 2 St. — Endres, Karl Andreas, Secretär. 3. St. — Krapf, Johann Adam, Polizeydirect. Kanzlist. 4 St. — Keck, Joseph, Pfarrverweser in Rödelsee. 4 St. — Fraccassini, Ald. Ludw. k. baier. Appell. Ger. Rath 4. St. — Stepf, Joh. Heinr., k. baier. Appell. Ger. Rath. 4. St. — Werr, Jos., Commendeamtsverweser zu Münnerstadt. 4. St. — Seuffert, Franz Ludw., Rechtspr. 4 St. — Scheiner, Karl, Registrator. 4. St. — Horn, Franz Philipp, Administrator zu Wolfsmünster. 4. St. — De Salins, Nikol. Alex., Hofbaudirector. 5. St — Lichtenstein, Ludwig Frhr v. 5. St. — Schener, Jos. Balth., Rechnungskommissär. 5. St. — Otten, Franz Stephan, Rechnungsassistent. 5. St. — Kaul, Jak., Rechnungsassistent. 5. St. — Kirchgeßner, Gottfr., Polizeydirector 5. St. — Fares, Karl Gottfr., Tit. Hofgerichtsrath. 5. St. — Herzing, Joh. Bapt., Staatsministerialsecretär. 5. St. — Rüdel, Kaspar, Hofgerichtssecretär. 5. St. — Papius, Philipp Heinr., Hofgerichtsaccessist 5. St. — Häfel, Ludw., Hofgerichtsaccessist. 5. St. — Hofmann, Dr. Franz Joseph, Hofgerichtsaccessist. 5. St. — Bauer, Franz Joseph, Hofgerichtsaccessist. 5. St. — Klamm,

E.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

O.

P.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.



Inv. No